

Haupt- und Finanzausschuss

BEKANNTMACHUNG **DER STADT NIDDERAU**

zur 2. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
am Mittwoch, 16.06.2021, 19:30 Uhr
Veranstaltungsort: Willi-Salzman-Halle
Heldenberger Straße 16-18, 61130 Nidderau Windecken

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschriften der 1. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 05.05.2021
3. Antrag der FWG-Fraktion zur Prüfung der Errichtung eines Kuppelzeltes für open air Veranstaltungen
4. Antrag der FWG-Fraktion zum Controlling des Zeitplans für geplante Investitionen und Einhaltung des Haushaltsplans
5. Antrag der FWG-Fraktion auf monatliche Berichterstattung über den Verlauf von Investitionsmaßnahmen
6. Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Nidderau
7. Geschäftsordnung der Ortsbeiräte der Stadt Nidderau
8. Personalangelegenheit
9. Personalangelegenheit
10. Personalangelegenheit
11. Aufhebungssatzung der Stadt Nidderau zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 28.11.2018
12. Vorlage des Haushaltsvollzugsberichtes zum Stichtag 30.04.2021
13. Berichterstattung gemäß Finanzplanungserlass vom 01.10.2020
hier: Finanzplanungserlass II. Nr. 5 Buchstabe b; Doppelbuchstabe aa und bb
14. Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt Nidderau ob die Voraussetzungen des § 121 Absatz 1 HGO für die abgelaufene Wahlzeit 2016 bis 2021 erfüllt sind und inwieweit die Tätigkeiten privaten Dritten übertragen werden können (§ 121 Absatz 7 HGO)
15. Änderungsantrag:
Maßnahmen zur Unterstützung von Corona betroffenen ortsansässigen Gewerbetreibenden
16. Verschiedenes

Die Sitzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Für die Teilnahme an dieser Sitzung ist das Tragen einer Mund- und Nasenbedeckung verpflichtend. Die Abstandsregeln (min. 1,5 Meter) zu einer anderen Person sind zwingend einzuhalten.

Die Inhalte der einzelnen Tagesordnungspunkte können Sie über die Seite der Stadt Nidderau unter <https://rim.ekom21.de/nidderau/> (Ratsinformationssystem) einsehen.

Nidderau, 09.06.2021

Gez. Michael Bär
Vorsitzenden Haupt- und Finanzausschuss

Haupt- und Finanzausschuss

BEKANNTMACHUNG **DER STADT NIDDERAU**

zur 2. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
am Mittwoch, 16.06.2021, 19:30 Uhr
Veranstaltungsort: Willi-Salzman-Halle
Heldenberger Straße 16-18, 61130 Nidderau Windecken

1. Erweiterung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird um folgende(n) Punkt(e) ergänzt:

Öffentliche Sitzung

17. Ersatzbeschaffung des Großflächenmähers 919-112-5 - Aufhebung des Sperrvermerks

Erweiterte Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschriften der 1. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 05.05.2021
3. Antrag der FWG-Fraktion zur Prüfung der Errichtung eines Kuppelzeltes für open air Veranstaltungen
4. Antrag der FWG-Fraktion zum Controlling des Zeitplans für geplante Investitionen und Einhaltung des Haushaltsplans
5. Antrag der FWG-Fraktion auf monatliche Berichterstattung über den Verlauf von Investitionsmaßnahmen
6. Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Nidderau
7. Geschäftsordnung der Ortsbeiräte der Stadt Nidderau
8. Personalangelegenheit
9. Personalangelegenheit
10. Personalangelegenheit
11. Aufhebungssatzung der Stadt Nidderau zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 28.11.2018
12. Vorlage des Haushaltsvollzugsberichtes zum Stichtag 30.04.2021
13. Berichterstattung gemäß Finanzplanungserlass vom 01.10.2020
hier: Finanzplanungserlass II. Nr. 5 Buchstabe b; Doppelbuchstabe aa und bb

14. Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt Nidderau ob die Voraussetzungen des § 121 Absatz 1 HGO für die abgelaufene Wahlzeit 2016 bis 2021 erfüllt sind und inwieweit die Tätigkeiten privaten Dritten übertragen werden können (§ 121 Absatz 7 HGO)
15. Änderungsantrag:
Maßnahmen zur Unterstützung von Corona betroffenen ortsansässigen Gewerbetreibenden
16. Verschiedenes
17. Ersatzbeschaffung des Großflächenmähers 919-112-5 - Aufhebung des Sperrvermerks
1. Nachtrag

Die Sitzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Für die Teilnahme an dieser Sitzung ist das Tragen einer Mund- und Nasenbedeckung verpflichtend. Die Abstandsregeln (min. 1,5 Meter) zu einer anderen Person sind zwingend einzuhalten. Die Inhalte der einzelnen Tagesordnungspunkte können Sie über die Seite der Stadt Nidderau unter <https://rim.ekom21.de/nidderau/> (Ratsinformationssystem) einsehen.

Nidderau, 11.06.2021

gez. Michael Bär
Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses

Haupt- und Finanzausschuss

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 2. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
am Mittwoch, 16.06.2021, 19:30 Uhr bis 22:27 Uhr
Veranstaltungsort: Willi-Salzman-Halle
Heldenberger Straße 16-18, 61130 Nidderau Windecken

Teilnehmer

Vorsitz:

Bär, Michael

Anwesend:

Abel, Annette (FWG)

Bailey, Vinzenz (SPD)

Jakobi, Jan (SPD)

Knapp, Klaus (CDU)

Lauer, Eva (CDU)

Doppelfunktion (auch als Ortsvorsteher geladen)

Rippen, Gerrit (B 90/ Die Grünen)

Schneider, Christina (CDU)

Seelbach, Tanja (B 90/ Die Grünen)

Bär, Andreas (SPD)

Entschuldigt fehlten:

Brandt, Günter (CDU)

Sacha, Silke (FWG)

Dillmann, Markus (SPD)

Wagner, Winfried (FWG)

Von der Verwaltung waren anwesend:

Vogel, Rainer (B 90/ Die Grünen)

Vom Magistrat waren anwesend:

sh. Teilnehmerliste

Gäste:

5 Personen

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschriften der 1. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 05.05.2021 (VL-167/2021)
3. Antrag der FWG-Fraktion zur Prüfung der Errichtung eines Kuppelzeltes für open air Veranstaltungen (AT-11/2021)
4. Antrag der FWG-Fraktion zum Controlling des Zeitplans für geplante Investitionen und Einhaltung des Haushaltsplans (AT-9/2021)
5. Antrag der FWG-Fraktion auf monatliche Berichterstattung über den Verlauf von Investitionsmaßnahmen (AT-10/2021)
6. Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Nidderau (VL-55/2021)
7. Geschäftsordnung der Ortsbeiräte der Stadt Nidderau (VL-54/2021)
8. Freigabe zur Wiederbesetzung einer Stelle im Fachdienst Friedhof (VL-150/2021)
9. Freigabe zur Wiederbesetzung einer Stelle im Fachbereich Finanzen / Fachdienst Rechnungswesen (VL-165/2021)
10. Freigabe zur Wiederbesetzung einer Stelle im Fachbereich Finanzen / Fachdienst Steuern und Veranlagung (VL-166/2021)
11. Aufhebungssatzung der Stadt Nidderau zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 28.11.2018 (VL-158/2021)
12. Vorlage des Haushaltsvollzugsberichtes zum Stichtag 30.04.2021 (MI-24/2021)
13. Berichterstattung gemäß Finanzplanungserlass vom 01.10.2020 hier: Finanzplanungserlass II. Nr. 5 Buchstabe b; Doppelbuchstabe aa und bb (MI-14/2021)
14. Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt Nidderau ob die Voraussetzungen des § 121 Absatz 1 HGO für die abgelaufene Wahlzeit 2016 bis 2021 erfüllt sind und inwieweit die Tätigkeiten privaten Dritten übertragen werden können (§ 121 Absatz 7 HGO) (VL-118/2021)
15. Änderungsantrag:
Maßnahmen zur Unterstützung von Corona betroffenen ortsansässigen Gewerbetreibenden (AT-1/2021
1. Ergänzung)
16. Verschiedenes
17. Ersatzbeschaffung des Großflächenmähers 919-112-5 - Aufhebung des Sperrvermerks (VL-172/2021)

Sitzungsverlauf

Ausschussvorsitzende/r Michael Bär eröffnet die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses um 19:30 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und der Ausschuss beschlussfähig ist.

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Ausschussvorsitzende/r Michael Bär eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden festgestellt. Gegen die Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

Beschluss

Herr Bailey schlägt vor die Tagesordnungspunkte 4 und 5 zusammen zu beraten und getrennt abzustimmen.
Darüber hinaus beantragt er, die Beratung der Ortsbeiräte vorzuziehen und direkt nach der Genehmigung der Niederschrift zu beraten.

Frau Abel beantragt, den Antrag der FWG Fraktion zur Eigenbetriebssatzung von der Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung herunter zu nehmen.

Bürgermeister Bär erläutert dazu, dass im Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Klimaschutz am 14.06.2021 entschieden wurde, den Antrag solange zurückzustellen bis die Geschäftsordnung in den Gremienlauf geht.

Der Ausschussvorsitzende stellt fest das der TOP 7 direkt nach der Genehmigung der Niederschrift beraten wird und die Tagesordnungspunkte 4 und 5 gemeinsam beraten und getrennt abgestimmt werden.

Beratungsergebnis:

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen:	(8)	SPD (3), Grüne (2), CDU (3), FWG (0), FDP (0)
Nein-Stimmen:	(1)	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (1), FDP (0)
Enthaltungen:	(0)	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

2. Genehmigung der Niederschriften der 1. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 05.05.2021 VL-167/2021

Herr Jakobi regt an zukünftig Beanstandungen zur Niederschrift im Vorfeld einzureichen.

Beschluss:

Ohne, siehe Sachdarstellung

Beratungsergebnis:

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen:	(5)	SPD (3), Grüne (2), CDU (0), FWG (0), FDP (0)
Nein-Stimmen:	(2)	SPD (0), Grüne (0), CDU (2), FWG (0), FDP (0)
Enthaltungen:	(2)	SPD (0), Grüne (0), CDU (1), FWG (1), FDP (0)

3. Antrag der FWG-Fraktion zur Prüfung der Errichtung eines Kuppelzeltes für open air Veranstaltungen AT-11/2021

Frau Abel erläutert den Antrag der FWG Fraktion.

Frau Seelbach schlägt vor, dass die Anträge der Fraktionen nur in einen Ausschuss verwiesen werden.

Antrag

1. Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, inwieweit für Freiluftveranstaltungen ein Kuppelzelt installiert werden kann. Zu prüfen wären bspw. die Standorte im Freibad oder auf dem Stadtplatz. Das Kuppelzelt soll ca. 300 Teilnehmern Schutz vor Sonne und Regen bei Freiluftveranstaltungen bieten.
2. Die Verwaltung macht eine erste Kostenschätzung und einen Vergleich Miete/Kauf (incl. Folgekosten) und legt sie den Ausschüssen zur Beratung vor.

Beratungsergebnis:

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen:	(9)	SPD (3), Grüne (2), CDU (3), FWG (1), FDP (0)
Nein-Stimmen:	(0)	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)
Enthaltungen:	(0)	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

4. Antrag der FWG-Fraktion zum Controlling des Zeitplans für geplante Investitionen und Einhaltung des Haushaltsplans AT-9/2021

Änderungsantrag der FWG Fraktion:

Die Betragsgrenze wird auf 250.000,00 Euro festgelegt.

Die Verwaltung erstellt ein Muster/Beispiel wie die Berichterstattung aus Sicht der Verwaltung erfolgen könnte.

Der Turnus der Berichterstattung wird auf eine vierteljährliche Berichterstattung festgelegt: 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12..

Ausschussvorsitzender Bär fasst zusammen: der Haupt- und Finanzausschuss hat beschlossen, unter den o.g. Vorgaben ein Controlling einzuführen. In der nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses ist ein Muster als Beispiel für die Berichterstattung vorzulegen.

Antrag

Die Verwaltung wird beauftragt, einen „Masterplan“ für die im jeweils folgenden Jahr anfallenden Maßnahmen (Investitionsmaßnahmen, durch Beschluss hinzugekommene, Sanierungsmaßnahmen - konsumtiv) aufzustellen. Der Masterplan soll die erforderlichen vorbereitenden Maßnahmen, den voraussichtlichen Beginn der Maßnahme, die Kosten, den Zweck und das Ende der Maßnahme aufzeigen.

Ändert sich im Laufe des Jahres die vorab avisierte Planung bzw. Zeitplanung oder deren Kosten, soll der Plan aktualisiert werden, und den o.a. Ausschüssen und der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

Beratungsergebnis:

Abstimmungsergebnis Betragsgrenze 250.000,00 Euro

Ja-Stimmen: (6) SPD (3), Grüne (2), CDU (0), FWG (1), FDP (0)
Nein-Stimmen: (3) SPD (0), Grüne (0), CDU (3), FWG (0), FDP (0)
Enthaltungen: (0) SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

Abstimmungsergebnis Berichterstattung vierteljährlich

Ja-Stimmen: (9) SPD (3), Grüne (2), CDU (3), FWG (1), FDP (0)
Nein-Stimmen: (0) SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)
Enthaltungen: (0) SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

Abstimmungsergebnis Vorlage des Berichts an den HFA

Ja-Stimmen: (9) SPD (3), Grüne (2), CDU (3), FWG (1), FDP (0)
Nein-Stimmen: (0) SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)
Enthaltungen: (0) SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

5. **Antrag der FWG-Fraktion auf monatliche Berichterstattung über den AT-10/2021 Verlauf von Investitionsmaßnahmen**

Wurde unter TOP 4 mit beraten.

Antrag

Die Verwaltung wird beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung fortlaufende, schriftliche Berichte (monatlich) über Investitionsmaßnahmen ab 10.000 € mit folgendem Inhalt (ggf. in Form eines Projektdatenblattes) vorzulegen:

- Budget
- Ist-Kosten
- Prognose (Kosten)
- Erläuterung Kostenabweichungen/Kostenrisiken
- Gegenmaßnahmen (z.B. Einsparmaßnahmen)
- Kostenindikator (Überschreitungen)
- Kostenrisiko/Kostensicherheit
- (Terminplanung bzw. Einhaltung)

Die Berichtserstellung beginnt bereits bei der Planungsphase, geht weiter zur Ausführungsphase und endet nach Abschluss der Maßnahme. Eingestellt werden sollen (in Tabellenform) Ausführungen zu o.a. Punkten.

Beratungsergebnis:

Abstimmungsergebnis siehe TOP 4

Ja-Stimmen: (0) SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)
Nein-Stimmen: (0) SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)
Enthaltungen: (0) SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

6. **Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der VL-55/2021 Ausschüsse der Stadt Nidderau**

Der Ausschussvorsitzende Bär stellt den Antrag den TOP auf die nächste Sitzung zu verschieben.

Beschluss:

Wiedervorlage für die nächste HFA Sitzung

Beratungsergebnis:

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen:	(9)	SPD (3), Grüne (2), CDU (3), FWG (1), FDP (0)
Nein-Stimmen:	(0)	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)
Enthaltungen:	(0)	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

7. Geschäftsordnung der Ortsbeiräte der Stadt Nidderau

VL-54/2021

Die Mitglieder der Ortsbeiräte geben ihre Stellungnahmen ab.

Frau Abel stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung:

Die Sitzungen der Ortsbeiräte werden aufgenommen.

Abstimmungsergebnis zum Geschäftsordnungsantrag:

Ja-Stimmen:	(1)	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (1), FDP (0)
Nein-Stimmen:	(5)	SPD (3), Grüne (2), CDU (0), FWG (0), FDP (0)
Enthaltungen:	(3)	SPD (0), Grüne (0), CDU (3), FWG (0), FDP (0)

Beschluss:

Der Beschluss wird zurückgestellt und zur weiteren Beratung in den HFA unter Zuladung der Ortsvorsteher verwiesen.

Beratungsergebnis:

Abstimmungsergebnis § 1 Absatz 4, Änderung abgelehnt:

Ja-Stimmen:	(4)	SPD (0), Grüne (0), CDU (3), FWG (1), FDP (0)
Nein-Stimmen:	(5)	SPD (3), Grüne (2), CDU (0), FWG (0), FDP (0)
Enthaltungen:	(0)	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

Abstimmungsergebnis § 1 Absatz 6, wird nicht in die Satzung aufgenommen:

Ja-Stimmen:	(1)	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (1), FDP (0)
Nein-Stimmen:	(5)	SPD (3), Grüne (2), CDU (0), FWG (0), FDP (0)
Enthaltungen:	(3)	SPD (0), Grüne (0), CDU (3), FWG (0), FDP (0)

Abstimmungsergebnis § 6 Absatz 5, keine Änderung der Ladungsfrist. Es verbleibt bei der Formulierung „Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen.“

Ja-Stimmen:	(8)	SPD (3), Grüne (2), CDU (3), FWG (0), FDP (0)
Nein-Stimmen:	(0)	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)
Enthaltungen:	(1)	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (1), FDP (0)

Abstimmungsergebnis § 8 Absatz 4, Änderung bzw. Erweiterung der Satzung bezüglich barrierefreier Zugang zu den Sitzungsräumen, Änderung angenommen:

Ja-Stimmen:	(8)	SPD (3), Grüne (2), CDU (3), FWG (0), FDP (0)
Nein-Stimmen:	(0)	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)
Enthaltungen:	(1)	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (1), FDP (0)

Abstimmungsergebnis § 10 Absatz 7, Änderung nicht aufgenommen:

Ja-Stimmen:	(3)	SPD (0), Grüne (0), CDU (3), FWG (0), FDP (0)
-------------	-----	---

Nein-Stimmen: (5) SPD (3), Grüne (2), CDU (0), FWG (0), FDP (0)
Enthaltungen: (1) SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (1), FDP (0)

Abstimmungsergebnis über die Geschäftsordnung in jetziger Form:

Ja-Stimmen: (8) SPD (3), Grüne (2), CDU (3), FWG (0), FDP (0)
Nein-Stimmen: (1) SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (1), FDP (0)
Enthaltungen: (0) SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

8. Freigabe zur Wiederbesetzung einer Stelle im Fachdienst Friedhof VL-150/2021

Beschluss:

Die Stelle eines Friedhofsarbeiters im Fachdienst Friedhof (Entgeltgruppe 6 TVöD, Vollzeit) wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederbesetzt.

Beratungsergebnis:

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: (9) SPD (3), Grüne (2), CDU (3), FWG (1), FDP (0)
Nein-Stimmen: (0) SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)
Enthaltungen: (0) SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

9. Freigabe zur Wiederbesetzung einer Stelle im Fachbereich Finanzen VL-165/2021 / Fachdienst Rechnungswesen

Beschluss:

Die Stelle einer Sachbearbeiterin im Fachbereich Finanzen / Fachdienst Rechnungswesen (Entgeltgruppe 6 TVöD, Vollzeit) wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederbesetzt.

Beratungsergebnis:

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: (9) SPD (3), Grüne (2), CDU (3), FWG (1), FDP (0)
Nein-Stimmen: (0) SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)
Enthaltungen: (0) SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

10. Freigabe zur Wiederbesetzung einer Stelle im Fachbereich Finanzen VL-166/2021 / Fachdienst Steuern und Veranlagung

Beschluss:

Die Stelle einer Sachbearbeiterin im Fachbereich Finanzen / Fachdienst Steuern und Veranlagung (Entgeltgruppe 8 TVöD, Vollzeit) wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederbesetzt.

Beratungsergebnis:

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: (9) SPD (3), Grüne (2), CDU (3), FWG (1), FDP (0)

Nein-Stimmen: (0) SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)
Enthaltungen: (0) SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

11. Aufhebungssatzung der Stadt Nidderau zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 28.11.2018 VL-158/2021

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den in der Anlage beigefügten Entwurf der Aufhebungssatzung rückwirkend zum 01.01.2019.

Beratungsergebnis:

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: (8) SPD (3), Grüne (1), CDU (3), FWG (1), FDP (0)
Nein-Stimmen: (0) SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)
Enthaltungen: (0) SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

12. Vorlage des Haushaltsvollzugsberichtes zum Stichtag 30.04.2021 MI-24/2021

Herr Knapp fragt nach, welche Investitionen nicht in den Doppelhaushalt 2021/2022 aufgenommen wurden. Der Haushaltsvollzugsbericht zum Ende des letzten Jahres weist andere Beträge aus, als dies in dem Doppelhaushalt der Fall ist.

Auftrag für die Verwaltung:

Erläuterung der Ansätze Haushaltsvollzugsbericht zum 31.12.2020 im Vergleich zu den Ansätzen Doppelhaushalt 2021/2022 Ziffer 28 Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.

Der Haushaltsvollzugsbericht wird von den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses zur Kenntnis genommen.

Ausschussvorsitzender Bär richtet an die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses die Frage ob aus deren Sicht die richtige Selektion der Zahlen erfolgt ist oder ob es Änderungswünsche aus den Reihen der Ausschussmitglieder gibt.

Mitteilung

Beratungsergebnis:

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: (0) SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)
Nein-Stimmen: (0) SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)
Enthaltungen: (0) SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

**13. Berichterstattung gemäß Finanzplanungserlass vom 01.10.2020 MI-14/2021
hier: Finanzplanungserlass II. Nr. 5 Buchstabe b; Doppelbuchstabe
aa und bb**

Die Berichterstattung gemäß Finanzplanungserlass wird zur Kenntnis genommen.

Mitteilung

Beratungsergebnis:

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen:	(0)	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)
Nein-Stimmen:	(0)	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)
Enthaltungen:	(0)	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

- 14. Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt Nidderau ob die Voraussetzungen des § 121 Absatz 1 HGO für die abgelaufene Wahlzeit 2016 bis 2021 erfüllt sind und inwieweit die Tätigkeiten privaten Dritten übertragen werden können (§ 121 Absatz 7 HGO)** **VL-118/2021**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung stellt fest, dass die wirtschaftliche Betätigung der Stadt Nidderau in der abgelaufenen Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung für die Wahlzeit 2016 bis 2021 die Voraussetzungen des § 121 Absatz 1 HGO erfüllt hat.

Beratungsergebnis:

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen:	(5)	SPD (3), Grüne (1), CDU (0), FWG (1), FDP (0)
Nein-Stimmen:	(1)	SPD (0), Grüne (0), CDU (1), FWG (0), FDP (0)
Enthaltungen:	(2)	SPD (0), Grüne (0), CDU (2), FWG (0), FDP (0)

- 15. Änderungsantrag:** **AT-1/2021**
Maßnahmen zur Unterstützung von Corona betroffenen ortsansässigen Gewerbetreibenden **1. Ergänzung**

Das von Frau Woltz vorgelegte Konzept wird angenommen. Im Ersten Schritt wird auf den Erwerb von Gutscheinen im Einzelhandel und deren Verwendung im Zuge einer (online) Verlosung verzichtet. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt ein Bedarf für den Erwerb von Gutscheinen entstehen, wird über diesen Punkt erneut beraten.

Antrag

Der Magistrat der Stadt Nidderau wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsförderung ein Konzept zu entwickeln, um die Nidderauer Gewerbetreibenden zu unterstützen, die besonders unter den Folgen der Coronapandemie und insbesondere des noch andauernden Lockdown zu leiden haben.

Dabei ist insbesondere der kleine „non- food“- Einzelhandel zu berücksichtigen, der im 2. Lockdown komplett schließen musste.

In die Überlegung sind nicht abschließend einzubeziehen:

- Erwerb von Gutscheinen im Einzelhandel und Verwendung im Zuge einer (online)-Verlosung
- Prüfung von Bedarf der städtischen Einrichtungen (z.B. Verwaltung, städt. Kitas, etc.) und Verpflichtung, diesen Bedarf beim lokalen Einzelhandel zu decken.
- Aufbau einer online- Plattform für das lokale Gewerbe. Eventuell kann hier eine interkommunale Zusammenarbeit mit Bruchköbel oder Karben und Bad Vilbel angestrebt werden, die auch solche Plattformen entwickeln.
- Prüfung weiterer Möglichkeiten im Zuge des Stadtmarketings, den Einzelhandel für die Dauer des Lockdowns aber auch im Falle einer Wiedereröffnung zu unterstützen.

Des Weiteren wird die Verwaltung beauftragt, zielgerichtet an den neuen hessischen Förderprogrammen zur Stützung des Einzelhandels und der Innenstadtentwicklung teilzunehmen. Über die fortschreitende Entwicklung des Konzeptes und der Teilnahme des Förderprogramms ist der Stadtverordnetenversammlung und dem Haupt- und Finanzausschuss zu berichten.

Beratungsergebnis:

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen:	(8)	SPD (3), Grüne (1), CDU (3), FWG (1), FDP (0)
Nein-Stimmen:	(0)	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)
Enthaltungen:	(0)	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

16. Verschiedenes

Erster Stadtrat Vogel teilt den aktuellen Kontostand vom 16.06.2021 mit: 3.920.291,14 Euro im Haben.

Beschluss

Beratungsergebnis:

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen:	(0)	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)
Nein-Stimmen:	(0)	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)
Enthaltungen:	(0)	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

17. Ersatzbeschaffung des Großflächenmähers 919-112-5 - Aufhebung des Sperrvermerks VL-172/2021

Beschluss:

Der Sperrvermerk der Investitionsnummer 919-112-5 wird für die Ersatzbeschaffung des Großmähers aufgehoben und die für 2021 eingeplanten Mittel freigegeben.

Beratungsergebnis:

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen:	(8)	SPD (3), Grüne (1), CDU (3), FWG (1), FDP (0)
Nein-Stimmen:	(0)	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)
Enthaltungen:	(0)	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

Ausschussvorsitzende/r Michael Bär schließt die öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses um 22:27 Uhr und bedankt sich bei den Zuschauer für Ihre Teilnahme.

Nidderau, 22.06.2021

Ausschussvorsitzende/r

Michael Bär

Schriftführerin

Andrea Bassermann

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-167/2021	
Fachbereich:	10 FB Innere Verwaltung
Fachdienst:	10.2 FD Gremienarbeit
Sachbearbeiter/in:	Jeanette Heim
Datum:	08.06.2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	16.06.2021	beschließend

Betreff:

Genehmigung der Niederschriften der 1. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 05.05.2021

Beschlussvorschlag:

Ohne, siehe Sachdarstellung

Finanzielle Auswirkungen:

Sichtvermerk Finanzverwaltung (nur bei finanziellen Auswirkungen):

Sachdarstellung:

Sehr geehrter Herr Bär,

In der Niederschrift vom HFA vom 5.5.2021 wurden meine Fragen zu Top11 wie folgt erfasst:
"Auftrag für die Verwaltung (Beantwortung der Fragen): Frau Sacha für die FWG Fraktion: warum haben sich die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen von 406 TEUR zum 31.12.2018 auf 840 TEUR erhöht? Für welchen Zweck dient die Auflösung der Rückstellung? "

Ich bitte um Präzisierung der Niederschrift und die Darstellung und Beantwortung meiner insgesamt 3 Fragen:

1. Warum haben sich die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen von 406 TEUR zum 31.12.2018 auf 840 TEUR erhöht?
2. Wie erklärt sich die hohe Verminderung der Rückstellungen auf S.16 des WP Berichtes?
3. Auflösung der Rückstellung für Kostenüberdeckung KAG (120k in Anlage 4, Seite 9). Warum wurde diese Rückstellung komplett aufgelöst und welchem Zweck dient die Auflösung?

Für die Aufnahme meiner vollständigen Fragen und deren Beantwortung bedanke ich mich im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Silke Sacha

Der Einwand ist in Absprache mit dem Ausschussvorsitzenden Herr Michael Bär abgesprochen worden.

Freigabe:

gez. Andreas Bär
Dezernatsleiter/in

gez. Carolin Stadtmüller
FB-/FD-Leiter/in

gez. Jeanette Heim
Sachbearbeiter/in

Anlage(n):

1. Protokoll HFA 05.05.2021 wg. Einwendungen

Haupt- und Finanzausschuss

GESAMTE NIEDERSCHRIFT

der 1. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
am Mittwoch, 05.05.2021, 19:30 Uhr bis 21:09 Uhr
Veranstaltungsort: Willi-Salzman-Halle
Heldenberger Straße 16-18, 61130 Nidderau Windecken

Teilnehmer

Vorsitz:

Anwesend:

Vinzenz Bailey, Michael Bär, Günter Brandt, Jan Jakobi, Klaus Knapp, Gerrit Rippen, Silke Sacha, Christina Schneider, Tanja Seelbach

Entschuldigt fehlten:

Von der Verwaltung waren anwesend:

Tanja Woltz, Wirtschaftsförderung
Andrea Bassermann, Schriftführung
Christina Wörner, Gremiendienst

Vom Magistrat waren anwesend:

Herbert Bischoff, Rosemarie Czekalla, Georg Hollerbach, Phil Studebaker, Rainer Vogel

Gäste: 11

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Wahl der/des Ausschussvorsitzenden (VL-86/2021)
3. Wahl der Stellvertretung des Ausschussvorsitzes (VL-87/2021)
4. Wahl der Schriftführung und Vertretung (VL-88/2021)
5. Sponsoringleistungen, Spenden, Werbung und mäzenatische Schenkungen 2020 (MI-6/2021)
6. Festlegung der Ausschüttungsgrundsätze der Mittel für das Stadtjubiläum an von Corona betroffene Vereine (Bezug: Beschlussvorlage: 2021/0159) (VL-95/2021)
7. Auftragsvergaben gemäß Stadtverordnetenbeschluss vom 26.05.2000 V - Nr. 00/3512 und vom 02.02.2018 V - Nr. 2017/0742 (MI-9/2021)
8. Änderungsantrag:
Maßnahmen zur Unterstützung von Corona betroffenen ortsansässigen Gewerbetreibenden (AT-1/2021
1. Ergänzung)
9. Neubau einer Zweifeldsporthalle in Nidderau Ostheim, öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung und Nutzung der Sporthalle (VL-82/2021)
10. Bestellung der Wirtschaftsprüfung des Eigenbetriebes Stadtwerke Nidderau für das Wirtschaftsjahr 2020 (VL-92/2021)
11. Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Stadtwerke Nidderau zum 31.12.2019 (VL-94/2021)
12. Beteiligungsbericht der Stadt Nidderau für das Jahr 2019 (MI-10/2021)
13. Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Nidderau (VL-55/2021)
14. Verschiedenes
15. Erste Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2020 (MI-11/2021)
hier: Schreiben der Kommunalaufsicht vom 25.02.2021 (Eingang Stadt Nidderau 03.03.2021)

Sitzungsverlauf

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Stadtverordnetenvorsteher Jan Jakobi eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden festgestellt. Gegen die Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

Beschluss

Der Haupt- und Finanzausschuss ist mit 9 Personen besetzt und somit beschlussfähig.

Beratungsergebnis:

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen:	(0)	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)
Nein-Stimmen:	(0)	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)
Enthaltungen:	(0)	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

2. Wahl der/des Ausschussvorsitzenden

VL-86/2021

Herr Gerrit Rippen schlägt Herrn Michael Bär zur Wahl des Ausschussvorsitzenden vor. Gegen eine offene Abstimmung gibt es keine Einwendungen.

Herr Michael Bär schlägt nach seiner Wahl vor, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung Rederecht einzuräumen.

Beschluss:

Die Ausschussmitglieder wählen Herrn Michael Bär zum Ausschussvorsitzenden.

Beratungsergebnis:

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen:	(9)	SPD (3), Grüne (2), CDU (3), FWG (1), FDP (0)
Nein-Stimmen:	(0)	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)
Enthaltungen:	(0)	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

3. Wahl der Stellvertretung des Ausschussvorsitzes

VL-87/2021

Herr Vinzenz Bailey schlägt Herrn Gerrit Rippen zur Wahl des stellvertretenden Ausschussvorsitzenden vor. Gegen eine offene Abstimmung gibt es keine Einwendungen.

Beschluss:

Die Ausschussmitglieder wählen Herrn Gerrit Rippen zum stellvertretenden Vorsitzenden.

Beratungsergebnis:

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen:	(6)	SPD (3), Grüne (2), CDU (0), FWG (1), FDP (0)
Nein-Stimmen:	(3)	SPD (0), Grüne (0), CDU (3), FWG (0), FDP (0)

Enthaltungen: (0) SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

4. Wahl der Schriftführung und Vertretung VL-88/2021

Frau Bassermann schlägt Herrn Dennis Eichinger als 2. Stellvertreter vor.

Beschluss:

Die Fachbereichsleiterin Frau Bassermann wird als Schriftführung, Frau Hammel als 1. Stellvertretung und Herr Eichinger als 2. Stellvertretung gewählt.

Beratungsergebnis:

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: (9) SPD (3), Grüne (2), CDU (3), FWG (1), FDP (0)

Nein-Stimmen: (0) SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

Enthaltungen: (0) SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

5. Sponsoringleistungen, Spenden, Werbung und mäzenatische Schenkungen 2020 MI-6/2021

Wird zur Kenntnis genommen

6. Festlegung der Ausschüttungsgrundsätze der Mittel für das Stadtjubiläum an von Corona betroffene Vereine (Bezug: Beschlussvorlage: 2021/0159) VL-95/2021

Herr Erster Stadtrat Rainer Vogel berichtet aus der Beratung des Magistrats. Der Magistrat empfiehlt die Verteilung der Mittel wie vorgeschlagen (gemäß den festgelegten Ausschüttungsgrundsätzen) vorzunehmen.

Auftrag für die Verwaltung:

Herr Knapp für die CDU Fraktion: dem Protokoll ist eine Aufstellung über Ausschüttung der Mittel, wieviel Euro pro Verein ausgezahlt werden, beizufügen.

Beschluss:

1. Die Ausschüttung der Mittel für das Stadtjubiläum an von Corona betroffene Vereine erfolgt nach den in der Sachdarstellung beschriebenen Grundsätzen.

2. Es erfolgt eine Haushaltsermächtigungsübertragung in Höhe von 19.227,26 € von 2020 auf 2021.

Beratungsergebnis:

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: (9) SPD (3), Grüne (2), CDU (3), FWG (1), FDP (0)

Nein-Stimmen: (0) SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

Enthaltungen: (0) SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

7. Auftragsvergaben gemäß Stadtverordnetenbeschluss vom 26.05.2000 V - Nr. 00/3512 und vom 02.02.2018 V - Nr. 2017/0742 MI-9/2021

Zur Kenntnis genommen

8. Änderungsantrag: AT-1/2021
Maßnahmen zur Unterstützung von Corona betroffenen ortsansässigen Gewerbetreibenden 1. Ergänzung

Herr Jakobi schlägt vor, die bereits veranlassten Schritte von Frau Woltz (Wirtschaftsförderung) vorstellen zu lassen.

Herr Michael Bär fasst für den Ausschuss zusammen, dass sich alle Mitglieder einig sind, den Gewerbetreibenden zu helfen.

Der Antragstext (erster Satz) wird wie folgt geändert:

Der Magistrat der Stadt Nidderau wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsförderung ein Konzept zu entwickeln, mit dem wir die Folgen der Corona Pandemie mildern.

Der geänderte Antragstext wird einstimmig angenommen.

Der Antrag wird mit dem geänderten Antragstext und dem dazu erarbeiteten Konzept in der nächsten HFA Sitzung vorgestellt.

9. Neubau einer Zweifeldsporthalle in Nidderau Ostheim, öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung und Nutzung der Sporthalle VL-82/2021

Erster Stadtrat Rainer Vogel berichtet aus der Sitzung des Magistrats vom 03.05.2021. Der Magistrat empfiehlt der Vereinbarung zuzustimmen. Darüber hinaus empfiehlt der Magistrat die Nutzung des Außengeländes in die vertragliche Gestaltung einzubeziehen.

Auftrag für die Verwaltung:

Rückmeldung an den HFA: welcher Betrag wurde für die Betriebskosten im Doppelhaushalt 2021/2022 angesetzt.

Beschluss:

Die Stadt Nidderau stimmt der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung und Nutzung der Sporthalle Ostheim durch Unterzeichnung mit den dort aufgeführten Rahmenbedingungen zu.

Beratungsergebnis:

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen:	(9)	SPD (3), Grüne (2), CDU (3), FWG (1), FDP (0)
Nein-Stimmen:	(0)	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)
Enthaltungen:	(0)	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

10. Bestellung der Wirtschaftsprüfung des Eigenbetriebes Stadtwerke Nidderau für das Wirtschaftsjahr 2020 VL-92/2021

Erster Stadtrat Rainer Vogel berichtet aus der Betriebskommission. Diese hat empfohlen die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kassel, Dr. Ludewig und Partner GmbH für die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 zu bestellen. Der Magistrat spricht die gleiche Empfehlung aus.

Beschluss:

Der Beauftragung der Prof. Dr. Ludewig und Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kassel, für die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 des Eigenbetriebes Stadtwerke Nidderau wird

zugestimmt.

Beratungsergebnis:

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen:	(9)	SPD (3), Grüne (2), CDU (3), FWG (1), FDP (0)
Nein-Stimmen:	(0)	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)
Enthaltungen:	(0)	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

11. Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Stadtwerke Nidderau zum 31.12.2019 VL-94/2021

Erster Stadtrat Rainer Vogel berichtet aus der Betriebskommission. Diese hat empfohlen den aufgestellten Jahresabschluss 2019 festzustellen. Der Magistrat spricht die gleiche Empfehlung aus.

Auftrag für die Verwaltung (Beantwortung der Fragen):

Frau Sacha für die FWG Fraktion: warum haben sich die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen von 406 TEUR zum 31.12.2018 auf 840 TEUR erhöht? Für welchen Zweck dient die Auflösung der Rückstellung?

Herr Michael Bär fasst für den Ausschuss zusammen: die neue Satzung des Eigenbetriebes wird vor der Sommerpause vorgelegt.

Beschluss:

Dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 wird wie folgt zugestimmt:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 des Eigenbetriebes Stadtwerke Nidderau wird mit einem Jahresgewinn in Höhe von 547.906,89 € festgestellt.
2. Der Jahresgewinn 2019 wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2019 Entlastung erteilt.

Beratungsergebnis:

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen:	(5)	SPD (3), Grüne (2), CDU (0), FWG (0), FDP (0)
Nein-Stimmen:	(2)	SPD (0), Grüne (0), CDU (2), FWG (0), FDP (0)
Enthaltungen:	(2)	SPD (0), Grüne (0), CDU (1), FWG (1), FDP (0)

12. Beteiligungsbericht der Stadt Nidderau für das Jahr 2019 MI-10/2021

Zur Kenntnis genommen

13. Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Nidderau VL-55/2021

Erster Stadtrat Rainer Vogel erläutert die vorgelegte Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse. Die Geschäftsordnung soll aktualisiert werden und es muss entschieden werden, ob die Geschäftsordnung weiterhin Satzungscharakter haben soll.

Herr Jakobi fasst zusammen, dass die Vorlage aus der Verwaltung offengehalten wurde. Es dürfen aus den Fraktionen heraus Änderungsvorschläge vorgelegt werden. Er möchte in der nächsten Sitzung des Ältestenrates mit den Fraktionsvorsitzenden darüber sprechen. Danach erfolgt eine Wiedervorlage für die nächste HFA Sitzung.

Beschluss:

Wiedervorlage für die nächste HFA Sitzung

Beratungsergebnis:

Abstimmungsergebnis Geschäftsordnung auf die nächste TOP

Ja-Stimmen:	(9)	SPD (3), Grüne (2), CDU (3), FWG (1), FDP (0)
Nein-Stimmen:	(0)	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)
Enthaltungen:	(0)	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

14. Verschiedenes

Erster Stadtrat Rainer Vogel teilt den aktuellen Kontostand in Höhe von 4.309.478,58 Euro vom 05.05.2021 mit.

Beschluss

Beratungsergebnis:

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen:	(0)	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)
Nein-Stimmen:	(0)	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)
Enthaltungen:	(0)	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FWG (0), FDP (0)

**15. Erste Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2020 MI-11/2021
hier: Schreiben der Kommunalaufsicht vom 25.02.2021 (Eingang
Stadt Nidderau 03.03.2021**

Zur Kenntnis genommen.

Herr Michael Bär schließt die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses um 21:09 Uhr und bedankt sich bei den Ausschussmitgliedern für Ihre Teilnahme.

Nidderau, 06.05.2021

Ausschussvorsitzender

Michael Bär

Schriftführerin

Andrea Bassermann

Bitte beachten Sie, dass der ursprüngliche Beschlussvorschlag in den Vorlagen im Beratungsgang nicht verändert wird. Abweichende Beschlüsse der befassenen Gremien können Sie den Anlagen, Niederschriften oder den Beschlussauszügen im Gremienportal entnehmen.



Antrag	
- öffentlich -	
AT-11/2021	
Antragssteller:	FWG
Fachdienst:	10.2 FD Gremienarbeit
Sachbearbeiter/in:	Christina Wörner
Datum	07.06.2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Klimaschutz	14.06.2021	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	16.06.2021	vorberatend
Ausschuss für Sport, Kultur und Gesundheit	17.06.2021	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	08.07.2021	beschließend

Betreff:

Antrag der FWG-Fraktion zur Prüfung der Errichtung eines Kuppelzertes für open air Veranstaltungen

Antrag:

1. Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, inwieweit für Freiluftveranstaltungen ein Kuppelzelt installiert werden kann. Zu prüfen wären bspw. die Standorte im Freibad oder auf dem Stadtplatz. Das Kuppelzelt soll ca. 300 Teilnehmern Schutz vor Sonne und Regen bei Freiluftveranstaltungen bieten.
2. Die Verwaltung macht eine erste Kostenschätzung und einen Vergleich Miete/Kauf (incl. Folgekosten) und legt sie den Ausschüssen zur Beratung vor.

Finanzielle Auswirkungen:

Begründung:

Freiluftveranstaltungen werden nicht nur immer beliebter, sondern sind schon vor dem Hintergrund der derzeitigen Pandemie und deren weiterer Entwicklung sinnvoll. Um Veranstaltungen wetterunabhängig durchführen zu können, ist daher die Errichtung eines Kuppelzertes an einem geeigneten Standort sinnvoll und attraktiv. So könnten Theateraufführungen, kleinere Konzerte u.ä. im Freien stattfinden und wären außerdem noch Anziehungspunkt für externes Publikum im Rahmen des Kulturprogrammes. (vergleichbar Grimm-Märchenspiele)

Der Standort im Schwimmbad hätte den Vorteil, dass eine Einlasskontrolle möglich wäre. Der Standort auf dem Stadtplatz hätte den Vorteil der besseren Akustik bei Konzerten.

Freigabe:

gez. Andreas Bär
Dezernatsleiter/in

gez. Carolin Stadtmüller
FB-/FD-Leiter/in

gez. Christina Wörner
Sachbearbeiter/in

Anlage(n):

1. FWG_Antrag Kuppelzelt
2. AT-11_2021 Rückm. Verwaltung 11.01.2022 zum Kuppelzelt

FWG FREIE WÄHLERGEMEINSCHAFT NIDDERAU FRAKTION

FWG -Fraktion – Bahnhofstr. 43, 61130 Nidderau

Antrag-Nr.:
XXX/21

**Herrn
Stadtverordnetenvorsteher
Jan Jakobi sowie den Ausschussvorsitzenden
Herrn Brück, Herrn Bär, Herrn Pfeifer
Am Steinweg 1**

61130 Nidderau

Nidderau, 29.05.2021

Antrag zur Prüfung der Errichtung eines Kuppelzeltes für open air Veranstaltungen

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Jakobi, sehr geehrter Herr Brück, sehr geehrter Herr Bär, sehr geehrter Herr Pfeifer,

die FWG - Fraktion Nidderau bittet, den nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung des nächsten Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Klimaschutz, des nächsten Haupt- und Finanzausschusses, des nächsten Ausschuss für Sport, Kultur und Gesundheit sowie der darauffolgenden Stadtverordnetenversammlung zu nehmen.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Antrag:

1. Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, inwieweit für Freiluftveranstaltungen ein Kuppelzelt installiert werden kann. Zu prüfen wären bspw. die Standorte im Freibad oder auf dem Stadtplatz. Das Kuppelzelt soll ca. 300 Teilnehmern Schutz vor Sonne und Regen bei Freiluftveranstaltungen bieten.
2. Die Verwaltung macht eine erste Kostenschätzung und einen Vergleich Miete/Kauf (incl. Folgekosten) und legt sie den Ausschüssen zur Beratung vor.

Begründung:

Freiluftveranstaltungen werden nicht nur immer beliebter, sondern sind schon vor dem Hintergrund der derzeitigen Pandemie und deren weiterer Entwicklung sinnvoll. Um Veranstaltungen wetterunabhängig durchführen zu können, ist daher die Errichtung eines Kuppelzeltes an einem geeigneten Standort sinnvoll und attraktiv. So könnten Theateraufführungen, kleinere Konzerte u.ä. im Freien stattfinden und wären außerdem noch Anziehungspunkt für externes Publikum im Rahmen des Kulturprogrammes. (vergleichbar Grimm-Märchenspiele)

Der Standort im Schwimmbad hätte den Vorteil, dass eine Einlasskontrolle möglich wäre. Der Standort auf dem Stadtplatz hätte den Vorteil der besseren Akustik bei Konzerten.

Wir bitten um Zustimmung. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen
Gez. Abel
Anette Abel
Fraktionsvorsitzende FWG Nidderau

Gremienmitteilung

11.01.2022

**Ausschuss für Sport, Kultur und Gesundheit – Sitzung am 20.01.2022
Sitzung am 01.11.2021**

Antrag der FWG-Fraktion zur Prüfung der Errichtung eines Kuppelzeltes für Open Air Veranstaltungen (AT-11/2021)

Sachstandsbericht 01.11.2021

Sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Sport, Kultur und Gesundheit,

Der Fachbereich 60 hat zusammen mit dem Fachbereich Innere Verwaltung, FD Kultur und Vereine erste Abstimmungen für eine Anfrage zum Kauf oder Miete eines Kuppelzeltes getroffen. Es sollte genügend Platz für eine Bühne, Bestuhlung, Theke, Garderobe für die Künstler, Mischpult für Techniker, Lichttechnik im Innenraum, etc. vorhanden sein.

Ein geodätisches Kuppelzelt mit 18 m Durchmesser hätte Platz für bis zu 385 Personen (stehend) oder 235 Personen mit Bestuhlung. Die Firma Domzelt Deutschland bietet geodätische Domzelte in verschiedenen Größen zur Vermietung an. Die Mietkosten liegen bei 1.000,00 €/m Durchmesser wöchentlich. Für ein Zelt in dieser Größe liegen die Mietkosten bei ca. 18.000,00 € brutto wöchentlich. Transport und Aufbaukosten wären inbegriffen. Bei Bedarf erstellt der Domzeltverleih ein individuelles Angebot.

Der Aufbau eines solchen Zeltes kann nur in einem gesicherten Areal erfolgen (Vandalismus, Wachpersonal). Ein Aufbau im Nidderbad wird kritisch gesehen aufgrund der Größe des benötigten Areals.

Vom Kauf eines Zeltes in dieser Größenordnung wird von der Verwaltung abgeraten, da weder Lagermöglichkeiten, noch geschultes Personal für den Ausbau eines geodätischen Domzeltes vorhanden ist.



Bernd Dassinger
Fachbereichsleiter
Stadtentwicklung und Bauwesen

gesehen:
13.1.22
Bz

Antrag	
- öffentlich -	
AT-9/2021	
Antragssteller:	FWG
Fachdienst::	10.2 FD Gremienarbeit
Sachbearbeiter/in:	Christina Wörner
Datum	07.06.2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Klimaschutz	14.06.2021	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	16.06.2021	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	08.07.2021	beschließend

Betreff:

Antrag der FWG-Fraktion zum Controlling des Zeitplans für geplante Investitionen und Einhaltung des Haushaltsplans

Antrag:

Die Verwaltung wird beauftragt, einen „Masterplan“ für die im jeweils folgenden Jahr anfallenden Maßnahmen (Investitionsmaßnahmen, durch Beschluss hinzugekommene, Sanierungsmaßnahmen - konsumtiv) aufzustellen. Der Masterplan soll die erforderlichen vorbereitenden Maßnahmen, den voraussichtlichen Beginn der Maßnahme, die Kosten, den Zweck und das Ende der Maßnahme aufzeigen.

Ändert sich im Laufe des Jahres die vorab avisierte Planung bzw. Zeitplanung oder deren Kosten, soll der Plan aktualisiert werden, und den o.a. Ausschüssen und der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Begründung:

Der Antrag soll u.a. als Hilfestellung für die Verwaltung verstanden werden. In den letzten drei Jahren wurden jeweils nicht geplante Maßnahmen erforderlich, die verfahrensmäßig nicht zufriedenstellend durchgeführt werden konnten. Wir halten es daher für dringend erforderlich und transparent, anhand eines Masterplans die angedachten Maßnahmen in einer sinnvollen Struktur zu erfassen. Außerdem werden sowohl die Stadtverordnetenversammlung als auch die Bürger durch diese Maßnahme zeitnah informiert.

Freigabe:

gez. @GEZ@
Dezernatsleiter/in

gez. Carolin Stadtmüller
FB-/FD-Leiter/in

gez. Christina Wörner
Sachbearbeiter/in

Anlage(n):

1. FWG_Antrag Controlling Zeitplan-Einhaltung HH 21Juli08
2. Anlage Top 4 HFA 16.06.2021- VA Viktoriabruেকে

FWG FREIE WÄHLERGEMEINSCHAFT NIDDERAU FRAKTION

FWG -Fraktion – Bahnhofstr. 43, 61130 Nidderau

Anfrage-Nr.:
013/21

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher
Jan Jakobi
Am Steinweg 1

61130 Nidderau

Nidderau, 29.05.2021

Antrag zum Controlling des Zeitplans für geplante Investitionen und Einhaltung des Haushaltsplans

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Jakobi, sehr geehrter Herr Brück, sehr geehrter Herr Bär,

die FWG - Fraktion Nidderau bittet, den nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung des nächsten Ausschusses für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Klimaschutz, den Haupt- und Finanzausschuss und der darauffolgenden Stadtverordnetenversammlung zu nehmen.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Antrag:

Die Verwaltung wird beauftragt, einen „Masterplan“ für die im jeweils folgenden Jahr anfallenden Maßnahmen (Investitionsmaßnahmen, durch Beschluss hinzugekommene, Sanierungsmaßnahmen - konsumtiv) aufzustellen. Der Masterplan soll die erforderlichen vorbereitenden Maßnahmen, den voraussichtlichen Beginn der Maßnahme, die Kosten, den Zweck und das Ende der Maßnahme aufzeigen.

Ändert sich im Laufe des Jahres die vorab avisierte Planung bzw. Zeitplanung oder deren Kosten, soll der Plan aktualisiert werden, und den o.a. Ausschüssen und der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

Begründung:

Der Antrag soll u.a. als Hilfestellung für die Verwaltung verstanden werden. In den letzten drei Jahren wurden jeweils nicht geplante Maßnahmen erforderlich, die verfahrensmäßig nicht zufriedenstellend durchgeführt werden konnten. Wir halten es daher für dringend erforderlich und transparent, anhand eines Masterplans die angedachten Maßnahmen in einer sinnvollen Struktur zu erfassen. Außerdem werden sowohl die Stadtverordnetenversammlung als auch die Bürger durch diese Maßnahme zeitnah informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Abel
Anette Abel
Fraktionsvorsitzende der FWG Nidderau

Fraktionsvorsitzende: Anette Abel, Bahnhofstraße 43, 61130 Nidderau Tel. 06187 - 935151 e-mail: anette.abel@web.de

Fraktionsgeschäftsführer: Hans-Joachim Klöppel, In der Ecke 4, 61130 Nidderau Tel.: 06187-2077636 e-mail: kloeppe.beschaffung@t-online.de
www.fwg-nidderau.de

Gewerke	Budget Beschluss	Ist Kosten	Prognose Okt. 2019	Abweichung zum Beschluss
100 Grundstück	25.480.000 €	7.500.000 €	45.080.000 €	19.600.000 €
200 Herrichten und Erschließen				
300 Bauwerk, Baukonstruktion				
400 Bauwerk, Techn. Anlagen				
500 Außenanlagen				
600 Ausstattung, Kunstwerke				
700 Baunebenkosten				
	25.480.000 €	7.500.000 €	45.080.000 €	19.600.000 €

Kostenindikator **76,92%**

Kostenrisiko bezogen auf die Prognose	
Prognosesicherheit (bezahlte Rechnungen)	16,64%
geringe Prognoseunsicherheit (erteilte Aufträge)	60,36%
mittlere Prognoseunsicherheit (geschätzte Aufträge)	0,00%
hohe Prognoseunsicherheit (noch nicht gebunden)	23,00%
Summe:	100,00%

Kostensicherheit	78,73%
-------------------------	---------------

Bei roter/gelber Kostenampel wird das zutreffende angekreuzt und die Abweichung/Gegenmaßnahmen erläutert.

- Aufhebung Ausschreibung
- Ausführungsmangel
- Insolvenzverfahren
- Massenänderung
- Planungsänderung
- Planungsänderung Nutzer
- Planungsmangel
- Raumplan Fachamt fehlt
- Rechtsstreit
- Schadstoffe
- schlechte Bausubstanz
- Schlechtwetter
- Terminverzug Auftragnehmer
- Vertragskündigungen
- Verzögerung Genehmigung
- Zusätzliche Maßnahmen

Erläuterung Kostenabweichung/Kostenrisiken:
 Der Kostenstand der bis dato beauftragten Maßnahmen beträgt 29.490.000 € (siehe Kostenzusammenstellung auf der Rückseite). Zu den in der Spalte "(vorauss.) Abrechnungssumme" mit (*) markierten Position liegen noch keine abschließenden Abrechnungen vor. Im Bauablauf bereits bekannt gewordene Mehrkosten zur Auftragssumme werden hier mit angegeben.

 Unter "Künftige Aufträge" sind die Maßnahmen abgegeben, zu denen die Ausführungsplanung noch erstellt wird. Die angegebenen Schätzkosten sind daher, insbesondere für die Verbindungsrampe und die Unterführung, noch nicht belastbar. Auch die Erstellung des Lichtherhimmels ist mit erheblichen Unsicherheiten hinsichtlich der Kosten verbunden.

Gegenmaßnahmen:
 Die bisher beauftragten (teilweise abgerechneten) Maßnahmen - in Gesamtsumme 29.490.000 € - stehen als Mindestkosten der Maßnahme fest. Für den Lichtherimmel, die Verbindungsrampe zur Thomastraße und die Unterführung stehen die abschließende Planung und die Beauftragung noch an. Die Mehrkosten wurden dem Zuschussgeber gemeldet. Die Förderung beträgt 60 %. Der Lichtherimmel wird möglicherweise nicht gefördert.
 Siehe auch Mitteilungsvorlage "Viktoriabrücke – Sachstandsbericht über die Kostenentwicklung der Gesamtmaßnahme - DS-Nr. 1911587"

Terminindikator Bauzeit **100%**

Maßnahmenbeginn:	04/2011
Beschluss Vorplanung (Maßnahmen größer 2 Mio. €)	06/2015
Beschluss Planung	06/2015
Baubeginn:	05/2017
Geplanter Termin bauliche Fertigstellung:	10/2021
Aktueller Termin bauliche Fertigstellung:	10/2021
Voraussichtliche Inbetriebnahme:	10/2021

Erläuterung Terminabweichung/Terminrisiken:
 Die Einhaltung des geplanten Fertigstellungstermins Ende 2021 steht unter dem Vorbehalt, dass die DB-Sperrpausen wie vereinbart genehmigt werden und die Planfeststellung sowie der Förderbescheid zur Rampe Thomastraße termingerecht eingehen.

Gewerke	Budget Beschluss	Ist Kosten	Prognose Okt. 2019	Abweichung zum Beschluss
100 Grundstück	25.480.000 €	7.500.000 €	45.080.000 €	19.600.000 €
200 Herrichten und Erschließen				
300 Bauwerk, Baukonstruktion				
400 Bauwerk, Techn. Anlagen				
500 Außenanlagen				
600 Ausstattung, Kunstwerke				
700 Baunebenkosten				
	25.480.000 €	7.500.000 €	45.080.000 €	19.600.000 €

Kostenindikator **76,92%**

Kostenrisiko bezogen auf die Prognose	
Prognosesicherheit (bezahlte Rechnungen)	16,64%
geringe Prognoseunsicherheit (erteilte Aufträge)	60,36%
mittlere Prognoseunsicherheit (geschätzte Aufträge)	0,00%
hohe Prognoseunsicherheit (noch nicht gebunden)	23,00%
Summe:	100,00%

Kostensicherheit	78,73%
-------------------------	---------------

Bei roter/gelber Kostenampel wird das zutreffende angekreuzt und die Abweichung/Gegenmaßnahmen erläutert.

- Aufhebung Ausschreibung
- Ausführungsmangel
- Insolvenzverfahren
- Massenänderung
- Planungsänderung
- Planungsänderung Nutzer
- Planungsmangel
- Raumplan Fachamt fehlt
- Rechtsstreit
- Schadstoffe
- schlechte Bausubstanz
- Schlechtwetter
- Terminverzug Auftragnehmer
- Vertragskündigungen
- Verzögerung Genehmigung
- Zusätzliche Maßnahmen

Erläuterung Kostenabweichung/Kostenrisiken:
 Der Kostenstand der bis dato beauftragten Maßnahmen beträgt 29.490.000 € (siehe Kostenzusammenstellung auf der Rückseite). Zu den in der Spalte "(vorauss.) Abrechnungssumme" mit (*) markierten Position liegen noch keine abschließenden Abrechnungen vor. Im Bauablauf bereits bekannt gewordene Mehrkosten zur Auftragssumme werden hier mit angegeben.

 Unter "Künftige Aufträge" sind die Maßnahmen abgegeben, zu denen die Ausführungsplanung noch erstellt wird. Die angegebenen Schätzkosten sind daher, insbesondere für die Verbindungsrampe und die Unterführung, noch nicht belastbar. Auch die Erstellung des Lichtherimmels ist mit erheblichen Unsicherheiten hinsichtlich der Kosten verbunden.

Gegenmaßnahmen:
 Die bisher beauftragten (teilweise abgerechneten) Maßnahmen - in Gesamtsumme 29.490.000 € - stehen als Mindestkosten der Maßnahme fest. Für den Lichtherimmel, die Verbindungsrampe zur Thomastraße und die Unterführung stehen die abschließende Planung und die Beauftragung noch an. Die Mehrkosten wurden dem Zuschussgeber gemeldet. Die Förderung beträgt 60 %. Der Lichtherimmel wird möglicherweise nicht gefördert. Siehe auch Mitteilungsvorlage "Viktoriabrücke – Sachstandsbericht über die Kostenentwicklung der Gesamtmaßnahme - DS-Nr. 1911587"

Terminindikator Bauzeit **76,92%**

Maßnahmenbeginn:	04/2011
Beschluss Vorplanung (Maßnahmen größer 2 Mio. €)	06/2015
Beschluss Planung	06/2015
Baubeginn:	05/2017
Geplanter Termin bauliche Fertigstellung:	10/2021
Aktueller Termin bauliche Fertigstellung:	10/2021
Voraussichtliche Inbetriebnahme:	10/2021

Erläuterung Terminabweichung/Terminrisiken:
 Die Einhaltung des geplanten Fertigstellungstermins Ende 2021 steht unter dem Vorbehalt, dass die DB-Sperrpausen wie vereinbart genehmigt werden und die Planfeststellung sowie der Förderbescheid zur Rampe Thomastraße termingerecht eingehen.

Antrag	
- öffentlich -	
AT-10/2021	
Antragssteller:	FWG
Fachdienst::	10.2 FD Gremienarbeit
Sachbearbeiter/in:	Christina Wörner
Datum	07.06.2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Klimaschutz	14.06.2021	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	16.06.2021	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	08.07.2021	beschließend

Betreff:

Antrag der FWG-Fraktion auf monatliche Berichterstattung über den Verlauf von Investitionsmaßnahmen

Antrag:

Die Verwaltung wird beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung fortlaufende, schriftliche Berichte (monatlich) über Investitionsmaßnahmen ab 10.000 € mit folgendem Inhalt (ggf. in Form eines Projektdatenblattes) vorzulegen:

- Budget
- Ist-Kosten
- Prognose (Kosten)
- Erläuterung Kostenabweichungen/Kostenrisiken
- Gegenmaßnahmen (z.B. Einsparmaßnahmen)
- Kostenindikator (Überschreitungen)
- Kostenrisiko/Kostensicherheit
- (Terminplanung bzw. Einhaltung)

Die Berichtserstellung beginnt bereits bei der Planungsphase, geht weiter zur Ausführungsphase und endet nach Abschluss der Maßnahme. Eingestellt werden sollen (in Tabellenform) Ausführungen zu o.a. Punkten.

Finanzielle Auswirkungen:

Begründung:

Die bekannten Investitionsmaßnahmen Konrad-Adenauer-Allee, die Bahnhofstraße, die neu zu bauenden Kitas u.a. Projekte lassen vor Baubeginn und während des Baus vermuten, dass der städtische Haushalt auch zukünftig mit größeren Ausgaben als vorgesehen belastet wird. Um rechtzeitig gegensteuern zu können, ist es erforderlich ein entsprechendes Controlling einzuführen. Der Bau der Nidderhalle in Eichen hat gezeigt, dass die Stadtverordneten nicht zu jedem Zeitpunkt umfassend und richtig informiert waren. Außerdem werden der Stadtverordnetenversammlung und den Ausschüssen immer wieder kurzfristig Beschlussvorlagen mit Auftrags erhöhungen oder Planänderungen mit der Bitte um kurzfristige Beschlussfassung vorgelegt. Diese Verfahrensweise birgt das Risiko, dass die Stadtverordneten keine Kontrolle über die Haushaltsausführung mehr haben. Eine Folge könnten erneute Grundsteuerhöhungen sein. Der Antrag dient daher der Transparenz sowie der Information der Stadtverordneten.

Freigabe:

gez. Andreas Bär
Dezernatsleiter/in

gez. Carolin Stadtmüller
FB-/FD-Leiter/in

gez. Christina Wörner
Sachbearbeiter/in

Anlage(n):

1. FWG_Antrag Controlling Investitionsmaßnahmen erst Ausschüsse

FWG FREIE WÄHLERGEMEINSCHAFT NIDDERAU FRAKTION

FWG -Fraktion – Bahnhofstr. 43, 61130 Nidderau

Antrag

**Herrn
Stadtverordnetenvorsteher
Jan Jakobi
Am Steinweg 1**

61130 Nidderau

Nidderau, 12.05.2021

Antrag auf monatliche Berichterstattung über den Verlauf von Investitionsmaßnahmen

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Jakobi, sehr geehrter Herr Brück, sehr geehrter Herr Bär,

die FWG - Fraktion Nidderau bittet, den nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnungen des nächsten Ausschusses für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Klimaschutz, den Haupt- und Finanzausschuss sowie die darauffolgende Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Antrag:

Die Verwaltung wird beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung fortlaufende, schriftliche Berichte (monatlich) über Investitionsmaßnahmen ab 10.000 € mit folgendem Inhalt (ggf. in Form eines Projektdatenblattes) vorzulegen:

- Budget
- Ist-Kosten
- Prognose (Kosten)
- Erläuterung Kostenabweichungen/Kostenrisiken
- Gegenmaßnahmen (z.B. Einsparmaßnahmen)
- Kostenindikator (Überschreitungen)
- Kostenrisiko/Kostensicherheit
- (Terminplanung bzw. Einhaltung)

Die Berichtserstellung beginnt bereits bei der Planungsphase, geht weiter zur Ausführungsphase und endet nach Abschluss der Maßnahme. Eingestellt werden sollen (in Tabellenform) Ausführungen zu o.a. Punkten.

Begründung:

Die bekannten Investitionsmaßnahmen Konrad-Adenauer-Allee, die Bahnhofstraße, die neu zu bauenden Kitas u.a. Projekte lassen vor Baubeginn und während des Baus vermuten, dass der städtische Haushalt auch zukünftig mit größeren Ausgaben als vorgesehen belastet wird. Um rechtzeitig gegensteuern zu können, ist es erforderlich ein entsprechendes Controlling einzuführen.

Fraktionsvorsitzende: Anette Abel, Bahnhofstraße 43, 61130 Nidderau Tel. 06187 - 935151 e-mail: anette.abel@web.de

Fraktionsgeschäftsführer: Hans-Joachim Klöppel, In der Ecke 4, 61130 Nidderau Tel.: 06187-2077636 e-mail: kloepfel.beschaffung@t-online.de
www.fwg-nidderau.de

Der Bau der Nidderhalle in Eichen hat gezeigt, dass die Stadtverordneten nicht zu jedem Zeitpunkt umfassend und richtig informiert waren. Außerdem werden der Stadtverordnetenversammlung und den Ausschüssen immer wieder kurzfristig Beschlussvorlagen mit Auftragserhöhungen oder Planänderungen mit der Bitte um kurzfristige Beschlussfassung vorgelegt. Diese Verfahrensweise birgt das Risiko, dass die Stadtverordneten keine Kontrolle über die Haushaltsausführung mehr haben. Eine Folge könnten erneute Grundsteuerhöhungen sein. Der Antrag dient daher der Transparenz sowie der Information der Stadtverordneten.

Wir bitten um Ihre Zustimmung. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Abel
Anette Abel
Fraktionsvorsitzende der FWG

Bitte beachten Sie, dass der ursprüngliche Beschlussvorschlag in den Vorlagen im Beratungsgang nicht verändert wird. Abweichende Beschlüsse der befassenen Gremien können Sie den Anlagen, Niederschriften oder den Beschlussauszügen im Gremienportal entnehmen.



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-55/2021	
Fachbereich:	10 FB Zentrale Dienste
Fachdienst:	10.2 FD Gremienarbeit
Sachbearbeiter/in:	Carolin Stadtmüller
Datum:	01.04.2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	03.05.2021	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	05.05.2021	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	16.06.2021	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	15.09.2021	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	03.11.2021	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	26.01.2022	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	16.03.2022	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	07.04.2022	beschließend

Betreff:

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Nidderau

Beschlussvorschlag:

ohne

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Sachdarstellung:

Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse soll aktualisiert werden. Da in der letzten Legislaturperiode Änderungswünsche angekündigt wurden, soll zunächst beraten werden an welchen Stellen Änderungen der jetzigen Regelungen gewünscht sind. Zudem muss entschieden werden, ob die Geschäftsordnung weiterhin Satzungscharakter haben soll. Die Verwaltung wird, nach den Beratungen die Geschäftsordnung entsprechend anpassen und zur Entscheidung vorlegen.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass im Rahmen dieser Beratung auch die Frage thematisiert werden muss, ob zukünftig ein Live-Stream der Sitzungen erfolgen soll, damit die Geschäftsordnung auch dieses Themenfeld regelt.

Als Beratungsgrundlage hängt neben der momentan gültigen Geschäftsordnung die Muster-Geschäftsordnung des HSGB an.

Freigabe:

gez. Rainer Vogel
Dezernatsleiter/in

gez. Corinna Wagner
FB-Leiter/in

gez. Carolin Stadtmüller
FD-Leiter/in / Sachbearbeiter/in

Anlage(n):

1. Geschäftsordnung Stand 25.03.2018
2. Muster-GO HSGB
3. Auszug Magistrat 03.05.2021 GO STVV
4. Diskussionsgrundlage Geschäftsordnung-STVV-und-Ausschüsse-in-Kraft-getreten-am-25.03.2018-angepasst-mib-entwurf-03.11.2021-2
5. Geschäftsordnung-STVV-und-Ausschüsse-in-Kraft-getreten-am-25.03.2018-angepasst-entwurf-hfa-26.01.2022
6. Anlage für Geschäftsordnung-STVV-und-Ausschüsse-gegenüberstellung-hfa-16.03.2022-version 2
7. Geschäftsordnung STVV und Ausschüsse (mit Änderungen des HFA vom 16.03.).
8. Änderungsanträge der FWG zur Geschäftsordnung 03.04.2022

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Nidderau

Inhaltsverzeichnis:

I. Stadtverordnete

- § 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen
- § 2 Anzeigepflicht
- § 3 Treupflicht
- § 4 Verschwiegenheitspflicht
- § 5 Ordnungswidrigkeiten

II. Fraktionen

- § 6 Bildung von Fraktionen
- § 7 Rechte und Pflichten

III. Ältestenrat

- § 8 Rechte und Pflichten

IV. Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung

- § 9 Einberufen der Sitzungen
- § 10 Geteilte Tagesordnung
- § 11 Vorsitz und Stellvertretung

V. Anträge, Anfragen

- § 12 Anträge
- § 13 Sperrfrist für abgelehnte Anträge
- § 14 Rücknahme von Anträgen
- § 15 Antragskonkurrenz
- § 16 Anfragen

VI. Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung

- § 17 Öffentlichkeit
- § 18 Beschlussfähigkeit
- § 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufnahmen
- § 20 Teilnahme des Magistrats

VII. Gang der Verhandlung

- § 21 Ändern und Erweitern der Tagesordnung
- § 22 Beratung
- § 23 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 24 Redezeit
- § 25 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen
- § 26 Abstimmung

VIII. Ordnung in den Sitzungen

- § 27 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 28 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Stadtverordneten sowie Mitgliedern des Magistrats

IX. Niederschrift

- § 29 Niederschrift

X. Ausschüsse

- § 30 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung
- § 30a Tätigwerden der Ausschüsse
- § 31 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung
- § 32 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften
- § 33 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

XI. Ortsbeiräte

- § 34 Anhörungspflicht
- § 35 Vorschlagsrecht des Ortsbeirates
- § 36 Rederecht in den Sitzungen

XII. Ausländerbeirat - ruht zur Zeit -

- § 37 Anhörungspflicht
- § 38 Mündliche Anhörung in den Sitzungen
- § 39 Vorschlagsrecht des Ausländerbeirates

XIII. Kinder- und Jugendbeirat

- § 40 Anhörungspflicht
- § 41 Vorschlagsrecht des Kinder- und Jugendbeirates
- § 42 Rederecht in den Sitzungen

XIV. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

- § 43 Sonstige Beteiligungsrechte gem. § 8 c HGO

XV. Schlussbestimmungen

- § 44 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung
- § 45 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung
- § 46 Inkrafttreten

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Nidderau

Aufgrund der §§ 5, 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. I S. 167) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidderau in ihrer Sitzung am 16.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

I. Stadtverordnete

§ 1

Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordneten sind verpflichtet an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. Fehlt eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu verlesen.
- (3) Eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter, die oder der die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

§ 2

Anzeigepflicht

- (1) Stadtverordnete haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der oder dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).
- (2) Stadtverordnete haben die Übernahme gemeindlicher Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Stadt Nidderau der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

§ 3 Treupflicht

- (1) Stadtverordnete dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Stadt Nidderau nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbot es vorliegen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

Stadtverordnete unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordene Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in §§ 1, 3 und 4 geregelten Pflichten zeigt die oder der Vorsitzende der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

II. Fraktionen

§ 6 Bildung von Fraktionen

- (1) Die Stadtverordneten können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von 3 Stadtverordneten.
- (2) Eine Fraktion kann fraktionslose Stadtverordnete als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.
- (3) Die oder der Vorsitzende einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Hospitantinnen und Hospitanten sowie ihrer oder seiner Stellvertretung der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitantinnen und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.
- (2) Eine Fraktion kann Mitglieder des Magistrats und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.

III. Ältestenrat

§ 8 Rechte und Pflichten

- (1) Der Ältestenrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder den Vorsitzenden der Fraktionen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. Die Niederschriften fertigt die Schriftführerin oder der Schriftführer der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Der Ältestenrat unterstützt die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bei der Führung der Geschäfte. Die oder der Vorsitzende soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Angelegenheiten des Geschäftsganges der Stadtverordnetenversammlung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung, die Besetzung der Stellen von Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertretung.
- (3) Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse. Der Ältestenrat tagt i.d.R. nicht öffentlich.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Sie oder er ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister namens des Magistrats verlangt. Beruft sie oder er den Ältestenrat während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ein, so ist diese damit unterbrochen.
- (5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und die oder den Vorsitzenden der übrigen Fraktionen.

IV. Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung

§ 9 Einberufen der Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Stadtverordneten zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens 6 mal im Jahr ein. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadtverordneten, der Magistrat oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Stadt und hier der Stadtverordnetenversammlung gehören; die Stadtverordneten haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt.
- (3) Die oder der Vorsitzende hat Anträge, die den Anforderungen des § 12 genügen, auf die Tagesordnung zu setzen.
- (4) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Stadtverordneten und den Magistrat. Darin ist Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der oder dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.
- (5) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die oder der Vorsitzende muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.

§ 10 Geteilte Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung besteht aus den Teilen A und B.
Teil A betrifft Angelegenheiten über die ohne Beratung im Block abgestimmt werden kann;
Teil B solche, über die nach Beratung einzeln abgestimmt werden kann.

Ob über die Verhandlungsgegenstände des Teiles A ohne Beratung im Block abgestimmt werden soll, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung am Anfang der Sitzung. Auf Verlangen eines Stadtverordneten ist ein Verhandlungsgegenstand nach Teil B zu überführen.
- (2) Die oder der Vorsitzende nimmt in Teil A die Verhandlungsgegenstände auf, für die ein einstimmiger Beschlussvorschlag des zuständigen oder federführenden Ausschusses vorliegt oder für die sie oder er eine Beratung nicht erwartet.
- (3) Die Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen ist abweichend von der Bestimmung in Abs. 2 immer in Teil B aufzunehmen.

§ 11 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Sie oder er führt die Sitzung sachlich gerecht und unparteiisch. Ist sie oder er verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu ihrer oder seiner Vertretung in der Reihenfolge zu berufen, welche die Stadtverordnetenversammlung zuvor beschlossen hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen und einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung i. S. d. § 10 zu erwirken. Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht i. S. v. §§ 27, 28 aus.

V. Anträge, Anfragen

§ 12 Anträge

- (1) Stadtverordnete, jede Fraktion, der Magistrat und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.
- (2) Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller müssen bestimmen, ob der Antrag vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im zuständigen Ausschuss behandelt werden soll.
- (3) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden oder bei einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. Eine Antragstellung durch Fax, Computerfax und E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens **11** volle Kalendertage liegen. Dies gilt auch für Anträge des Magistrates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jedem Stadtverordneten zugeleitet.
- (4) Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung verweist die oder der Vorsitzende Anträge an den zuständigen Ausschuss, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies bestimmt hat. Im Übrigen hat die oder der Vorsitzende rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen. Dies gilt auch für die nach Satz 1 verwiesenen Anträge.
- (5) Verspätete Anträge nimmt die oder der Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.

- (6) Ist die Anhörung eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates und/oder des Kinder- und Jugendbeirates erforderlich, bevor die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, so leitet die oder der Vorsitzende diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. Die oder der Vorsitzende setzt dem Ortsbeirat, dem Ausländerbeirat und/oder dem Kinder- und Jugendbeirat eine Frist zur Stellungnahme. Dabei sind die §§ 34, 36 und 39 zu beachten.
- (7) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig. Diese sind in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 13

Sperrfrist für abgelehnte Anträge

- (1) Hat die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag abgelehnt, so kann dieselbe Antragstellerin oder derselbe Antragsteller diesen frühestens nach einem Jahr erneut einbringen.
- (2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung des Antrages. Wird der Antrag abgelehnt, kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angerufen werden.

§ 14

Rücknahme von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller oder den Antragstellern zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter müssen alle die Rücknahme erklären.

§ 15

Antragskonkurrenz

- (1) Hauptantrag ist ein Antrag i. S. d. § 12, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.
- (2) Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrages geringfügig ändert.
- (3) Konkurrierender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändert.
- (4) Anträge, die nicht unter die Abs. 1 – 3 fallen und andere Gegenstände als in der Tagesordnung bezeichnet zum Inhalt haben, benötigen zu ihrer Behandlung zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter.
- (5) Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 26 Abs. 4.

§ 16 Anfragen

- (1) Stadtverordnete sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Magistrat stellen. Hiervon nicht umfasst sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur (§ 3 a HVwVfG) zu versehen. Die Anfragen sind entweder bei der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder beim Magistrat einzureichen. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung leitet die bei ihm eingehenden Anfragen innerhalb einer Frist von einer Woche an den Magistrat zur Beantwortung weiter. Anfragen werden nachrichtlich in der Tagesordnung aufgenommen und in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet. Eine Erörterung der Beantwortung findet nicht statt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten.
- (2) Unbeschadet des Abs. 1 sind die Stadtverordneten berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Fragen zu stellen.
- (3) Fragen, die nicht dem Zwecke der Überwachung i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO dienen, sondern lediglich der Information der Fragestellerin bzw. des Fragestellers, sind lediglich im Rahmen des Abs. 2 gestattet.

VI. Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung

§ 17 Öffentlichkeit

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.
- (2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (3) Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden, soweit dies angängig ist.

§ 18 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Stadtverordneten.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Stadtverordneten ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Stadtverordnetenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stadtverordneten beschlussfähig.

§ 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufzeichnungen

- (1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder Tiere mitzubringen.
- (2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. Andere Tonaufzeichnungen sowie Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen durch die Medien sind nicht zulässig, da eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung nicht vorliegt.
- (3) Eine Internetübertragung (sog. Live-oder Internet-Streaming) im Rahmen des Internetauftritts der Stadt unter www.nidderau.de ist nur zulässig, wenn die Stadtverordnetenversammlung dies beschließt. Dieses gilt für die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse, Ortsbeiräte, Beiräte und des Ausländerbeirats.
- (4) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 19.30 Uhr und enden um 22.30 Uhr. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt die oder der Vorsitzende vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.
- (5) Wird eine Sitzung auf Antrag oder durch die oder den Vorsitzenden unterbrochen, so ist sie spätestens am nächsten Tag fortzusetzen. Ist dies nicht möglich, muss die Sitzung vertagt werden. Zu dieser Sitzung ist neu einzuladen.

§ 20

Teilnahme des Magistrates

- (1) Der Magistrat nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Magistrat. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrates abweichende Meinung vertreten. Dabei hat sie oder er zunächst die Auffassung des Magistrats darzulegen und danach kann sie oder er ihre oder seine eigene Auffassung vertreten. In diesem Fall kann der Magistrat eine andere Beigeordnete oder einen anderen Beigeordneten als Sprecherin oder als Sprecher benennen.

VII. Gang der Verhandlung

§ 21

Ändern und Erweitern der Tagesordnung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere zustimmen,
 - die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
 - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderungen sind ausgeschlossen.

§ 22

Beratung

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.
- (2) Zur Begründung des Antrages erhält zuerst die Antragstellerin oder der Antragsteller das Wort. Es folgt der Bericht des Ausschusses. Danach eröffnet die oder der Vorsitzende die Aussprache.
- (3) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt die oder der Vorsitzende die Redefolge. Die Stadtverordneten können ihren Platz in der Redeliste jederzeit abtreten. Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass auf einen Redebeitrag direkt, d. h. außerhalb der Redeliste erwidert wird.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Will sie oder er an der Beratung teilnehmen, so hat sie oder er die Sitzungsleitung einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zu übertragen.

- (5) Jede/r Stadtverordnete soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:
- Das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
 - Fragen zur Klärung von Zweifeln,
 - Persönliche Erwidernngen.
- (6) Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass ein/eine Stadtverordnete/r mehrmals zur Sache spricht. Widerspricht eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter, hat die Stadtverordnetenversammlung zu entscheiden.
- (7) Verweist die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Magistrat, so ist damit die Beratung des Gegenstands geschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

§ 22a Haushaltsplanverfahren (§§ 97 und 98 HGO)

- (1) Der vom Magistrat festgestellte Entwurf der Haushaltssatzung oder einer Nachtragssatzung wird in zwei Lesungen beraten und beschlossen. Der Ältestenrat beschließt einen Terminplan über die Beratung des Entwurfs der Haushaltssatzung und einer Nachtragssatzung im Rahmen der nachstehenden Regelungen - einschließlich Beteiligung der Ortsbeiräte - wobei eine Abkürzung der Fristen bei einer Nachtragssatzung möglich ist.
- (2) In der ersten Lesung wird der Entwurf eingebracht und die Haushaltsrede der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder der Kämmerin oder des Kämmerers gehalten. Es findet keine Aussprache statt.
- (3) Anträge zum Haushalt sind spätestens gem. Terminplan einzureichen.
- (4) In der zweiten abschließenden Lesung des Haushaltsplanes haben die Fraktionen die Gelegenheit zur Stellungnahme. Dann werden der Haushaltsentwurf und die Anträge beraten und beschlossen. Das Investitionsprogramm gemäß § 101 HGO ist vor der Haushaltssatzung zu beschließen.

§ 23 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung zielt auf einen Beschluss über das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Stadtverordnete können sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Die oder der Stadtverordnete kann unmittelbar nach dessen Schluss den Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt die oder der Vorsitzende nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen. Dieser gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.

- (3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens drei Minuten.

§ 24 Redezeit

- (1) Die Redezeit für den einzelnen Beitrag der Stadtverordneten beträgt in der Regel höchstens 5 Minuten, wenn nicht diese Geschäftsordnung abweichendes bestimmt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann für wichtige Verhandlungsgegenstände, wie insbesondere die Beratung des Haushaltes, die Redezeit abweichend festlegen. Eine Gesamtredezeit für die Beratung einzelner Gegenstände ist auf die Fraktionen nach dem Verhältnis ihrer Stärke zu verteilen. Die vom Magistrat verbrauchte Redezeit wird dabei nicht auf die Gesamtredezeit angerechnet.

§ 25 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen

- (1) Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung - jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtig zu stellen. Persönliche Erwiderungen sind nur solche Erklärungen, die eine oder ein Stadtverordnete/r für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.
- (2) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind der oder dem Vorsitzenden rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.
- (3) Die Redezeit für persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens 5 Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

§ 26 Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 39 a Abs. 3 Satz 3 HGO und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.
- (3) Nach Schluss der Beratung stellt die oder der Vorsitzende die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt sie oder er stets, wer dem

Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf sie oder er fragen, wer den Antrag ablehnt.

- (4) Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitestgehenden Antrag abzustimmen. Ist dies nicht feststellbar, wird zunächst über die konkurrierenden Hauptanträge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. Über den Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt. Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die oder der Vorsitzende.
- (5) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten wird namentlich abgestimmt. Die oder der Vorsitzende befragt die Stadtverordneten einzeln über ihre Stimmabgabe; die Schriftführerin oder der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe der Stadtverordneten in der Niederschrift. Hiervon unberührt bleibt das Recht jeder Stadtverordnete/n und jedes Stadtverordneten, ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich festzuhalten.
- (6) Die oder der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt sie oder er die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

VIII. Ordnung in den Sitzungen

§ 27

Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen aufhalten.
- (2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der oder des Vorsitzenden
 - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
 - die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
 - bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 28
Ordnungsmaßnahmen gegenüber Stadtverordneten
sowie Mitgliedern des Magistrates

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft Stadtverordneten sowie Mitglieder des Magistrates zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie oder er kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende entzieht der/dem Stadtverordneten oder dem Mitglied des Magistrates das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit überschreiten. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
- (3) Die oder der Vorsitzende ruft die Stadtverordneten oder das Mitglied des Magistrates bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann eine/n Stadtverordnete/n bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigen Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen.
Die Betroffene oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

IX. Niederschrift

§ 29
Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jede/r Stadtverordnete/r kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift alleine verantwortlich.
- (3) Die Niederschrift liegt ab dem 7. Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus, im Fachdienst Gremienarbeit zur Einsicht für die Stadtverordneten, die Mitglieder des Magistrates und den Ortsvorstehern offen. Gleichzeitig sind den Stadtverordneten, den Mitgliedern des Magistrats und den Ortsvorstehern Abschriften der Niederschrift zuzuleiten. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen der oder dem Vorsitzenden und der/dem

Stadtverordneten, den Mitgliedern des Magistrats bzw. den Ortsvorstehern zuvor vereinbart wurde.

- (4) Stadtverordneten sowie Mitglieder des Magistrates können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Offenlegung bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich erheben. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung.
- (5) Zur Information der Bevölkerung wird der wesentliche Inhalt der Niederschrift in geeigneter Weise veröffentlicht, soweit er sich nicht auf Verhandlungsgegenstände bezieht, die in nichtöffentlicher Sitzung erörtert wurden.
Die Niederschrift der Stadtverordnetenversammlung ist im Internet zu veröffentlichen.

X. Ausschüsse

§ 30

Aufgaben der Ausschüsse, Federführung

- (1) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag, der als Antrag im Sinne des § 12 der Geschäftsordnung anzusehen ist. Die Ausschussvorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Stadtverordnetenversammlung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn sie Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem Bericht mit vorträgt.
- (3) Hat die Stadtverordnetenversammlung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

§ 30a

Tätigwerden der Ausschüsse

- (1) Die oder der Vorsitzende weist Magistratsvorlagen, die in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung fallen, in der Regel den Ausschüssen direkt zur Beratung zu. Der Beratungsweg ergibt sich im Regelfall aus den Vorlagen.
- (2) § 32 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt.
- (3) Die Ausschüsse werden daneben in der Regel durch einen Überweisungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung oder nach § 12 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung tätig.

§ 31

Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung

- (1) Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach § 62 HGO. Hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen sollen, benennen die Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb einer Woche nach dem Beschluss schriftlich die Ausschussmitglieder. Die oder der Vorsitzende gibt der Stadtverordnetenversammlung die Zusammensetzung schriftlich bekannt.
- (2) Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich benannt.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Stadtverordnete vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und der Vertreterin oder dem Vertreter Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen.
- (4) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich oder elektronisch zu erklären. Die Neubenennung erfolgt nach Abs. 1 S. 2 u. 3.

§ 32

Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

- (1) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat fest.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 17 gilt entsprechend.
- (3) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.

§ 33

Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

- (1) Ein Stimmrecht haben alleine die Mitglieder des Ausschusses. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung und ihre oder seine Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.

- (2) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört.
- (3) Der Magistrat nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 20 gilt entsprechend. Sonstige Stadtverordneten können – auch an nichtöffentlichen Sitzungen - nur als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen. Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.
- (4) Die Ausschüsse können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.
Darüber hinaus können sie die Beiräte der Stadt, Kinder- und Jugendvertreterinnen oder –vertreter sowie Kommissionen nach Maßgabe der Regelungen und XI. bis XIV. an ihren Sitzungen beteiligen.

XI. Ortsbeiräte

§ 34 Anhörungspflicht

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes. Sie setzt dem Ortsbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist an die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten.
Sie oder er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (2) Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Ortsbezirk nur als Teil der Stadt insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke der Stadt unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Stadt angeht, die die Stadtverordnetenversammlung zu wahren hat.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann dem Ortsbeirat Angelegenheiten zur Stellungnahme vorlegen. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 35 Vorschlagsrecht des Ortsbeirates

Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates.

Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat schriftlich mit.

§ 36 Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, dem Ortsbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen des Ortsbezirks berührt, ein Rederecht zu gewähren.
- (2) Die Ausschüsse können dem Ortsbeirat in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.
- (3) Das Rederecht steht der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher zu. Der Ortsbeirat kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Ortsbeirates übertragen.

XII. Ausländerbeirat

§ 37 Anhörungspflicht

Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ausländerbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Sie setzt dem Ausländerbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist an die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Sie oder er kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ausländerbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

§ 38 Vorschlagsrecht des Ausländerbeirates

Der Ausländerbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich beim Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ausländerbeirates. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat schriftlich mit.

§ 39 Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, den Ausländerbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der ausländischen Einwohner berührt, mündlich zu hören.
- (2) Die Ausschüsse müssen den Ausländerbeirat in ihren Sitzungen zu den Tagesordnungspunkten mündlich hören, die die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses übersendet der oder dem Vorsitzenden des Ausländerbeirates eine Einladung und Tagesordnung. In den Ausschusssitzungen gilt die Anhörung als erfolgt, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied des Ausländerbeirates in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt.

- (3) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirates in den Sitzungen erfolgt in der Weise, dass die oder der Vorsitzende des Ausländerbeirates oder ein von dieser oder diesem aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates vorzutragen.

XIII. Kinder- und Jugendbeirat

§ 40 Anhörungspflicht

Die Stadtverordnetenversammlung hört den Kinder- und Jugendbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren. Dies geschieht in der Weise, dass der Kinder- und Jugendbeirat entweder eine schriftliche Stellungnahme zu den Angelegenheiten abgibt - § 34 Abs. 1 S. 2 – 4 gilt entsprechend - oder, dass Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung äußern.

§ 41 Vorschlagsrecht des Kinder- und Jugendbeirates

Der Kinder- und Jugendbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kindern und Jugendliche betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser gibt die Vorschläge mit seiner Stellungnahme an die Stadtverordnetenversammlung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Kinder- und Jugendbeirates. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Kinder- und Jugendbeirat schriftlich mit.

§ 42 Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, dem Kinder- und Jugendbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen von Kindern und Jugendlichen berührt, ein Rederecht zu gewähren.
- (2) Die Ausschüsse können dem Kinder- und Jugendbeirat in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.
- (3) Das Rederecht steht der oder dem Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates zu. Die oder der Vorsitzende kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates übertragen.

XIV. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

§ 43

Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8 c HGO

Die Stadtverordnetenversammlung kann Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten der Stadt, Kommissionen und Sachverständigen für Angelegenheiten, die in deren Tätigkeitsbereich fallen, Anhörungs-, Vorschlags- und Rederechte einräumen.

XV. Schlussbestimmungen

§ 44

Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

- (1) Die oder der Vorsitzende entscheidet im Einzelfall wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 45

Zu widerhandlungen gegen die Geschäftsordnung

Die Stadtverordnetenversammlung kann für Zu widerhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrage von 50,00 Euro beschließen.

Bei mehrmals wiederholten Zu widerhandlungen kann die Stadtverordnetenversammlung anstelle von Geldbußen auch den Ausschluss auf Zeit, längstens für drei Monate, beschließen.

Die oder der Vorsitzende hat die Zu widerhandelnde oder den Zu widerhandelnden schriftlich zur Zahlung der Geldbuße aufzufordern und darauf zu achten, dass der Sitzungsausschluss eingehalten wird.

§ 46

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 25.05.2016 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Nidderau, den 22.03.2018

Der Magistrat der Stadt Nidderau

Gerhard Schultheiß
Bürgermeister



Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Nidderau

Inhaltsverzeichnis:

I. Stadtverordnete

- § 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen
- § 2 Anzeigepflicht
- § 3 Treupflicht
- § 4 Verschwiegenheitspflicht
- § 5 Ordnungswidrigkeiten

II. Fraktionen

- § 6 Bildung von Fraktionen
- § 7 Rechte und Pflichten

III. Ältestenrat

- § 8 Rechte und Pflichten

IV. Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung

- § 9 Einberufen der Sitzungen
- § 10 Reihenfolge der Tagesordnung
- § 11 Vorsitz und Stellvertretung

V. Anträge, Anfragen

- § 12 Anträge
- § 13 Sperrfrist für abgelehnte Anträge
- § 14 Rücknahme von Anträgen
- § 15 Antragskonkurrenz
- § 16 Anfragen

VI. Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung

- § 17 Öffentlichkeit
- § 18 Beschlussfähigkeit
- § 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufnahmen
- § 20 Teilnahme des Magistrats

VII Gang der Verhandlung

- § 21 Ändern und Erweitern der Tagesordnung
- § 22 Beratung
- § 22a Haushaltsplanverfahren (§§ 97 und 98 HGO)
- § 23 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 24 Redezeit
- § 25 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen
- § 26 Abstimmung

VIII. Ordnung in den Sitzungen

- § 27 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 28 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Stadtverordneten sowie Mitgliedern des Magistrats

IX. Niederschrift

- § 29 Niederschrift

X. Ausschüsse

- § 30 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung
- § 30a Tätigwerden der Ausschüsse
- § 31 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung
- § 32 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften
- § 33 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

XI. Ortsbeiräte

- § 34 Anhörungspflicht
- § 35 Vorschlagsrecht des Ortsbeirates
- § 36 Rederecht in den Sitzungen

XII. Ausländerbeirat (oder: Integrations-Kommission)

- § 37 Anhörungspflicht
- § 38 Mündliche Anhörung in den Sitzungen
- § 39 Vorschlagsrecht des Ausländerbeirates (oder: der Integrations-Kommission)

XIII. Kinder- und Jugendbeirat

- § 40 Anhörungspflicht
- § 41 Vorschlagsrecht des Kinder- und Jugendbeirates
- § 42 Rederecht in den Sitzungen

alternativ: XIII. Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen – nicht übernommen

XIV. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

- § 43 Sonstige Beteiligungsrechte gem. § 8 c HGO

XV. Schlussbestimmungen

- § 44 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung
- § 45 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung

§ 46 Inkrafttreten

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Nidderau

Aufgrund der §§ 5, 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. I S. 167) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidderau in ihrer Sitzung am 16.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

I. Stadtverordnete

§ 1

Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordneten sind verpflichtet an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. Fehlt eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter mehr als einmal unentschuldig, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu verlesen.
- (3) Eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter, die oder der die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

§ 2

Anzeigepflicht

- (1) Stadtverordnete haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der oder dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).
- (2) Stadtverordnete haben die Übernahme gemeindlicher Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Stadt Nidderau der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

§ 3 Treupflicht

- (1) Stadtverordnete dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Stadt Nidderau nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbotes vorliegen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

Stadtverordnete unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordene Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in §§ 1, 3 und 4 geregelten Pflichten zeigt die oder der Vorsitzende der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

II. Fraktionen

§ 6 Bildung von Fraktionen

- (1) Die Stadtverordneten können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von 3 Stadtverordneten.
- (2) Eine Fraktion kann fraktionslose Stadtverordnete als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.
- (3) Die oder der Vorsitzende einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Hospitantinnen und Hospitanten sowie ihrer oder seiner Stellvertretung der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitantinnen und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.
- (2) Eine Fraktion kann Mitglieder des Magistrats und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.

III. Ältestenrat

§ 8 Rechte und Pflichten

- (1) Der Ältestenrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder den Vorsitzenden der Fraktionen. **Ist eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender einer Fraktion verhindert, kann dafür ausschließlich die Stellvertreterin oder der Stellvertreter teilnehmen.** Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister **sowie die Erste Stadträtin oder der Erste Stadtrat** kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. **Bei Bedarf können auch weitere Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter hinzugezogen werden.** Die Niederschriften fertigt die Schriftführerin oder der Schriftführer der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Der Ältestenrat unterstützt die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bei der Führung der Geschäfte. Die oder der Vorsitzende soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Angelegenheiten des Geschäftsganges der Stadtverordnetenversammlung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung, die Besetzung der Stellen von Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertretung.
- (3) Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse. Der Ältestenrat tagt i.d.R. nicht öffentlich.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Sie oder er ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister namens des Magistrats verlangt. Beruft sie oder er den Ältestenrat während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ein, so ist diese damit unterbrochen.
- (5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und die oder den Vorsitzenden der übrigen Fraktionen.

IV. Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung

§ 9 Einberufen der Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Stadtverordneten zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens 6 mal im Jahr ein. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadtverordneten, der Magistrat oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Stadt und hier der Stadtverordnetenversammlung gehören; die Stadtverordneten haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt.
- (3) Die oder der Vorsitzende hat Anträge, die den Anforderungen des § 12 genügen, auf die Tagesordnung zu setzen.
- (4) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Stadtverordneten und den Magistrat. Darin ist Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der oder dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.
- (5) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die oder der Vorsitzende muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.
- (6) - **entfällt**

§ 10

Reihenfolge der Tagesordnung [geteilte Geschäftsordnung entfallen]

(1) Es werden die Tagesordnungspunkte in den folgenden Blöcken auf die Tagesordnung gesetzt:

- Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Mitteilungen des Magistrates
- Anträge des Magistrats
- Anträge
- Anfragen
- Beantwortung der Anfragen

§ 11

Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Sie oder er führt die Sitzung sachlich gerecht und unparteiisch. Ist sie oder er verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu ihrer oder seiner Vertretung in der Reihenfolge zu berufen, welche die Stadtverordnetenversammlung zuvor beschlossen hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen und einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung i. S. d. § 10 zu erwirken. Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht i. S. v. §§ 27, 28 aus.

V. Anträge, Anfragen

§ 12

Anträge

- (1) Stadtverordnete, jede Fraktion, der Magistrat und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen. Der Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) kann in allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen oder Einwohner betreffen, Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.
- (2) Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller können bestimmen, dass der Antrag vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im zuständigen Ausschuss behandelt werden soll. Ist kein Ausschuss oder sind mehrere Ausschüsse angegeben, so entscheidet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung an welchen Ausschuss der Antrag weitergeleitet wird.

- (3) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden oder bei einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. Eine Antragstellung **in elektronischer Form** durch E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung.

Die Anträge müssen spätestens am Montag der Vorwoche bis 09:00 Uhr bei dem/der Vorsitzenden oder seiner Vertretung eingegangen sein.

Anträge des Magistrates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters müssen am Montag vor der Sitzung bei der/dem Vorsitzenden oder seiner Vertretung eingegangen sein.

Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung **jeder bzw.** jedem Stadtverordneten zugeleitet.

- (4) Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung verweist die oder der Vorsitzende Anträge an den zuständigen Ausschuss, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies bestimmt hat. Im Übrigen hat die oder der Vorsitzende rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen. Dies gilt auch für die nach Satz 1 verwiesenen Anträge.
- (5) Verspätete Anträge nimmt die oder der Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.
- (6) Ist die Anhörung eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates **(oder: der Integrationskommission)** und/oder des Kinder- und Jugendbeirates **oder sonstigen Beirates** erforderlich, bevor die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, so leitet die oder der Vorsitzende diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. Die oder der Vorsitzende setzt dem Ortsbeirat, dem Ausländerbeirat **(oder: der Integrationskommission)** und/oder dem Kinder- und Jugendbeirat **oder dem sonstigen Beirat** eine Frist zur Stellungnahme. Dabei sind die §§ 34, 36 und 39 zu beachten.
- (7) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig. **Diese dürfen den Antrag nur geringfügig ändern (siehe §15 (3)) und müssen für die Stadtverordneten nachvollziehbar sein.**
Diese sind in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 13

Sperrfrist für abgelehnte Anträge

- (1) Hat die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag abgelehnt, so kann dieser frühestens nach einem Jahr erneut eingebracht werden.
- (2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung des Antrages. Wird der Antrag abgelehnt, kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angeufen werden.

§ 14

Rücknahme von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller oder den Antragstellern zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Stadtverordneten müssen alle die Rücknahme erklären.

§ 15

Antragskonkurrenz

- (1) Hauptantrag ist ein Antrag i. S. d. § 12, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.
- (2) Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrages geringfügig ändert.
- (3) Konkurrierender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändert.
- (4) Anträge, die nicht unter die Abs. 1 – 3 fallen und andere Gegenstände als in der Tagesordnung bezeichnet zum Inhalt haben, benötigen zu ihrer Behandlung zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten.
- (5) Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 26 Abs. 4.

§ 16 Anfragen

- (1) Stadtverordnete sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Magistrat stellen. Hiervon nicht umfasst sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden.

Die Anfragen sind entweder bei der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder beim Magistrat einzureichen. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung leitet die bei ihm eingehenden Anfragen innerhalb einer Frist von einer Woche an den Magistrat zur Beantwortung weiter. Anfragen werden nachrichtlich in der Tagesordnung aufgenommen und in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet. Eine Erörterung der Beantwortung findet nicht statt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten.

- (2) Unbeschadet des Abs. 1 sind die Stadtverordneten berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Fragen zu stellen.
- (3) Fragen, die nicht dem Zwecke der Überwachung i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO dienen, sondern lediglich der Information der Fragestellerin bzw. des Fragestellers, sind lediglich im Rahmen des Abs. 2 gestattet.

VI. Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung

§ 17 Öffentlichkeit

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.
- (2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (3) Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden, soweit dies zugänglich ist.

§ 18 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Stadtverordneten.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Stadtverordneten ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht (z.B. wegen Interessenwiderstreits gem. § 25 HGO), so ist die Stadtverordnetenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stadtverordneten beschlussfähig.

§ 19

Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufzeichnungen

- (2) (1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder Tiere mitzubringen. Um den Belangen der Vereinbarkeit von Familie und Mandatsausübung Rechnung zu tragen, ist es gestattet minderjährige Kinder bis zu einem Alter von 12 Jahren zur Sitzung mitzubringen. Auf Wunsch wird die Stadt für eine Betreuung des Kindes Sorge tragen. Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. Diese sind von der Verwaltung bis zum Ablauf der Frist des §29 Abs. 4 - bei Einwendungen bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung aufzubewahren. Danach wird die Aufzeichnung gelöscht. Die Tonaufnahmen dürfen nur von der Schriftführung abgehört werden. Andere Tonaufzeichnungen sowie Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen durch die Medien sind nicht zulässig.
- (3) Eine Internetübertragung (sog. Live- oder Internet-Streaming) im Rahmen des Internetauftritts der Stadt unter www.nidderau.de ist nur zulässig, wenn die Stadtverordnetenversammlung dies beschließt. Dies gilt nur für die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, nicht jedoch für die Sitzungen der Ausschüsse/ Ortsbeiräte/ Beiräte/ Ausländerbeiräte (oder: Integrations-Kommission).
- (4) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 19.30 Uhr und enden um 22.30 Uhr. Bei der Festlegung der Sitzungszeiten soll den Belangen der Vereinbarkeit von Familie und Mandatsausübung Rechnung getragen werden. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt die oder der Vorsitzende vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.
- (5) Wird eine Sitzung auf Antrag oder durch die oder den Vorsitzenden unterbrochen, so

ist sie spätestens am nächsten Tag fortzusetzen. Ist dies nicht möglich, muss die Sitzung vertagt werden. Zu dieser Sitzung ist neu einzuladen.

§ 20 Teilnahme des Magistrates

- (1) Der Magistrat nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Magistrat. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrates abweichende Meinung vertreten. Dabei hat sie oder er zunächst die Auffassung des Magistrats darzulegen und danach kann sie oder er ihre oder seine eigene Auffassung vertreten. In diesem Fall kann der Magistrat eine andere Beigeordnete oder einen anderen Beigeordneten als Sprecherin oder als Sprecher benennen.

VII. Gang der Verhandlung

§ 21 Ändern und Erweitern der Tagesordnung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere zustimmen,
 - die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
 - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderungen sind ausgeschlossen.

§ 22 Beratung

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.
- (2) Zur Begründung des Antrages erhält zuerst die Antragstellerin oder der Antragsteller das Wort. Es folgt der Bericht des Ausschusses. Danach eröffnet die oder der Vorsitzende die Aussprache.
- (3) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt die oder der Vorsitzende die Redefolge. Die Stadtverordneten können ihren Platz in der Redeliste jederzeit abtreten. Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass auf einen Redebeitrag direkt, d. h. außerhalb der Redeliste erwidert wird.

- (4) Die oder der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Will sie oder er an der Beratung teilnehmen, so hat sie oder er die Sitzungsleitung einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zu übertragen.

- (5) Jede/r Stadtverordnete soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:
- Das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
 - Fragen zur Klärung von Zweifeln,
 - Persönliche Erwidernungen.
- (6) Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass ein/eine Stadtverordnete/r maximal drei mal zur Sache spricht. Widerspricht eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter, hat die Stadtverordnetenversammlung zu entscheiden.
- (7) Verweist die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Magistrat, so ist damit die Beratung des Gegenstands geschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

§ 22a

Haushaltsplanverfahren (§§ 97 und 98 HGO)

- (1) Der vom Magistrat festgestellte Entwurf der Haushaltssatzung oder einer Nachtragssatzung wird in zwei Lesungen beraten und beschlossen. Der Ältestenrat beschließt einen Terminplan über die Beratung des Entwurfs der Haushaltssatzung und einer Nachtragssatzung im Rahmen der nachstehenden Regelungen - einschließlich Beteiligung der Ortsbeiräte - wobei eine Abkürzung der Fristen bei einer Nachtragssatzung möglich ist.
- (2) In der ersten Lesung wird der Entwurf eingebracht und die Haushaltsrede der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder der Kämmerin oder des Kämmerers gehalten. Es findet keine Aussprache statt.
- (3) Anträge zum Haushalt sind spätestens gem. Terminplan einzureichen.
- (4) In der zweiten abschließenden Lesung des Haushaltsplanes haben die Fraktionen die Gelegenheit zur Stellungnahme. Dann werden der Haushaltsentwurf und die Anträge beraten und beschlossen. Das Investitionsprogramm gemäß § 101 HGO ist vor der Haushaltssatzung zu beschließen.

§ 23

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung zielt auf einen Beschluss über das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Stadtverordnete können sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Die oder der Stadtverordnete kann unmittelbar nach dessen Schluss den Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt die oder der Vorsitzende nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen. Dieser gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.

- (3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens drei Minuten.

§ 24 Redezeit

- (1) Die Redezeit für den einzelnen Beitrag der Stadtverordneten beträgt in der Regel höchstens 5 Minuten, wenn nicht diese Geschäftsordnung abweichendes bestimmt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann für wichtige Verhandlungsgegenstände, wie insbesondere die Beratung des Haushaltes, die Redezeit abweichend festlegen. Eine Gesamtredezeit für die Beratung einzelner Gegenstände ist auf die Fraktionen nach dem Verhältnis ihrer Stärke zu verteilen. **Fraktionslose Stadtverordnete sind hierbei angemessen zu berücksichtigen.** Die vom Magistrat verbrauchte Redezeit wird dabei nicht auf die Gesamtredezeit angerechnet.

§ 25 Persönliche Erwidern und persönliche Erklärungen

- (1) Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung - jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtig zu stellen. Persönliche Erwidern sind nur solche Erklärungen, die eine oder ein Stadtverordnete/r für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.
- (2) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind der oder dem Vorsitzenden rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.
- (3) Die Redezeit für persönliche Erwidern und persönliche Erklärungen beträgt höchstens **5 (in der Musterordnung ist es 3)** Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

§ 26 Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 39 a Abs. 3 Satz 3 HGO und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.
- (3) Nach Schluss der Beratung stellt die oder der Vorsitzende die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt sie oder er stets, wer dem

Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf sie oder er fragen, wer den Antrag ablehnt.

- (4) Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitestgehenden Antrag abzustimmen. Ist dies nicht feststellbar, wird zunächst über die konkurrierenden Hauptanträge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. Über den Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt. Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die oder der Vorsitzende.
- (5) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten wird namentlich abgestimmt. Die oder der Vorsitzende befragt die Stadtverordneten einzeln über ihre Stimmabgabe; die Schriftführerin oder der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe der Stadtverordneten in der Niederschrift. Hiervon unberührt bleibt das Recht jeder Stadtverordnete/n und jedes Stadtverordneten, ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich festzuhalten.
- (6) Die oder der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt sie oder er die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

VIII. Ordnung in den Sitzungen

§ 27

Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen aufhalten.
- (2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der oder des Vorsitzenden
 - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
 - die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
 - bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 28

Ordnungsmaßnahmen gegenüber Stadtverordneten sowie Mitgliedern des Magistrates

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft Stadtverordneten sowie Mitglieder des Magistrates zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie oder er kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende entzieht der/dem Stadtverordneten oder dem Mitglied des Magistrates das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit überschreiten. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
- (3) Die oder der Vorsitzende ruft die Stadtverordneten oder das Mitglied des Magistrates bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann eine/n Stadtverordnete/n bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigen Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen.
Die Betroffene oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

IX. Niederschrift

§ 29

Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jede/r Stadtverordnete/r kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift alleine verantwortlich.
- (3) Den Stadtverordneten, den Mitgliedern des Magistrates und den Ortsvorstehern wird eine Kopie der Niederschrift zugeleitet. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn dies zwischen der oder dem Vorsitzenden und der/dem

Stadtverordneten, den Mitgliedern des Magistrats bzw. den Ortsvorstehern zuvor vereinbart wurde.

- (4) Stadtverordneten sowie Mitglieder des Magistrates können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach **der Übermittlung der Kopie der Niederschrift bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich erheben**. Eine Einreichung durch E-Mail ist ausreichend. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung.
- (5) Zur Information der Bevölkerung wird der wesentliche Inhalt der Niederschrift in geeigneter Weise veröffentlicht, soweit er sich nicht auf Verhandlungsgegenstände bezieht, die in nichtöffentlicher Sitzung erörtert wurden.
Die Niederschrift der Stadtverordnetenversammlung ist im Internet zu veröffentlichen.

[(6) wurde nicht übernommen und die Löschung in §19 übernommen]

X. Ausschüsse

§ 30

Aufgaben der Ausschüsse, Federführung

- (1) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag, der als Antrag im Sinne des § 12 der Geschäftsordnung anzusehen ist. Die Ausschussvorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Stadtverordnetenversammlung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn sie Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem Bericht mit vorträgt.
- (3) Hat die Stadtverordnetenversammlung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

§ 30a

Tätigwerden der Ausschüsse

- (1) Die oder der Vorsitzende weist Magistratsvorlagen, die in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung fallen, in der Regel den Ausschüssen direkt zur Beratung zu. Der Beratungsweg ergibt sich im Regelfall aus den Vorlagen.
- (2) § 32 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt.
- (3) Die Ausschüsse werden daneben in der Regel durch einen Überweisungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung oder nach § 12 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung tätig.

§ 31

Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung

- (1) Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach § 62 HGO. Hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen sollen, benennen die Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb einer Woche nach dem Beschluss schriftlich die Ausschussmitglieder. Die oder der Vorsitzende gibt der Stadtverordnetenversammlung die Zusammensetzung schriftlich bekannt.
- (2) Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich benannt.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Stadtverordnete vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und der Vertreterin oder dem Vertreter Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen.
- (4) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich oder elektronisch zu erklären. Die Neubenennung erfolgt nach Abs. 1 S. 2 u. 3.

§ 32

Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

- (1) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat fest.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 17 gilt entsprechend.
- (3) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.

§ 33

Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

- (1) Ein Stimmrecht haben alleine die Mitglieder des Ausschusses. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung und ihre oder seine Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.

- (2) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört.
- (3) Der Magistrat nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 20 gilt entsprechend. Sonstige Stadtverordneten können – auch an nichtöffentlichen Sitzungen - nur als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen. Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.
- (4) Die Ausschüsse hören den Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Sie setzen dem Ausländerbeirat (oder: der Integrations-Kommission) eine Frist zur Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form an die oder den Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses zu richten. Sie oder er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (5) Die Ausschüsse können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.
Darüber hinaus können sie die Beiräte der Stadt, Kinder- und Jugendvertreterinnen oder –vertreter sowie Kommissionen nach Maßgabe der Regelungen und XI. bis XIV. an ihren Sitzungen beteiligen.

XI. Ortsbeiräte

§ 34

Anhörungs pflicht

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes. Sie setzt dem Ortsbeirat eine Frist zur Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist **in schriftlicher oder elektronischer Form** an die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Sie oder er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (2) Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Ortsbezirk nur als Teil der Stadt insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke der Stadt unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Stadt angeht, die die Stadtverordnetenversammlung zu wahren hat.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann dem Ortsbeirat Angelegenheiten zur Stellungnahme vorlegen. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 35

Vorschlagsrecht des Ortsbeirates

Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk

angehen. Vorschläge reicht er schriftlich **oder in elektronischer Form** bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat **schriftlicher oder elektronischer Form** mit.

§ 36 Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, dem Ortsbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen des Ortsbezirks berührt, ein Rederecht zu gewähren.
- (2) Die Ausschüsse können dem Ortsbeirat in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.
- (3) Das Rederecht steht der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher zu. Der Ortsbeirat kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Ortsbeirates übertragen.

XII. Ausländerbeirat (oder: Integrations-Kommission)

§ 37 Anhörungspflicht

Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Sie setzt dem Ausländerbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form an die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Sie oder er kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

§ 38 Vorschlagsrecht des Ausländerbeirates (oder: der Integrations-Kommission)

Der Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Vorschläge reicht er in schriftlicher oder elektronischer Form beim Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ausländerbeirates (oder: die Integrations-Kommission). Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat (oder: der Integrations-Kommission) schriftlich oder in elektronischer Form mit.

§ 39 Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, den Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berührt, mündlich zu hören.
- (2) Die Ausschüsse müssen den Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) in ihren Sitzungen zu den Tagesordnungspunkten mündlich hören, die die Interessen

der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses übersendet der oder dem Vorsitzenden des Ausländerbeirates (oder: der Integrations-Kommission) eine Einladung und Tagesordnung. In den Ausschusssitzungen gilt die Anhörung als erfolgt, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied des Ausländerbeirates (oder: der Integrations-Kommission) in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt.

- (3) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirates (oder: der Integrations-Kommission) in den Sitzungen erfolgt in der Weise, das die oder der Vorsitzende des Ausländerbeirates (oder: der Integrations-Kommission) oder ein aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates (oder: der Integrations-Kommission) vorzutragen.

XIII. Kinder- und Jugendbeirat

§ 40 Anhörungspflicht

Die Stadtverordnetenversammlung hört den Kinder- und Jugendbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren. Dies geschieht in der Weise, dass der Kinder- und Jugendbeirat entweder eine schriftliche oder elektronische Stellungnahme zu den Angelegenheiten abgibt - § 34 Abs. 1 S. 2 – 4 gilt entsprechend - oder, dass Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung äußern.

§ 41 Vorschlagsrecht des Kinder- und Jugendbeirates

Der Kinder- und Jugendbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kindern und Jugendliche berühren. Vorschläge reicht er in schriftlicher oder elektronischer Form bei dem Magistrat ein. Dieser gibt die Vorschläge mit seiner Stellungnahme an die Stadtverordnetenversammlung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist.

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Kinder- und Jugendbeirates. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Kinder- und Jugendbeirat in schriftlicher oder elektronischer Form mit.

§ 42 Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, dem Kinder- und Jugendbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen von Kindern und Jugendlichen berührt, ein Rederecht zu gewähren.
- (2) Die Ausschüsse können dem Kinder- und Jugendbeirat in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.
- (3) Das Rederecht steht der oder dem Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates zu. Die oder der Vorsitzende kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates übertragen.

(Alternative): XIII. Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen wurde nicht übernommen

XIV. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

§ 43

Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8 c HGO

Die Stadtverordnetenversammlung kann Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten der Stadt, Kommissionen und Sachverständigen für Angelegenheiten, die in deren Tätigkeitsbereich fallen, Anhörungs-, Vorschlags- und Rederechte einräumen.

XV. Schlussbestimmungen

§ 44

Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

- (1) Die oder der Vorsitzende entscheidet im Einzelfall wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 45

Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung

Die Stadtverordnetenversammlung kann für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrage von 50,00 Euro beschließen. Bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen kann die Stadtverordnetenversammlung anstelle von Geldbußen auch den Ausschluss auf Zeit, längstens für drei Monate, beschließen.

Die oder der Vorsitzende hat die Zuwiderhandelnde oder den Zuwiderhandelnden schriftlich zur Zahlung der Geldbuße aufzufordern und darauf zu achten, dass der Sitzungsausschluss eingehalten wird.

§ 46

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 25.03.2018 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Nidderau, den

Der Magistrat der Stadt Nidderau

Bürgermeister



Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Nidderau

Inhaltsverzeichnis:

I. Stadtverordnete

- § 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen
- § 2 Anzeigepflicht
- § 3 Treupflicht
- § 4 Verschwiegenheitspflicht
- § 5 Ordnungswidrigkeiten

II. Fraktionen

- § 6 Bildung von Fraktionen
- § 7 Rechte und Pflichten

III. Ältestenrat

- § 8 Rechte und Pflichten

IV. Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung

- § 9 Einberufen der Sitzungen
- § 10 Reihenfolge der Tagesordnung
- § 11 Vorsitz und Stellvertretung

V. Anträge, Anfragen

- § 12 Anträge
- § 13 Sperrfrist für abgelehnte Anträge
- § 14 Rücknahme von Anträgen
- § 15 Antragskonkurrenz
- § 16 Anfragen

VI. Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung

- § 17 Öffentlichkeit
- § 18 Beschlussfähigkeit
- § 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufnahmen
- § 20 Teilnahme des Magistrats

VII. Gang der Verhandlung

- § 21 Ändern und Erweitern der Tagesordnung
- § 22 Beratung
- § 22a Haushaltsplanverfahren (§§ 97 und 98 HGO)
- § 23 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 24 Redezeit
- § 25 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen
- § 26 Abstimmung

VIII. Ordnung in den Sitzungen

- § 27 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 28 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Stadtverordneten sowie Mitgliedern des Magistrats

IX. Niederschrift

- § 29 Niederschrift

X. Ausschüsse

- § 30 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung
- § 30a Tätigwerden der Ausschüsse
- § 31 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung
- § 32 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften
- § 33 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

XI. Ortsbeiräte

- § 34 Anhörungspflicht
- § 35 Vorschlagsrecht des Ortsbeirates
- § 36 Rederecht in den Sitzungen

XII. Ausländerbeirat (oder: Integrations-Kommission)

- § 37 Anhörungspflicht
- § 38 Mündliche Anhörung in den Sitzungen
- § 39 Vorschlagsrecht des Ausländerbeirates (oder: der Integrations-Kommission)

XIII. Kinder- und Jugendbeirat

- § 40 Anhörungspflicht
- § 41 Vorschlagsrecht des Kinder- und Jugendbeirates
- § 42 Rederecht in den Sitzungen

alternativ: XIII. Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen – nicht übernommen

XIV. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

- § 43 Sonstige Beteiligungsrechte gem. § 8 c HGO

XV. Schlussbestimmungen

- § 44 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung
- § 45 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung

§ 46 Inkrafttreten

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Nidderau

Aufgrund der §§ 5, 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. I S. 167) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidderau in ihrer Sitzung am 16.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

I. Stadtverordnete

§ 1

Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordneten sind verpflichtet an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. Fehlt eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter mehr als einmal unentschuldig, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu verlesen.
- (3) Eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter, die oder der die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

§ 2

Anzeigepflicht

- (1) Stadtverordnete haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der oder dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).
- (2) Stadtverordnete haben die Übernahme gemeindlicher Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Stadt Nidderau der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

§ 3 Treupflicht

- (1) Stadtverordnete dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Stadt Nidderau nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbotes vorliegen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

Stadtverordnete unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordene Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in §§ 1, 3 und 4 geregelten Pflichten zeigt die oder der Vorsitzende der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

II. Fraktionen

§ 6 Bildung von Fraktionen

- (1) Die Stadtverordneten können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von 3 Stadtverordneten.
- (2) Eine Fraktion kann fraktionslose Stadtverordnete als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.
- (3) Die oder der Vorsitzende einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Hospitantinnen und Hospitanten sowie ihrer oder seiner Stellvertretung der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitantinnen und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.
- (2) Eine Fraktion kann Mitglieder des Magistrats und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.

III. Ältestenrat

§ 8 Rechte und Pflichten

- (1) Der Ältestenrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder den Vorsitzenden der Fraktionen. **Ist eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender einer Fraktion verhindert, kann dafür ausschließlich die Stellvertreterin oder der Stellvertreter teilnehmen.** Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sowie die Erste Stadträtin oder der Erste Stadtrat kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. **Bei Bedarf können auch weitere Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter hinzugezogen werden.** Die Niederschriften fertigt die Schriftführerin oder der Schriftführer der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Der Ältestenrat unterstützt die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bei der Führung der Geschäfte. Die oder der Vorsitzende soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Angelegenheiten des Geschäftsganges der Stadtverordnetenversammlung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung, die Besetzung der Stellen von Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertretung.
- (3) Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse. Der Ältestenrat tagt i.d.R. nicht öffentlich.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Sie oder er ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister namens des Magistrats verlangt. Beruft sie oder er den Ältestenrat während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ein, so ist diese damit unterbrochen.
- (5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und die oder den Vorsitzenden der übrigen Fraktionen.

IV. Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung

§ 9 Einberufen der Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Stadtverordneten zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens 6 mal im Jahr ein. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadtverordneten, der Magistrat oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Stadt und hier der Stadtverordnetenversammlung gehören; die Stadtverordneten haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt.
- (3) Die oder der Vorsitzende hat Anträge, die den Anforderungen des § 12 genügen, auf die Tagesordnung zu setzen.
- (4) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Stadtverordneten und den Magistrat. Darin ist Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der oder dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.
- (5) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die oder der Vorsitzende muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.
- (6) - **entfällt**

§ 10

Reihenfolge der Tagesordnung [geteilte Geschäftsordnung entfallen]

(1) Es werden die Tagesordnungspunkte in den folgenden Blöcken auf die Tagesordnung gesetzt:

- Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Mitteilungen des Magistrates
- Anträge des Magistrats
- Anträge
- Anfragen
- Beantwortung der Anfragen

§ 11

Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Sie oder er führt die Sitzung sachlich gerecht und unparteiisch. Ist sie oder er verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu ihrer oder seiner Vertretung in der Reihenfolge zu berufen, welche die Stadtverordnetenversammlung zuvor beschlossen hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen und einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung i. S. d. § 10 zu erwirken. Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht i. S. v. §§ 27, 28 aus.

V. Anträge, Anfragen

§ 12

Anträge

- (1) Stadtverordnete, jede Fraktion, der Magistrat und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen. Der Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) kann in allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen oder Einwohner betreffen, Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.
- (2) Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller können bestimmen, dass der Antrag vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im zuständigen Ausschuss behandelt werden soll. Ist kein Ausschuss oder sind mehrere Ausschüsse angegeben, so entscheidet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung an welchen Ausschuss der Antrag weitergeleitet wird.

- (3) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden oder bei einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. Eine Antragstellung **in elektronischer Form** durch E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung.

Die Anträge müssen spätestens am Montag der Vorwoche bis 09:00 Uhr bei dem/der Vorsitzenden oder seiner Vertretung eingegangen sein.

Anträge des Magistrates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters müssen am Montag vor der Sitzung bei der/dem Vorsitzenden oder seiner Vertretung eingegangen sein.

Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung **jeder bzw.** jedem Stadtverordneten zugeleitet.

- (4) Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung verweist die oder der Vorsitzende Anträge an den zuständigen Ausschuss, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies bestimmt hat. Im Übrigen hat die oder der Vorsitzende rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen. Dies gilt auch für die nach Satz 1 verwiesenen Anträge.

- (5) Verspätete Anträge nimmt die oder der Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.

- (6) Ist die Anhörung eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates **(oder: der Integrationskommission)** und/oder des Kinder- und Jugendbeirates **oder sonstigen Beirates** erforderlich, bevor die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, so leitet die oder der Vorsitzende diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. Die oder der Vorsitzende setzt dem Ortsbeirat, dem Ausländerbeirat **(oder: der Integrationskommission)** und/oder dem Kinder- und Jugendbeirat **oder dem sonstigen Beirat** eine Frist zur Stellungnahme. Dabei sind die §§ 34, 36 und 39 zu beachten.

- (7) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig. **Diese dürfen den Antrag nur geringfügig ändern (siehe §15 (3)) und müssen für die Stadtverordneten nachvollziehbar sein.**

Diese sind in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 13

Sperrfrist für abgelehnte Anträge

- (1) Hat die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag abgelehnt, so kann dieser frühestens nach einem Jahr erneut eingebracht werden.
- (2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung des Antrages. Wird der Antrag abgelehnt, kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angeufen werden.

§ 14

Rücknahme von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller oder den Antragstellern zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Stadtverordneten müssen alle die Rücknahme erklären.

§ 15

Antragskonkurrenz

- (1) Hauptantrag ist ein Antrag i. S. d. § 12, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.
- (2) Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrages geringfügig ändert.
- (3) Konkurrierender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändert.
- (4) Anträge, die nicht unter die Abs. 1 – 3 fallen und andere Gegenstände als in der Tagesordnung bezeichnet zum Inhalt haben, benötigen zu ihrer Behandlung zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten.
- (5) Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 26 Abs. 4.

§ 16 Anfragen

- (1) Stadtverordnete sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Magistrat stellen. Hiervon nicht umfasst sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden.

Die Anfragen sind entweder bei der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder beim Magistrat einzureichen. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung leitet die bei ihm eingehenden Anfragen innerhalb einer Frist von einer Woche an den Magistrat zur Beantwortung weiter. Anfragen werden nachrichtlich in der Tagesordnung aufgenommen und in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet. Eine Erörterung der Beantwortung findet nicht statt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten.

- (2) Unbeschadet des Abs. 1 sind die Stadtverordneten berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Fragen zu stellen.
- (3) Fragen, die nicht dem Zwecke der Überwachung i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO dienen, sondern lediglich der Information der Fragestellerin bzw. des Fragestellers, sind lediglich im Rahmen des Abs. 2 gestattet.

VI. Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung

§ 17 Öffentlichkeit

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.
- (2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (3) Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden, soweit dies angängig ist.

§ 18 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Stadtverordneten.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Stadtverordneten ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht (z.B. wegen Interessenwiderstreits gem. § 25 HGO), so ist die Stadtverordnetenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stadtverordneten beschlussfähig.

§ 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufzeichnungen

- (1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder Tiere mitzubringen. Um den Belangen der Vereinbarkeit von Familie und Mandatsausübung Rechnung zu tragen, ist es gestattet minderjährige Kinder bis zu einem Alter von 12 Jahren zur Sitzung mitzubringen. Auf Wunsch wird die Stadt für eine Betreuung des Kindes Sorge tragen.
- (2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. Diese sind von der Verwaltung bis zum Ablauf der Frist des §29 Abs. 4 - bei Einwendungen bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung aufzubewahren. Danach wird die Aufzeichnung gelöscht. Die Tonaufnahmen dürfen nur von der Schriftführung, der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder dem jeweiligen Ausschussvorsitzenden abgehört werden. Andere Tonaufzeichnungen sowie Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen durch die Medien sind nicht zulässig.
- (3) Eine Internetübertragung (sog. Live- oder Internet-Streaming) im Rahmen des Internetauftritts der Stadt unter www.nidderau.de ist nur zulässig, wenn die Stadtverordnetenversammlung dies beschließt. Dies gilt nur für die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, nicht jedoch für die Sitzungen der Ausschüsse/ Ortsbeiräte/ Beiräte/ Ausländerbeiräte (oder: Integrations-Kommission).
- (4) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 19.30 Uhr und enden um 22.30 Uhr. Bei der Festlegung der Sitzungszeiten soll den Belangen der Vereinbarkeit von Familie und Mandatsausübung Rechnung getragen werden.
Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt die oder der Vorsitzende vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

- (5) Wird eine Sitzung auf Antrag oder durch die oder den Vorsitzenden unterbrochen, so ist sie spätestens am nächsten Tag fortzusetzen. Ist dies nicht möglich, muss die Sitzung vertagt werden. Zu dieser Sitzung ist neu einzuladen.

§ 20 Teilnahme des Magistrates

- (1) Der Magistrat nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Magistrat. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrates abweichende Meinung vertreten. Dabei hat sie oder er zunächst die Auffassung des Magistrats darzulegen und danach kann sie oder er ihre oder seine eigene Auffassung vertreten. In diesem Fall kann der Magistrat eine andere Beigeordnete oder einen anderen Beigeordneten als Sprecherin oder als Sprecher benennen.

VII. Gang der Verhandlung

§ 21 Ändern und Erweitern der Tagesordnung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere zustimmen,
- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
 - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderungen sind ausgeschlossen.

§ 22 Beratung

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.
- (2) Zur Begründung des Antrages erhält zuerst die Antragstellerin oder der Antragsteller das Wort. Es folgt der Bericht des Ausschusses. Danach eröffnet die oder der Vorsitzende die Aussprache.
- (3) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt die oder der Vorsitzende die Redefolge. Die Stadtverordneten können ihren Platz in der Redeliste jederzeit abtreten. Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass auf einen

Redebeitrag direkt, d. h. außerhalb der Redeliste erwidert wird.

- (4) Die oder der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Will sie oder er an der Beratung teilnehmen, so hat sie oder er die Sitzungsleitung einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zu übertragen.

- (5) Jede/r Stadtverordnete soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:
- Das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
 - Fragen zur Klärung von Zweifeln,
 - Persönliche Erwiderungen.
- (6) Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass ein/eine Stadtverordnete/r **maximal drei mal** zur Sache spricht. Widerspricht eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter, hat die Stadtverordnetenversammlung zu entscheiden.
- (7) Verweist die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Magistrat, so ist damit die Beratung des Gegenstands geschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

§ 22a Haushaltsplanverfahren (§§ 97 und 98 HGO)

- (1) Der vom Magistrat festgestellte Entwurf der Haushaltssatzung oder einer Nachtragssatzung wird in zwei Lesungen beraten und beschlossen. Der Ältestenrat beschließt einen Terminplan über die Beratung des Entwurfs der Haushaltssatzung und einer Nachtragssatzung im Rahmen der nachstehenden Regelungen - einschließlich Beteiligung der Ortsbeiräte - wobei eine Abkürzung der Fristen bei einer Nachtragssatzung möglich ist.
- (2) In der ersten Lesung wird der Entwurf eingebracht und die Haushaltsrede der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder der Kämmerin oder des Kämmerers gehalten. Es findet keine Aussprache statt.
- (3) Anträge zum Haushalt sind spätestens gem. Terminplan einzureichen.
- (4) In der zweiten abschließenden Lesung des Haushaltsplanes haben die Fraktionen die Gelegenheit zur Stellungnahme. Dann werden der Haushaltsentwurf und die Anträge beraten und beschlossen. Das Investitionsprogramm gemäß § 101 HGO ist vor der Haushaltssatzung zu beschließen.

§ 23 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung zielt auf einen Beschluss über das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Stadtverordnete können sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Die oder der Stadtverordnete kann unmittelbar nach dessen Schluss den Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt die oder der Vorsitzende nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen. Dieser gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.

- (3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens drei Minuten.

§ 24 Redezeit

- (1) Die Redezeit für den einzelnen Beitrag der Stadtverordneten beträgt in der Regel höchstens 5 Minuten, wenn nicht diese Geschäftsordnung abweichendes bestimmt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann für wichtige Verhandlungsgegenstände, wie insbesondere die Beratung des Haushaltes, die Redezeit abweichend festlegen. Eine Gesamtredezeit für die Beratung einzelner Gegenstände ist auf die Fraktionen nach dem Verhältnis ihrer Stärke zu verteilen. **Fraktionslose Stadtverordnete sind hierbei angemessen zu berücksichtigen.** Die vom Magistrat verbrauchte Redezeit wird dabei nicht auf die Gesamtredezeit angerechnet.

§ 25 Persönliche Erwidern und persönliche Erklärungen

- (1) Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung - jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtig zu stellen. Persönliche Erwidern sind nur solche Erklärungen, die eine oder ein Stadtverordnete/r für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.
- (2) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind der oder dem Vorsitzenden rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.
- (3) Die Redezeit für persönliche Erwidern und persönliche Erklärungen beträgt höchstens **5 (in der Musterordnung ist es 3)** Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

§ 26 Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 39 a Abs. 3 Satz 3 HGO und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.
- (3) Nach Schluss der Beratung stellt die oder der Vorsitzende die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt sie oder er stets, wer dem

Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf sie oder er fragen, wer den Antrag ablehnt.

- (4) Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitestgehenden Antrag abzustimmen. Ist dies nicht feststellbar, wird zunächst über die konkurrierenden Hauptanträge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. Über den Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt. Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die oder der Vorsitzende.
- (5) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten wird namentlich abgestimmt. Die oder der Vorsitzende befragt die Stadtverordneten einzeln über ihre Stimmabgabe; die Schriftführerin oder der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe der Stadtverordneten in der Niederschrift. Hiervon unberührt bleibt das Recht jeder Stadtverordnete/n und jedes Stadtverordneten, ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich festzuhalten.
- (6) Die oder der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt sie oder er die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

VIII. Ordnung in den Sitzungen

§ 27

Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen aufhalten.
- (2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der oder des Vorsitzenden
 - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
 - die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
 - bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 28

Ordnungsmaßnahmen gegenüber Stadtverordneten sowie Mitgliedern des Magistrates

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft Stadtverordneten sowie Mitglieder des Magistrates zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie oder er kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende entzieht der/dem Stadtverordneten oder dem Mitglied des Magistrates das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit überschreiten. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
- (3) Die oder der Vorsitzende ruft die Stadtverordneten oder das Mitglied des Magistrates bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann eine/n Stadtverordnete/n bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen.
Die Betroffene oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

IX. Niederschrift

§ 29

Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jede/r Stadtverordnete/r kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift alleine verantwortlich.
- (3) Den Stadtverordneten, den Mitgliedern des Magistrates und den Ortsvorstehern wird eine Kopie der Niederschrift zugeleitet. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn dies zwischen der oder dem Vorsitzenden und der/dem

Stadtverordneten, den Mitgliedern des Magistrats bzw. den Ortsvorstehern zuvor vereinbart wurde.

- (4) Stadtverordneten sowie Mitglieder des Magistrates können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach **der Übermittlung der Kopie der Niederschrift bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich erheben**. Eine Einreichung durch E-Mail ist ausreichend. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung.
- (5) Zur Information der Bevölkerung wird der wesentliche Inhalt der Niederschrift in geeigneter Weise veröffentlicht, soweit er sich nicht auf Verhandlungsgegenstände bezieht, die in nichtöffentlicher Sitzung erörtert wurden.
Die Niederschrift der Stadtverordnetenversammlung ist im Internet zu veröffentlichen.

[(6) wurde nicht übernommen und die Löschung in §19 übernommen]

X. Ausschüsse

§ 30

Aufgaben der Ausschüsse, Federführung

- (1) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag, der als Antrag im Sinne des § 12 der Geschäftsordnung anzusehen ist. Die Ausschussvorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Stadtverordnetenversammlung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn sie Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem Bericht mit vorträgt.
- (3) Hat die Stadtverordnetenversammlung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

§ 30a

Tätigwerden der Ausschüsse

- (1) Die oder der Vorsitzende weist Magistratsvorlagen, die in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung fallen, in der Regel den Ausschüssen direkt zur Beratung zu. Der Beratungsweg ergibt sich im Regelfall aus den Vorlagen.
- (2) § 32 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt.
- (3) Die Ausschüsse werden daneben in der Regel durch einen Überweisungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung oder nach § 12 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung tätig.

§ 31

Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung

- (1) Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach § 62 HGO. Hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen sollen, benennen die Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb einer Woche nach dem Beschluss schriftlich die Ausschussmitglieder. Die oder der Vorsitzende gibt der Stadtverordnetenversammlung die Zusammensetzung schriftlich bekannt.
- (2) Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich benannt.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Stadtverordnete vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und der Vertreterin oder dem Vertreter Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen.
- (4) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich oder elektronisch zu erklären. Die Neubenennung erfolgt nach Abs. 1 S. 2 u. 3.

§ 32

Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

- (1) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat fest.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 17 gilt entsprechend.
- (3) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.

§ 33

Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

- (1) Ein Stimmrecht haben alleine die Mitglieder des Ausschusses. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung und ihre oder seine Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.

- (2) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört.
- (3) Der Magistrat nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 20 gilt entsprechend. Sonstige Stadtverordneten können – auch an nichtöffentlichen Sitzungen - nur als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen. Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.
- (4) Die Ausschüsse hören den Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Sie setzen dem Ausländerbeirat (oder: der Integrations-Kommission) eine Frist zur Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form an die oder den Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses zu richten. Sie oder er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (5) Die Ausschüsse können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.
Darüber hinaus können sie die Beiräte der Stadt, Kinder- und Jugendvertreterinnen oder –vertreter sowie Kommissionen nach Maßgabe der Regelungen und XI. bis XIV. an ihren Sitzungen beteiligen.

XI. Ortsbeiräte

§ 34

Anhörungs pflicht

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes. Sie setzt dem Ortsbeirat eine Frist zur Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist **in schriftlicher oder elektronischer Form** an die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Sie oder er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (2) Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Ortsbezirk nur als Teil der Stadt insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke der Stadt unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Stadt angeht, die die Stadtverordnetenversammlung zu wahren hat.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann dem Ortsbeirat Angelegenheiten zur Stellungnahme vorlegen. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 35

Vorschlagsrecht des Ortsbeirates

Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk

angehen. Vorschläge reicht er schriftlich **oder in elektronischer Form** bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat **schriftlicher oder elektronischer Form** mit.

§ 36 Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, dem Ortsbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen des Ortsbezirks berührt, ein Rederecht zu gewähren.
- (2) Die Ausschüsse können dem Ortsbeirat in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.
- (3) Das Rederecht steht der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher zu. Der Ortsbeirat kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Ortsbeirates übertragen.

XII. Ausländerbeirat (oder: Integrations-Kommission)

§ 37 Anhörungspflicht

Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Sie setzt dem Ausländerbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form an die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Sie oder er kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

§ 38 Vorschlagsrecht des Ausländerbeirates (oder: der Integrations-Kommission)

Der Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Vorschläge reicht er in schriftlicher oder elektronischer Form beim Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist.

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ausländerbeirates (oder: die Integrations-Kommission). Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat (oder: der Integrations-Kommission) schriftlich oder in elektronischer Form mit.

§ 39 Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, den Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berührt, mündlich zu hören.
- (2) Die Ausschüsse müssen den Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) in ihren Sitzungen zu den Tagesordnungspunkten mündlich hören, die die Interessen

der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses übersendet der oder dem Vorsitzenden des Ausländerbeirates (oder: der Integrations-Kommission) eine Einladung und Tagesordnung. In den Ausschusssitzungen gilt die Anhörung als erfolgt, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied des Ausländerbeirates (oder: der Integrations-Kommission) in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt.

- (3) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirates (oder: der Integrations-Kommission) in den Sitzungen erfolgt in der Weise, dass die oder der Vorsitzende des Ausländerbeirates (oder: der Integrations-Kommission) oder ein aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates (oder: der Integrations-Kommission) vorzutragen.

XIII. Kinder- und Jugendbeirat

§ 40 Anhörungspflicht

Die Stadtverordnetenversammlung hört den Kinder- und Jugendbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren. Dies geschieht in der Weise, dass der Kinder- und Jugendbeirat entweder eine schriftliche oder elektronische Stellungnahme zu den Angelegenheiten abgibt - § 34 Abs. 1 S. 2 – 4 gilt entsprechend - oder, dass Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung äußern.

§ 41 Vorschlagsrecht des Kinder- und Jugendbeirates

Der Kinder- und Jugendbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kindern und Jugendliche berühren. Vorschläge reicht er in schriftlicher oder elektronischer Form bei dem Magistrat ein. Dieser gibt die Vorschläge mit seiner Stellungnahme an die Stadtverordnetenversammlung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist.

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Kinder- und Jugendbeirates. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Kinder- und Jugendbeirat in schriftlicher oder elektronischer Form mit.

§ 42 Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, dem Kinder- und Jugendbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen von Kindern und Jugendlichen berührt, ein Rederecht zu gewähren.
- (2) Die Ausschüsse können dem Kinder- und Jugendbeirat in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.
- (3) Das Rederecht steht der oder dem Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates zu. Die oder der Vorsitzende kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates übertragen.

(Alternative): XIII. Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen wurde nicht übernommen

XIV. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

§ 43

Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8 c HGO

Die Stadtverordnetenversammlung kann Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten der Stadt, Kommissionen und Sachverständigen für Angelegenheiten, die in deren Tätigkeitsbereich fallen, Anhörungs-, Vorschlags- und Rederechte einräumen.

XV. Schlussbestimmungen

§ 44

Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

- (1) Die oder der Vorsitzende entscheidet im Einzelfall wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 45

Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung

Die Stadtverordnetenversammlung kann für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrage von 50,00 Euro beschließen.

Bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen kann die Stadtverordnetenversammlung anstelle von Geldbußen auch den Ausschluss auf Zeit, längstens für drei Monate, beschließen.

Die oder der Vorsitzende hat die Zuwiderhandelnde oder den Zuwiderhandelnden schriftlich zur Zahlung der Geldbuße aufzufordern und darauf zu achten, dass der Sitzungsausschluss eingehalten wird.

§ 46

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 25.03.2018 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Nidderau, den

Der Magistrat der Stadt Nidderau

Bürgermeister

Allgemeine Anmerkungen

Die allgemeinen Anmerkungen wurden aufgrund einer erleichterten Lesbarkeit nicht übernommen, sondern werden generell zur Abstimmung gestellt:

(1) Genderneutrale Sprache

Die Geschäftsordnung ist generell genderneutral¹ zu verfassen.

Beispiel: Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung anstatt von Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

Vorgeschlagen wird, soweit als möglich, eine genderneutrale Sprache zu verwenden

(2) Jugendbeirat

In der Stadt Nidderau gibt es keinen Kinder- und Jugendbeirat, sondern einen Jugendbeirat.

Vorgeschlagen wird, dass in der Geschäftsordnung durchgängig der Begriff Jugendbeirat verwendet wird.

(3) Ausländerbeirat/Integrations-Kommission

Im Entwurf der Geschäftsordnung wird in der Regel die Formulierung „Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) verwendet.“

Vorgeschlagen wird, in der Geschäftsordnung die Formulierung „Ausländerbeirat/Integrationskommission“ durchgängig zu verwenden.

(4) Form von Stellungnahmen bzw/ Rückmeldungen

Soll generell zwischen einer schriftlichen Stellungnahme (siehe z.B. §35) und einer Stellungnahme in schriftlicher oder elektronischer Form unterschieden werden?

Vorgeschlagen wird, in einer sich stetig digitalisierender Welt generell Stellungnahmen auch in elektronischer Form zuzulassen und entsprechend die Formulierung „in schriftlicher oder elektronischer Form“ durchgängig zu verwenden.

(5) Generaldebatte

Soll in der Geschäftsordnung eine Generaldebatte (1-2 mal pro Jahr), wie z.B. im Bundestag in den Haushaltswochen², aufgenommen werden? Ein entsprechender Vorschlag wird von der CDU-Fraktion noch eingereicht.

¹ Siehe z.B. <https://amka.de/genderneutrale-sprache>; März 2022

² Siehe z.B. <https://www.mitmischen.de/bundestag-wissen/lexikon/g/generaldebatte>; März 2022

(6) Tischvorlagen

Soll in der Geschäftsordnung eine Regelung für Tischvorlagen, die beispielsweise den Umfang von Tischvorlagen begrenzt, aufgenommen werden?

Darstellung der Änderungsvorschläge

Die Änderungsvorschläge der einzelnen Fraktionen wurden tabellarisch aufgelistet und soweit möglich, die zentralen Unterschiede hervorgehoben.

Zur Bedeutung der Spalten:

- In der ersten Spalte befindet sich der im Vorfeld verteilte Entwurf. Textuelle Änderungen wurden in rot dargestellt.
- In der zweiten Spalte sind die Änderungsvorschläge der Fraktion der FWG aufgelistet.
- Diese werden von den Änderungsvorschlägen der Fraktion der CDU in der dritten Spalte gefolgt.
- Abschließend finden sich in der vierten Spalte die Änderungsvorschläge der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen

In tabellarischer Form:

Entwurf der Geschäftsordnung / Stand HFA 26.01.2022	Vorschlag der FWG Fraktion	Vorschlag der CDU Fraktion	Vorschlag der Fraktion von SPD und Bündnis 90/Die Grünen
--	-----------------------------------	-----------------------------------	---

Die Reihenfolge stellt keine Wertung dar.

I. Stadtverordnete

§ 1

Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

Entwurf der Geschäftsordnung / Stand HFA 26.01.2022	Vorschlag der FWG Fraktion
(1) Die Stadtverordneten sind verpflichtet an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen.	
(2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. Fehlt eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu verlesen.	Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. Fehlt eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich ermahnen.
(3) Eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter, die oder der die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.	

§ 2 Anzeigepflicht

Entwurf der Geschäftsordnung / Stand HFA 26.01.2022	Vorschlag der FWG Fraktion
(1) Stadtverordnete haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der oder dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).	
(2) Stadtverordnete haben die Übernahme gemeindlicher Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Stadt Nidderau der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.	Stadtverordnete haben die Übernahme gemeindlicher Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Stadt Nidderau der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt. Eine entsprechende Auflistung ist den Stadtverordneten jährlich (nichtöffentlich) zur Kenntnis zu geben.

§ 3 Treupflicht

- (1) Stadtverordnete dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Stadt Nidderau nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbot vorliegen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

Stadtverordnete unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordene Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in §§ 1, 3 und 4 geregelten Pflichten zeigt die oder der Vorsitzende der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

II. Fraktionen

§ 6 Bildung von Fraktionen

Entwurf der Geschäftsordnung / Stand HFA 26.01.2022	Vorschlag der FWG Fraktion
(1) Die Stadtverordneten können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von 3 Stadtverordneten.	Parteien, Wählergruppen, Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von 2 Stadtverordneten.
(2) Eine Fraktion kann fraktionslose Stadtverordnete als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.	
(3) Die oder der Vorsitzende einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Hospitantinnen und Hospitanten sowie ihrer oder seiner Stellvertretung der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitantinnen und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.	

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.
- (2) Eine Fraktion kann Mitglieder des Magistrats und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.

III. Ältestenrat

§ 8 Rechte und Pflichten

Entwurf der Geschäftsordnung / Stand HFA 26.01.2022	Vorschlag der FWG Fraktion	Vorschlag der CDU Fraktion
<p>(1) Der Ältestenrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder den Vorsitzenden der Fraktionen. Ist eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender einer Fraktion verhindert, kann dafür ausschließlich die Stellvertreterin oder der Stellvertreter teilnehmen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sowie die Erste Stadträtin oder der Erste Stadtrat kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. Bei Bedarf können auch weitere Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter hinzugezogen werden. Die Niederschriften fertigt die Schriftführerin oder der Schriftführer der Stadtverordnetenversammlung.</p>	<p>Der Ältestenrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder den Vorsitzenden der Fraktionen. Ist eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender einer Fraktion verhindert, kann dafür die Stellvertreterin oder der Stellvertreter teilnehmen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen.</p> <p>Die Niederschriften fertigt die Schriftführerin oder der Schriftführer der Stadtverordnetenversammlung.</p>	<p>Der Ältestenrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder den Vorsitzenden der Fraktionen und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.</p> <p>Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sowie die Erste Stadträtin oder der Erste Stadtrat kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. Bei Bedarf können auch weitere Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter hinzugezogen werden. Die Niederschriften fertigt die Schriftführerin oder der Schriftführer der Stadtverordnetenversammlung.</p>

<p>(2) Der Ältestenrat unterstützt die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bei der Führung der Geschäfte. Die oder der Vorsitzende soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Angelegenheiten des Geschäftsganges der Stadtverordnetenversammlung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung, die Besetzung der Stellen von Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertretung.</p>		
<p>(3) Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse. Der Ältestenrat tagt i.d.R. nicht öffentlich.</p>	<p>Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse. Der Ältestenrat tagt In der Regel nicht öffentlich.</p>	
<p>(4) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Sie oder er ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister namens des Magistrats verlangt.</p>		

Beruft sie oder er den Ältestenrat während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ein, so ist diese damit unterbrochen.		
(5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und die oder den Vorsitzenden der übrigen Fraktionen.		

IV. Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung

§ 9

Einberufen der Sitzungen

Entwurf der Geschäftsordnung / Stand HFA 26.01.2022	Vorschlag der FWG Fraktion
(1) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Stadtverordneten zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens 6 mal im Jahr ein. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadtverordneten, der Magistrat oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Stadt und hier der Stadtverordnetenversammlung gehören; die Stadtverordneten haben eigenhändig zu unterzeichnen.	

<p>(2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt.</p>	
<p>(3) Die oder der Vorsitzende hat Anträge, die den Anforderungen des § 12 genügen, auf die Tagesordnung zu setzen.</p>	
<p>(4) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Stadtverordneten und den Magistrat. Darin ist Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der oder dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.</p>	
<p>(5) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die oder der Vorsitzende muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.</p>	<p>Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag sollen sieben Tage, müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die oder der Vorsitzende muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen, eine Begründung ist vorzulegen.</p>
<p>(6) – entfällt</p>	

§ 10

Reihenfolge der Tagesordnung [geteilte Geschäftsordnung entfallen]

Entwurf der Geschäftsordnung / Stand HFA 26.01.2022	Vorschlag der FWG Fraktion	Vorschlag der CDU Fraktion
<p>(1) Es werden die Tagesordnungspunkte in den folgenden Blöcken auf die Tagesordnung gesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit • Mitteilungen des Magistrates • Anträge des Magistrats • Anträge • Anfragen • Beantwortung der Anfragen 	<p>Es werden die Tagesordnungspunkte in den folgenden Blöcken auf die Tagesordnung gesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit • Aktuelle Stunde • Anregungen an den Magistrat, den Bürgermeister • Beschlüsse (unabhängig ob Antrag oder Beschlussvorlage des Magistrats) • Mittelungsvorlagen • Beantwortung von Anfragen • Anfragen • Aktuelle mündliche Mitteilungen des Magistrats (werden in der Folgesitzung als schriftliche Mitteilung auf die Tagesordnung aufgenommen) 	<p>Es werden die Tagesordnungspunkte in den folgenden Blöcken auf die Tagesordnung gesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit • Anträge des Magistrats • Anträge • Anfragen Beantwortung der Anfragen und Fragen aus der vorangegangenen STVO • Mitteilungen des Magistrates

§ 11
Vorsitz und Stellvertretung

Entwurf der Geschäftsordnung / Stand HFA 26.01.2022	Vorschlag der FWG Fraktion
<p>(1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Sie oder er führt die Sitzung sachlich gerecht und unparteiisch. Ist sie oder er verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu ihrer oder seiner Vertretung in der Reihenfolge zu berufen, welche die Stadtverordnetenversammlung zuvor beschlossen hat.</p>	
<p>(2) Die oder der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen und einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung i. S. d. § 10 zu erwirken. Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht i. S. v. §§ 27, 28 aus.</p>	<p>Die oder der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen und einen Beschluss über die Tagesordnung herbeizuführen.. Das vorsitzende Mitglied handhabt die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht i. S. v. §§ 27, 28 aus.</p>

V. Anträge, Anfragen

§ 12 Anträge

Entwurf der Geschäftsordnung / Stand HFA 26.01.2022	Vorschlag der FWG Fraktion	Vorschlag der CDU Fraktion	Vorschlag der Fraktion von SPD und Bündnis 90/Die Grünen
<p>(1) Stadtverordnete, jede Fraktion, der Magistrat und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.</p> <p>Der Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) kann in allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen oder Einwohner betreffen, Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.</p>	<p>Stadtverordnete, jede Fraktion, der Magistrat und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.</p>		

<p>(2) Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller können bestimmen, dass der Antrag vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im zuständigen Ausschuss behandelt werden soll. Ist kein Ausschuss oder sind mehrere Ausschüsse angegeben, so entscheidet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, an welchen Ausschuss der Antrag weitergeleitet wird.</p>	<p>Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller müssen bestimmen, ob der Antrag vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im zuständigen Ausschuss behandelt werden soll.</p>	<p>Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller können bestimmen, dass der Antrag vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im zuständigen Ausschuss behandelt werden soll. Wenn im Antrag kein Ausschuss angegeben ist bestimmt die STVV, ob und wenn ja an welchen Ausschuss der Antrag verwiesen wird.</p>	<p>Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller können bestimmen, dass der Antrag vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im zuständigen Ausschuss behandelt werden soll. Ist kein Ausschuss oder sind mehrere Ausschüsse angegeben, so entscheidet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, ob und an welchen Ausschuss der Antrag weitergeleitet wird.</p>
<p>(3) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller</p>			

<p>unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden oder bei einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. Eine Antragstellung in elektronischer Form durch E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung.</p>			
<p>Die Anträge müssen spätestens am Montag der Vorwoche bis 09:00 Uhr bei dem/der Vorsitzenden oder seiner Vertretung eingegangen sein.</p> <p>Anträge des Magistrates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters</p>	<p>Die Anträge müssen spätestens am Montag der Vorwoche bis 12:00 Uhr bei dem vorsitzenden Mitglied oder dem Gremienbüro eingegangen sein.</p> <p>Gleiches gilt für die Anträge des Magistrates und der/des</p>	<p>Die Anträge müssen spätestens 10 Tage <i>[feste Anzahl von Tagen soll festgelegt werden]</i> bis 09:00 Uhr bei dem/der Vorsitzenden oder seiner Vertretung eingegangen sein.</p> <p>Gleiches gilt für die Anträge des Magistrates und der/des</p>	

<p>müssen am Montag vor der Sitzung bei der/dem Vorsitzenden oder seiner Vertretung eingegangen sein.</p> <p>Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jeder bzw. jedem Stadtverordneten zugeleitet.</p>	<p>Bürgermeisterin/Bürgermeisters um rechtzeitig auf die Tagesordnung aufgenommen werden zu können.</p> <p>Alle Anträge sowie deren Anlagen werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung allen Stadtverordneten zugeleitet.</p>	<p>Bürgermeisterin/Bürgermeisters um rechtzeitig auf die Tagesordnung aufgenommen werden zu können.</p> <p>Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jeder bzw. jedem Stadtverordneten zugeleitet.</p>	
<p>(4) Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung verweist die oder der Vorsitzende Anträge an den zuständigen Ausschuss, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies bestimmt hat. Im Übrigen hat die oder der Vorsitzende rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen. Dies gilt auch für die nach Satz 1 verwiesenen</p>			

Anträge.			
(5) Verspätete Anträge nimmt die oder der Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.			
(6) Ist die Anhörung eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates (oder: der Integrationskommission) und/oder des Kinder- und Jugendbeirates oder sonstigen Beiräte erforderlich, bevor die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, so leitet die oder der Vorsitzende diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. Die oder der Vorsitzende setzt dem Ortsbeirat, dem Ausländerbeirat (oder: der Integrationskommission) und/oder dem Kinder- und Jugendbeirat oder dem sonstigen Beirat eine Frist zur Stellungnahme. Dabei			

<p>sind die §§ 34, 36 und 39 zu beachten.</p>			
<p>(7) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig. Diese dürfen den Antrag nur geringfügig ändern (siehe §15 (3)) und müssen für die Stadtverordneten nachvollziehbar sein. Diese sind in die Niederschrift aufzunehmen.</p>	<p>Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig. (Das widerspricht dem §15 (3) Dann gibt es nämlich keinen konkurrierenden Hauptantrag mehr)). Diese sind in die Niederschrift aufzunehmen.</p>		
			<p>(8) Anträge, die sich aktuell im Geschäftsgang bzw. in Bearbeitung befinden, können nicht erneut gestellt werden. Auf Verlangen einer Fraktion hat die Verwaltung im zuständigen Fachausschuss in der nächsten Sitzung einen Sachstand zur Kenntnis zu geben.</p>

§ 13 Sperrfrist für abgelehnte Anträge

- (1) Hat die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag abgelehnt, **so kann dieser frühestens nach einem Jahr erneut eingebracht werden.**
- (2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung des Antrages. Wird der Antrag abgelehnt, kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angerufen werden.

§ 14 Rücknahme von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller oder den Antragstellern zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer **Stadtverordneten** müssen alle die Rücknahme erklären.

§ 15 Antragskonkurrenz

Entwurf der Geschäftsordnung / Stand HFA 26.01.2022	Vorschlag der FWG Fraktion
(1) Hauptantrag ist ein Antrag i. S. d. § 12, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.	
(2) Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrages geringfügig ändert.	
(3) Konkurrierender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändert.	
(4) Anträge, die nicht unter die Abs. 1 – 3 fallen und andere Gegenstände als in der Tagesordnung bezeichnet zum Inhalt haben, benötigen zu ihrer Behandlung zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten .	Anträge, die nicht unter die Abs. 1 – 3 fallen und andere Gegenstände als in der Tagesordnung bezeichnet zum Inhalt haben, benötigen zu ihrer Behandlung zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten (Dringlichkeitsantrag/Dringlichkeitsvorlage).
(5) Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 26 Abs. 4.	

§ 16

Anfragen

Entwurf der Geschäftsordnung / Stand HFA 26.01.2022	Vorschlag der FWG Fraktion
<p>(1) Stadtverordnete sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Magistrat stellen. Hiervon nicht umfasst sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden.</p> <p>Die Anfragen sind entweder bei der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder beim Magistrat einzureichen. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung leitet die bei ihm eingehenden Anfragen innerhalb einer Frist von einer Woche an den Magistrat zur Beantwortung weiter. Anfragen werden nachrichtlich in der Tagesordnung aufgenommen und in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet. Eine Erörterung der Beantwortung findet nicht statt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten.</p>	<p>Stadtverordnete sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Magistrat stellen. Hiervon nicht umfasst sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden.</p> <p>Die Anfragen sind entweder bei dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung oder beim Magistrat einzureichen. Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung leitet die bei ihm eingehenden Anfragen innerhalb einer Frist von einer Woche an den Magistrat zur schriftlichen Beantwortung weiter. Anfragen werden in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, spätestens jedoch in der Folgesitzung beantwortet. Eine Erörterung der Beantwortung findet nicht statt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten.</p>
<p>(2) Unbeschadet des Abs. 1 sind die Stadtverordneten berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Fragen zu stellen.</p>	
<p>(3) Fragen, die nicht dem Zwecke der Überwachung i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO dienen, sondern lediglich der Information der Fragestellerin bzw. des Fragestellers, sind lediglich im Rahmen des Abs. 2 gestattet.</p>	

VI. Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung

§ 17 Öffentlichkeit

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.
- (2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (3) Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden, soweit dies angängig ist.

§ 18 Beschlussfähigkeit

Entwurf der Geschäftsordnung / Stand HFA 26.01.2022	Vorschlag der FWG Fraktion
(1) Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Stadtverordneten.	
(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.	

<p>(3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Stadtverordneten ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht (z.B. wegen Interessenwiderstreits gem. § 25 HGO), so ist die Stadtverordnetenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stadtverordneten beschlussfähig.</p>	<p>Besteht bei mehr als der Hälfte der Stadtverordneten ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Stadtverordnetenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stadtverordneten beschlussfähig.</p>
---	---

§ 19

Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufzeichnungen

Entwurf der Geschäftsordnung / Stand HFA 26.01.2022	Vorschlag der FWG Fraktion	Vorschlag der CDU Fraktion
<p>(1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder Tiere mitzubringen. Um den Belangen der Vereinbarkeit von Familie und Mandatsausübung Rechnung zu tragen, ist es gestattet minderjährige Kinder bis zu einem Alter von 12 Jahren zur Sitzung mitzubringen. Auf Wunsch wird die Stadt für eine Betreuung des Kindes Sorge tragen.</p>	<p>Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder Tiere mitzubringen.</p>	<p><i>[Zur Rückfrage, ob Assistenzhunde explizit aufzuführen sind: Dies nicht erforderlich, da dies im Teilhabestärkungsgesetz (22. April 2021) auf Bundesebene geregelt wurde; siehe auch https://www.bmas.de/DE/Soziales/Teilhabe-und-Inklusion/Politik-fuer-Menschen-mit-Behinderungen/Fragen-und-Antworten-Assistenzhunde/faq-assistenzhunde.html; Stand: März 2022]</i></p>
<p>(2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. Diese sind von der Verwaltung bis zum Ablauf der Frist des §29 Abs. 4 - bei Einwendungen bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung aufzubewahren. Danach wird die Aufzeichnung gelöscht. Die Tonaufnahmen dürfen nur von der Schriftführung, der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder dem jeweiligen</p>	<p>Tonaufzeichnungen, Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen im Sitzungsraum bedürfen der Einwilligung der Stadtverordnetenversammlung. Die Tonaufzeichnungen werden nicht gelöscht, sondern sind als Unterlagen der Stadtverordnetenversammlung für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.</p>	

<p>Ausschussvorsitzenden abgehört werden. Andere Tonaufzeichnungen sowie Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen durch die Medien sind nicht zulässig.</p>		
<p>(3) Eine Internetübertragung (sog. Live- oder Internet-Streaming) im Rahmen des Internetauftritts der Stadt unter www.nidderau.de ist nur zulässig, wenn die Stadtverordnetenversammlung dies beschließt. Dies gilt nur für die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, nicht jedoch für die Sitzungen der Ausschüsse/ Ortsbeiräte/ Beiräte/ Ausländerbeiräte (oder: Integrations-Kommission).</p>	<p>Eine Internetübertragung (sog. Live- oder Internet-Streaming) im Rahmen des Internetauftritts der Stadt unter www.nidderau.de ist nur zulässig, wenn die Stadtverordnetenversammlung dies beschließt. Entsprechendes gilt für die Ausschüsse</p>	<p><i>[Zur Rückfrage, ob Absatz 3 gilt: Der Absatz 3 entfaltet seine Wirkung erst, sobald ein entsprechender Beschluss der Stadtverordnetenversammlung getroffen wurde. Ein solcher Beschluss wurde bisher nicht gefasst. Ebenfalls ist die Hauptsatzung in diesem Zusammenhang zu beachten. Die Tonaufzeichnung für die Protokollerstellung ist davon unberührt.]</i></p>
<p>(4) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 19.30 Uhr und enden um 22.30 Uhr. Bei der Festlegung der Sitzungszeiten soll den Belangen der Vereinbarkeit von Familie und Mandatsausübung Rechnung getragen werden. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt die oder der Vorsitzende vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten</p>	<p>Die Sitzungen beginnen in der Regel um 19.30 Uhr und enden um 22.30 Uhr. Bei der Festlegung der Sitzungszeiten soll den Belangen der Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Mandatsausübung Rechnung getragen werden. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände werden analog Absatz (5) am Folgetag behandelt.</p>	<p>Die Sitzungen beginnen in der Regel um 19.00 Uhr und enden um 22.00 Uhr. Bei der Festlegung der Sitzungszeiten soll den Belangen der Vereinbarkeit von Familie und Mandatsausübung Rechnung getragen werden. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt die oder der Vorsitzende vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung</p>

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.		der Stadtverordnetenversammlung.
(5) Wird eine Sitzung auf Antrag oder durch die oder den Vorsitzenden unterbrochen, so ist sie spätestens am nächsten Tag fortzusetzen. Ist dies nicht möglich, muss die Sitzung vertagt werden. Zu dieser Sitzung ist neu einzuladen.		

§ 20 Teilnahme des Magistrates

- (1) Der Magistrat nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Magistrat. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrates abweichende Meinung vertreten. Dabei hat sie oder er zunächst die Auffassung des Magistrats darzulegen und danach kann sie oder er ihre oder seine eigene Auffassung vertreten. In diesem Fall kann der Magistrat eine andere Beigeordnete oder einen anderen Beigeordneten als Sprecherin oder als Sprecher benennen.

VII. Gang der Verhandlung

§ 21

Ändern und Erweitern der Tagesordnung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere zustimmen,
- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
 - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderungen sind ausgeschlossen.

**§ 22
Beratung**

Entwurf der Geschäftsordnung / Stand HFA 26.01.2022	Vorschlag der FWG Fraktion
(1) Die oder der Vorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.	
(2) Zur Begründung des Antrages erhält zuerst die Antragstellerin oder der Antragsteller das Wort. Es folgt der Bericht des Ausschusses. Danach eröffnet die oder der Vorsitzende die Aussprache.	
(3) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt die oder der Vorsitzende die Redefolge. Die Stadtverordneten können ihren Platz in der Redeliste jederzeit abtreten. Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass auf einen Redebeitrag direkt, d. h. außerhalb der Redeliste erwidert wird.	
(4) Die oder der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Will sie oder er an der Beratung teilnehmen, so hat sie oder er die Sitzungsleitung einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zu übertragen.	
(5) Jede/r Stadtverordnete soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen: <ul style="list-style-type: none"> • Das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung, • Fragen zur Klärung von Zweifeln, • Persönliche Erwidierungen. 	

<p>(6) Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass ein/eine Stadtverordnete/r maximal dreimal zur Sache spricht.</p> <p>Widerspricht eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter, hat die Stadtverordnetenversammlung zu entscheiden.</p>	<p>Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass ein/eine Stadtverordnete/r mehrmals zur Sache spricht.</p> <p>(Würde der Ordnungsgewalt des Vorsitzenden widersprechen)</p>
<p>(7) Verweist die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Magistrat, so ist damit die Beratung des Gegenstands geschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.</p>	

§ 22a Haushaltsplanverfahren (§§ 97 und 98 HGO)

Entwurf der Geschäftsordnung / Stand HFA 26.01.2022	Vorschlag der FWG Fraktion
<p>(1) Der vom Magistrat festgestellte Entwurf der Haushaltssatzung oder einer Nachtragssatzung wird in zwei Lesungen beraten und beschlossen. Der Ältestenrat beschließt einen Terminplan über die Beratung des Entwurfs der Haushaltssatzung und einer Nachtragssatzung im Rahmen der nachstehenden Regelungen - einschließlich Beteiligung der Ortsbeiräte - wobei eine Abkürzung der Fristen bei einer Nachtragssatzung möglich ist.</p>	<p>Der vom Magistrat festgestellte Entwurf der Haushaltssatzung oder einer Nachtragssatzung wird in mehreren Lesungen beraten. Der Ältestenrat beschließt einen Terminplan über die Beratung des Entwurfs der Haushaltssatzung und einer Nachtragssatzung im Rahmen der nachstehenden Regelungen - einschließlich Beteiligung der Ortsbeiräte - wobei eine Abkürzung der Fristen bei einer Nachtragssatzung möglich ist.</p>
<p>(2) In der ersten Lesung wird der Entwurf eingebracht und die Haushaltsrede der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder der Kämmerin oder des Kämmerers gehalten. Es findet keine Aussprache statt.</p>	<p>In der ersten Lesung wird der Entwurf eingebracht und die Haushaltsrede der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder der Kämmerin oder des Kämmerers gehalten. Es findet keine Aussprache statt.</p> <p>Die Haushaltssatzung sowie der Haushaltsplan werden an die Ortsbeiräte sowie die betroffenen Ausschüsse verwiesen.</p>

(3) Anträge zum Haushalt sind spätestens gem. Terminplan einzureichen.	Entfällt (Widerspricht § 12 (7/8))
(4) In der zweiten abschließenden Lesung des Haushaltsplanes haben die Fraktionen die Gelegenheit zur Stellungnahme. Dann werden der Haushaltsentwurf und die Anträge beraten und beschlossen. Das Investitionsprogramm gemäß § 101 HGO ist vor der Haushaltssatzung zu beschließen.	In der abschließenden Lesung des Haushaltsplanes haben die Fraktionen die Gelegenheit zur Stellungnahme (Haushaltsreden). Dann werden der Haushaltsentwurf und die Anträge beraten und beschlossen. Das Investitionsprogramm gemäß § 101 HGO ist vor der Haushaltssatzung zu beschließen.

§ 23

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung zielt auf einen Beschluss über das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Stadtverordnete können sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Die oder der Stadtverordnete kann unmittelbar nach dessen Schluss den Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt die oder der Vorsitzende nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen. Dieser gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.
- (3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens drei Minuten.

**§ 24
Redezeit**

Entwurf der Geschäftsordnung / Stand HFA 26.01.2022	Vorschlag der FWG Fraktion	Vorschlag der CDU Fraktion
<p>(1) Die Redezeit für den einzelnen Beitrag der Stadtverordneten beträgt in der Regel höchstens 5 Minuten, wenn nicht diese Geschäftsordnung abweichendes bestimmt.</p>	<p>Die Redezeit für den einzelnen Beitrag der Stadtverordneten sowie des Magistrats beträgt in der Regel höchstens 5 Minuten, wenn nicht diese Geschäftsordnung abweichendes bestimmt.</p>	<p>Die Redezeit für den einzelnen Beitrag der Stadtverordneten sowie des Magistrats beträgt in der Regel höchstens 5 Minuten, wenn nicht diese Geschäftsordnung abweichendes bestimmt. In die Redezeit wird nicht die Zeit für das Stellen von Fragen und deren Beantwortung eingerechnet.</p>
<p>(2) Die Stadtverordnetenversammlung kann für wichtige Verhandlungsgegenstände, wie insbesondere die Beratung des Haushaltes, die Redezeit abweichend festlegen. Eine Gesamtredezeit für die Beratung einzelner Gegenstände ist auf die Fraktionen nach dem Verhältnis ihrer Stärke zu verteilen. Fraktionslose Stadtverordnete sind hierbei angemessen zu berücksichtigen. Die vom Magistrat verbrauchte Redezeit wird dabei nicht auf die Gesamtredezeit angerechnet.</p>		

§ 25

Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen

- (1) Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung - jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtig zu stellen. Persönliche Erwiderungen sind nur solche Erklärungen, die eine oder ein Stadtverordnete/r für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.
- (2) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind der oder dem Vorsitzenden rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.
- (3) Die Redezeit für persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens **5** (in der Musterordnung ist es **3**) Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

§ 26

Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 39 a Abs. 3 Satz 3 HGO und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.
- (3) Nach Schluss der Beratung stellt die oder der Vorsitzende die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt sie oder er stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf sie oder er fragen, wer den Antrag ablehnt.
- (4) Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitestgehenden Antrag abzustimmen. Ist dies nicht feststellbar,

wird zunächst über die konkurrierenden Hauptanträge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. Über den Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt.

Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die oder der Vorsitzende.

- (5) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten wird namentlich abgestimmt. Die oder der Vorsitzende befragt die Stadtverordneten einzeln über ihre Stimmabgabe; die Schriftführerin oder der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe der Stadtverordneten in der Niederschrift. Hiervon unberührt bleibt das Recht jeder Stadtverordnete/n und jedes Stadtverordneten, ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich festzuhalten.
- (6) Die oder der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt sie oder er die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

NEUER PARAGRAPH: § 27 Wahlen (§ 55 HGO)

	Vorschlag der FWG Fraktion
	(1) Für Wahlen durch die Stadtverordnetenversammlung gelten die Bestimmungen des § 55 HGO sowie die sinngemäß anzuwendenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetz (KWG). § 62 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.
	(2) Die Wahlleitung obliegt dem vorsitzenden Mitglied. Es kann sich zur Unterstützung von jeder Fraktion ein Mitglied als Wahlhilfe benennen lassen. Die Wahlleitung bereitet die Wahlhandlung vor, führt sie durch, überwacht ihre Ordnungsmäßigkeit, stellt das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt.

Zur leichteren Vergleichbarkeit wird im weiteren Dokument die ursprüngliche Nummerierung beibehalten.

VIII. Ordnung in den Sitzungen

§ 27

Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen aufhalten.
- (2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der oder des Vorsitzenden
 - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
 - die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
 - bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 28

Ordnungsmaßnahmen gegenüber Stadtverordneten sowie Mitgliedern des Magistrates

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft Stadtverordneten sowie Mitglieder des Magistrates zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie oder er kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende entzieht der/dem Stadtverordneten oder dem Mitglied des Magistrates das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit überschreitet. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
- (3) Die oder der Vorsitzende ruft die Stadtverordneten oder das Mitglied des Magistrates bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann eine/n Stadtverordnete/n bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigen Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen.
Die Betroffene oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

IX. Niederschrift

§ 29 Niederschrift

Entwurf der Geschäftsordnung / Stand HFA 26.01.2022	Vorschlag der FWG Fraktion
<p>(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jede/r Stadtverordnete/r kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.</p>	
<p>(2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift alleine verantwortlich.</p>	
<p>(3) Den Stadtverordneten, den Mitgliedern des Magistrats und den Ortsvorstehern wird eine Kopie der Niederschrift zugeleitet. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn dies zwischen der oder dem Vorsitzenden und der/dem Stadtverordneten, den Mitgliedern des Magistrats bzw. den Ortsvorstehern zuvor vereinbart wurde.</p>	<p>Den Stadtverordneten, den Mitgliedern des Magistrats und den Ortsvorstehern wird eine Kopie der Niederschrift zugeleitet. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn dies zwischen der oder dem Vorsitzenden und der/dem Stadtverordneten, den Mitgliedern des Magistrats bzw. den Ortsvorstehern zuvor vereinbart wurde.</p> <p>Die Niederschrift liegt in der Regel ab dem 7. Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus, Steinweg1, 61130 Nidderau, zur Einsicht offen.</p>

	Gleichzeitig sind den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats Abschriften der Niederschrift zuzuleiten. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen dem vorsitzenden Mitglied und den Stadtverordneten bzw. den Mitgliedern des Magistrats zuvor vereinbart wurde. (doppelt)
(4) Stadtverordneten sowie Mitglieder des Magistrates können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Übermittlung der Kopie der Niederschrift bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich erheben . Eine Einreichung durch E-Mail ist ausreichend. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung.	
(5) Zur Information der Bevölkerung wird der wesentliche Inhalt der Niederschrift in geeigneter Weise veröffentlicht, soweit er sich nicht auf Verhandlungsgegenstände bezieht, die in nichtöffentlicher Sitzung erörtert wurden. Die Niederschrift der Stadtverordnetenversammlung ist im Internet zu veröffentlichen.	
[(6) wurde nicht übernommen und die Löschung in §19 übernommen]	

X. Ausschüsse

§ 30

Aufgaben der Ausschüsse, Federführung

- (1) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag, der als Antrag im Sinne des § 12 der Geschäftsordnung anzusehen ist. Die Ausschussvorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Stadtverordnetenversammlung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag.

- (2) Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn sie Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem Bericht mit vorträgt.
- (3) Hat die Stadtverordnetenversammlung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

§ 30a Tätigwerden der Ausschüsse

- (1) Die oder der Vorsitzende weist Magistratsvorlagen, die in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung fallen, in der Regel den Ausschüssen direkt zur Beratung zu. Der Beratungsweg ergibt sich im Regelfall aus den Vorlagen.
- (2) § 32 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt.
- (3) Die Ausschüsse werden daneben in der Regel durch einen Überweisungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung oder nach § 12 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung tätig.

§ 31

Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung

- (1) Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach § 62 HGO. Hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen sollen, benennen die Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb einer Woche nach dem Beschluss schriftlich die Ausschussmitglieder. Die oder der Vorsitzende gibt der Stadtverordnetenversammlung die Zusammensetzung schriftlich bekannt.
- (2) Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich benannt.

- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Stadtverordneten vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und der Vertreterin oder dem Vertreter Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen.
- (4) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich oder elektronisch zu erklären. Die Neubenennung erfolgt nach Abs. 1 S. 2 u. 3.

§ 32

Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

- (1) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat fest.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 17 gilt entsprechend.
- (3) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.

§ 33

Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

Entwurf der Geschäftsordnung / Stand HFA 26.01.2022	Vorschlag der FWG Fraktion
(1) Ein Stimmrecht haben alleine die Mitglieder des Ausschusses. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung und ihre oder seine Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.	

<p>(2) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört.</p>	
<p>(3) Der Magistrat nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 20 gilt entsprechend. Sonstige Stadtverordneten können – auch an nichtöffentlichen Sitzungen - nur als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen. Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.</p>	<p>Der Magistrat nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 20 gilt entsprechend. Sonstige Stadtverordneten können – auch an nichtöffentlichen Sitzungen - nur als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen, es sei denn das Rederecht wird ihnen erteilt. Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.</p>
<p>(4) Die Ausschüsse hören den Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Sie setzen dem Ausländerbeirat (oder: der Integrations-Kommission) eine Frist zur Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form an die oder den Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses zu richten. Sie oder er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.</p>	
	<p>Bei von der Sache betroffenen Ortsbeiräten wird analog Absatz (4) verfahren. (Neuer Absatz)</p>
<p>(5) Die Ausschüsse können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen. Darüber hinaus können sie die Beiräte der Stadt, Kinder- und Jugendvertreterinnen oder –vertreter sowie Kommissionen nach Maßgabe der Regelungen und XI. bis XIV. an ihren Sitzungen beteiligen.</p>	

XI. Ortsbeiräte

§ 34 Anhörungspflicht

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes. Sie setzt dem Ortsbeirat eine Frist zur Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist **in schriftlicher oder elektronischer Form** an die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Sie oder er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (2) Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Ortsbezirk nur als Teil der Stadt insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke der Stadt unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Stadt angeht, die die Stadtverordnetenversammlung zu wahren hat.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann dem Ortsbeirat Angelegenheiten zur Stellungnahme vorlegen. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 35
Vorschlagsrecht des Ortsbeirates

Entwurf der Geschäftsordnung / Stand HFA 26.01.2022	Vorschlag der FWG Fraktion
<p>Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Vorschläge reicht er schriftlich oder in elektronischer Form bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat schriftlicher oder elektronischer Form mit.</p>	<p>Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Vorschläge reicht er schriftlich oder in elektronischer Form bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner schriftlichen Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat in schriftlicher oder elektronischer Form mit.</p>

§ 36
Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, dem Ortsbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen des Ortsbezirks berührt, ein Rederecht zu gewähren.
- (2) Die Ausschüsse können dem Ortsbeirat in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.
- (3) Das Rederecht steht der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher zu. Der Ortsbeirat kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Ortsbeirates übertragen.

XII. Ausländerbeirat (oder: Integrations-Kommission)

§ 37 Anhörungspflicht

Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Sie setzt dem Ausländerbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form an die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Sie oder er kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

§ 38 Vorschlagsrecht des Ausländerbeirates (oder: der Integrations-Kommission)

Entwurf der Geschäftsordnung / Stand HFA 26.01.2022	Vorschlag der FWG Fraktion
<p>Der Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Vorschläge reicht er in schriftlicher oder elektronischer Form beim Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist.</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ausländerbeirates (oder: die Integrations-Kommission). Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat (oder: der Integrations-Kommission) schriftlich oder in elektronischer Form mit.</p>	<p>Der Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Vorschläge reicht er in schriftlicher oder elektronischer Form beim Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner schriftlichen Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist.</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ausländerbeirates (oder: die Integrations-Kommission). Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat (oder: der Integrations-Kommission) schriftlich oder in elektronischer Form mit.</p>

§ 39 Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, den Ausländerbeirat **(oder: die Integrations-Kommission)** in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berührt, mündlich zu hören.
- (2) Die Ausschüsse müssen den Ausländerbeirat **(oder: die Integrations-Kommission)** in ihren Sitzungen zu den Tagesordnungspunkten mündlich hören, die die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses übersendet der oder dem Vorsitzenden des Ausländerbeirates **(oder: der Integrations-Kommission)** eine Einladung und Tagesordnung. In den Ausschusssitzungen gilt die Anhörung als erfolgt, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied des Ausländerbeirates **(oder: der Integrations-Kommission)** in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt
- (3) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirates **(oder: der Integrations-Kommission)** in den Sitzungen erfolgt in der Weise, dass die oder der Vorsitzende des Ausländerbeirates **(oder: der Integrations-Kommission)** oder ein aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates **(oder: der Integrations-Kommission)** vorzutragen.

XIII. Kinder- und Jugendbeirat

§ 40 Anhörungspflicht

Die Stadtverordnetenversammlung hört den Kinder- und Jugendbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren. Dies geschieht in der Weise, dass der Kinder- und Jugendbeirat entweder eine schriftliche **oder elektronische** Stellungnahme zu den Angelegenheiten abgibt - § 34 Abs. 1 S. 2 – 4 gilt entsprechend - oder, dass Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung äußern.

§ 41
Vorschlagsrecht des Kinder- und Jugendbeirates

Entwurf der Geschäftsordnung / Stand HFA 26.01.2022	Vorschlag der FWG Fraktion
<p>Der Kinder- und Jugendbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kindern und Jugendliche berühren. Vorschläge reicht er in schriftlicher oder elektronischer Form bei dem Magistrat ein. Dieser gibt die Vorschläge mit seiner Stellungnahme an die Stadtverordnetenversammlung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist.</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Kinder- und Jugendbeirates. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Kinder- und Jugendbeirat in schriftlicher oder elektronischer Form mit.</p>	<p>Der Kinder- und Jugendbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kindern und Jugendliche berühren. Vorschläge reicht er in schriftlicher oder elektronischer Form bei dem Magistrat ein. Dieser gibt die Vorschläge mit seiner schriftlichen Stellungnahme an die Stadtverordnetenversammlung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist.</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Kinder- und Jugendbeirates. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Kinder- und Jugendbeirat in schriftlicher oder elektronischer Form mit.</p>

§ 42
Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, dem Kinder- und Jugendbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen von Kindern und Jugendlichen berührt, ein Rederecht zu gewähren.
- (2) Die Ausschüsse können dem Kinder- und Jugendbeirat in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.

- (3) Das Rederecht steht der oder dem Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates zu. Die oder der Vorsitzende kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates übertragen.

(Alternative): XIII. Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen wurde nicht übernommen

XIV. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

§ 43

Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8 c HGO

Die Stadtverordnetenversammlung kann Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten der Stadt, Kommissionen und Sachverständigen für Angelegenheiten, die in deren Tätigkeitsbereich fallen, Anhörungs-, Vorschlags- und Rederechte einräumen.

XV. Schlussbestimmungen

§ 44

Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

- (1) Die oder der Vorsitzende entscheidet im Einzelfall wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 45

Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung

Die Stadtverordnetenversammlung kann für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrage von 50,00 Euro beschließen.

Bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen kann die Stadtverordnetenversammlung anstelle von Geldbußen auch den Ausschluss auf Zeit, längstens für drei Monate, beschließen.

Die oder der Vorsitzende hat die Zuwiderhandelnde oder den Zuwiderhandelnden schriftlich zur Zahlung der Geldbuße aufzufordern und darauf zu achten, dass der Sitzungsausschluss eingehalten wird.

§ 46

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 25.03.2018 außer Kraft.

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Nidderau

Inhaltsverzeichnis

I. Stadtverordnete

- § 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen
- § 2 Anzeigepflicht
- § 3 Treupflicht
- § 4 Verschwiegenheitspflicht
- § 5 Ordnungswidrigkeiten

II. Fraktionen

- § 6 Bildung von Fraktionen
- § 7 Rechte und Pflichten

III. Ältestenrat

- § 8 Rechte und Pflichten

IV. Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung

- § 9 Einberufen der Sitzungen
- § 10 Reihenfolge der Tagesordnung
- § 11 Vorsitz und Stellvertretung

V. Anträge, Anfragen

- § 12 Anträge
- § 13 Sperrfrist für abgelehnte Anträge
- § 14 Rücknahme von Anträgen
- § 15 Antragskonkurrenz
- § 16 Anfragen

VI. Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung

- § 17 Öffentlichkeit
- § 18 Beschlussfähigkeit
- § 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufzeichnungen
- § 20 Teilnahme des Magistrats

VII. Gang der Verhandlung

- § 21 Ändern und Erweitern der Tagesordnung
- § 22 Beratung
- § 22a Haushaltsplanverfahren (§§ 97 und 98 HGO)
- § 23 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 24 Redezeit

§ 25 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen

§ 26 Abstimmung

VIII. Ordnung in den Sitzungen

§ 27 Ordnungsgewalt und Hausrecht

§ 28 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Stadtverordneten sowie Mitgliedern des Magistrats

IX. Niederschrift

§ 29 Niederschrift

X. Ausschüsse

§ 30 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung

§ 30a Tätigwerden der Ausschüsse

§ 31 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung

§ 32 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

§ 33 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

XI. Ortsbeiräte

§ 34 Anhörungspflicht

§ 35 Vorschlagsrecht des Ortsbeirates

§ 36 Rederecht in den Sitzungen

XII. Ausländerbeirat/Integrations-Kommission

§ 37 Anhörungspflicht

§ 38 Vorschlagsrecht des Ausländerbeirates/ der Integrations-Kommission

§ 39 Rederecht in den Sitzungen

XIII. Jugendbeirat

§ 40 Anhörungspflicht

§ 41 Vorschlagsrecht des Jugendbeirates

§ 42 Rederecht in den Sitzungen

XIV. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

§ 43 Sonstige Beteiligungsrechte gem. § 8 c HGO

XV. Schlussbestimmungen

§ 44 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

§ 45 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung

§ 46 Inkrafttreten

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Nidderau

Aufgrund der §§ 5, 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidderau in ihrer Sitzung am 07.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

I. Stadtverordnete

§ 1

Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordneten sind verpflichtet, an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung an und legen diesem die Gründe dar. Fehlt ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung mehr als einmal unentschuldigt, kann das vorsitzende Mitglied es schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von dem vorsitzenden Mitglied zu verlesen.
- (3) Ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies dem vorsitzenden Mitglied vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

§ 2

Anzeigepflicht

- (1) Stadtverordnete haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband dem vorsitzenden Mitglied in schriftlicher oder elektronischer Form anzuzeigen (§ 26 a HGO).
- (2) Stadtverordnete haben die Übernahme gemeindlicher Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Stadt Nidderau dem vorsitzenden Mitglied anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

§ 3 Treupflicht

- (1) Stadtverordnete dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Stadt Nidderau nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertretende handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbotens vorliegen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

Stadtverordnete unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordene Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in §§ 1, 3 und 4 geregelten Pflichten zeigt das vorsitzende Mitglied der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

II. Fraktionen

§ 6 Bildung von Fraktionen

- (1) Die Stadtverordneten können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von 3 Stadtverordneten.
- (2) Eine Fraktion kann fraktionslose Stadtverordnete als hospitierende Mitglieder aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.
- (3) Das vorsitzende Mitglied einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der hospitierende Mitglieder sowie seine Stellvertretung dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Das Gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, hospitierenden Mitgliedern sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.
- (2) Eine Fraktion kann Mitglieder des Magistrats und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.

III. Ältestenrat

§ 8 Rechte und Pflichten

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und den vorsitzenden Mitgliedern der Fraktionen. Ist ein vorsitzendes Mitglied einer Fraktion verhindert, kann dafür ausschließlich das stellvertretende vorsitzende Mitglied teilnehmen. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister sowie die Erste Stadträtin bzw. der Erste Stadtrat kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. Bei Bedarf können auch weitere Verwaltungsmitarbeitende hinzugezogen werden. Die Niederschriften fertigt die Schriftführung der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Der Ältestenrat unterstützt das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung bei der Führung der Geschäfte. Das vorsitzende Mitglied soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Angelegenheiten des Geschäftsganges der Stadtverordnetenversammlung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung, die Besetzung der Stellen von Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertretung.
- (3) Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse. Der Ältestenrat tagt in der Regel nicht öffentlich.
- (4) Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Es ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister namens des Magistrats verlangt. Beruft sie oder er den Ältestenrat während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ein, so ist diese damit unterbrochen.
- (5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und die vorsitzenden Mitglieder der übrigen Fraktionen.

IV. Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung

§ 9

Einberufen der Sitzungen

- (1) Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung beruft die Stadtverordneten zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens 6 mal im Jahr ein. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadtverordneten, der Magistrat oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Stadt und hier der Stadtverordnetenversammlung gehören; die Stadtverordneten haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von dem vorsitzenden Mitglied im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt.
- (3) Das vorsitzende Mitglied hat Anträge, die den Anforderungen des § 12 genügen, auf die Tagesordnung zu setzen.
- (4) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Stadtverordneten und den Magistrat. Darin ist Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit dem vorsitzenden Mitglied eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.
- (5) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann das vorsitzende Mitglied die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Das vorsitzende Mitglied muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.

§ 10

Reihenfolge der Tagesordnung

Es werden die Tagesordnungspunkte in den folgenden Blöcken auf die Tagesordnung gesetzt:

- Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Mitteilungen des Magistrates
- Anträge des Magistrats
- Anträge
- Anfragen
- Beantwortung der Anfragen

§ 11

Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Das vorsitzende Mitglied eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Es führt die Sitzung sachlich gerecht und unparteiisch.

Ist es verhindert, so sind die stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder zur Vertretung in der Reihenfolge zu berufen, welche die Stadtverordnetenversammlung zuvor beschlossen hat.

- (2) Das vorsitzende Mitglied hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen und einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung i. S. d. § 10 zu erwirken. Im Übrigen hat es die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Es handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht i. S. v. §§ 27, 28 aus.

V. Anträge, Anfragen

§ 12 Anträge

- (1) Stadtverordnete, jede Fraktion, der Magistrat und die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen. Der Ausländerbeirat/ Die Integrations-Kommission kann in allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnende betreffen, Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.
- (2) Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. Antragstellende können bestimmen, dass der Antrag vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im zuständigen Ausschuss behandelt werden soll. Wenn im Antrag kein Ausschuss angegeben ist, bestimmt die Stadtverordnetenversammlung, ob und wenn ja an welchen Ausschuss der Antrag verwiesen wird. Sind mehrere Ausschüsse angegeben, so entscheidet das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, an welchen Ausschuss der Antrag weitergeleitet wird.
- (3) Anträge sind schriftlich oder elektronisch und von den Antragstellenden unterzeichnet bei dem vorsitzenden Mitglied oder bei einer von dem vorsitzenden Mitglied zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. Eine Antragstellung in elektronischer Form durch E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift des vorsitzenden Mitgliedes oder seiner Stellvertretung. Die Anträge müssen spätestens am Montag der Vorwoche bis 12:00 Uhr bei dem vorsitzenden Mitglied, seiner Vertretung oder dem Gremienbüro eingegangen sein. Anträge des Magistrates und der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters müssen drei Tage vor der Sitzung bei dem vorsitzenden Mitglied, seiner Vertretung oder dem Gremienbüro eingegangen sein. Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung allen Stadtverordneten zugeleitet.
- (4) Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung verweist das vorsitzende Mitglied Anträge an den zuständigen Ausschuss, wenn die Antragstellenden dies bestimmt haben. Im Übrigen hat das vorsitzende Mitglied rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen. Dies gilt auch für die nach Satz 1 verwiesenen Anträge.

- (5) Verspätete Anträge nimmt das vorsitzende Mitglied auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.
- (6) Ist die Anhörung eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates/der Integrations-Kommission, des Jugendbeirates oder sonstigen Beirates erforderlich, bevor die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, so leitet das vorsitzende Mitglied diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. Das vorsitzende Mitglied setzt dem Ortsbeirat, dem Ausländerbeirat/der Integrations-Kommission, dem Jugendbeirat oder dem sonstigen Beirat eine Frist zur Stellungnahme. Dabei sind die §§ 34, 36 und 39 zu beachten.
- (7) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig. Diese dürfen den Antrag nur geringfügig ändern (siehe §15 (3)) und müssen für die Stadtverordneten nachvollziehbar sein. Diese sind in die Niederschrift aufzunehmen.
- (8) Anträge, die sich aktuell im Geschäftsgang bzw. in Bearbeitung befinden, können nicht erneut gestellt werden. Auf Verlangen einer Fraktion hat die Verwaltung im zuständigen Fachausschuss in der nächsten Sitzung einen Sachstand zur Kenntnis zu geben.

§ 13

Sperrfrist für abgelehnte Anträge

- (1) Hat die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag abgelehnt, so kann dieser frühestens nach einem Jahr erneut eingebracht werden.
- (2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellenden begründet darlegen, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Das vorsitzende Mitglied entscheidet über die Zulassung des Antrages. Wird der Antrag abgelehnt, kann zur Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angerufen werden.

§ 14

Rücknahme von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung von den Antragstellenden zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Stadtverordneten müssen alle die Rücknahme erklären.

§ 15

Antragskonkurrenz

- (1) Hauptantrag ist ein Antrag i. S. d. § 12, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.
- (2) Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrages geringfügig ändert.
- (3) Konkurrierender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändert.

- (4) Anträge, die nicht unter die Abs. 1 – 3 fallen und andere Gegenstände als in der Tagesordnung bezeichnet zum Inhalt haben, benötigen zu ihrer Behandlung zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten (Dringlichkeitsantrag/ Dringlichkeitsvorlage).
- (5) Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 26 Abs. 4.

§ 16 Anfragen

- (1) Stadtverordnete sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO in schriftlicher oder elektronischer Form an den Magistrat stellen. Hiervon nicht umfasst sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden.
Die Anfragen sind entweder bei dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung oder beim Magistrat einzureichen. Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung leitet die bei ihm eingehenden Anfragen innerhalb einer Frist von einer Woche an den Magistrat zur schriftlichen oder elektronischen Beantwortung weiter. Anfragen werden in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, spätestens jedoch in der Folgesitzung beantwortet. Eine Erörterung der Beantwortung findet nicht statt. Den Fragestellenden sind zwei Zusatzfragen zu gestatten.
- (2) Unbeschadet des Abs. 1 sind die Stadtverordneten berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Fragen zu stellen.
- (3) Fragen, die nicht dem Zwecke der Überwachung i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO dienen, sondern lediglich der Information der Fragestellenden, sind lediglich im Rahmen des Abs. 2 gestattet.

VI. Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung

§ 17 Öffentlichkeit

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.
- (2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (3) Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden, soweit dies angängig ist.

§ 18

Beschlussfähigkeit

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die antragstellende Person zählt zu den anwesenden Stadtverordneten.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Stadtverordneten ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Stadtverordnetenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stadtverordneten beschlussfähig.

§ 19

Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufzeichnungen

- (1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder Tiere mitzubringen. Um den Belangen der Vereinbarkeit von Familie und Mandatsausübung Rechnung zu tragen, ist es gestattet minderjährige Kinder bis zu einem Alter von 12 Jahren zur Sitzung mitzubringen. Auf Wunsch wird die Stadt für eine Betreuung der Kinder Sorge tragen.
- (2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. Diese sind von der Verwaltung bis zum Ablauf der Frist des §29 Abs. 4 - bei Einwendungen bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung aufzubewahren. Danach wird die Aufzeichnung gelöscht.
Die Tonaufnahmen dürfen nur von der Schriftführung, dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und dem vorsitzenden Mitglied des jeweiligen Ausschusses abgehört werden.
Andere Tonaufzeichnungen sowie Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen durch die Medien sind nicht zulässig.
- (3) Eine Internetübertragung (sog. Live-oder Internet-Streaming) im Rahmen des Internetauftritts der Stadt unter www.nidderau.de ist nur zulässig, wenn die Stadtverordnetenversammlung dies beschließt. Dies gilt für die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, nicht jedoch für die Sitzungen der Ausschüsse/ Ortsbeiräte/ Beiräte/Ausländerbeirat/Integrations-Kommission.
- (4) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 19.30 Uhr und enden um 22.30 Uhr. Bei der Festlegung der Sitzungszeiten soll den Belangen der Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Mandatsausübung Rechnung getragen werden.
Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt das vorsitzende Mitglied vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

- (5) Wird eine Sitzung auf Antrag oder durch das vorsitzende Mitglied unterbrochen, so ist sie spätestens am nächsten Tag fortzusetzen. Ist dies nicht möglich, muss die Sitzung vertagt werden. Zu dieser Sitzung ist neu einzuladen.

§ 20 Teilnahme des Magistrates

- (1) Der Magistrat nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (2) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister spricht für den Magistrat. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrates abweichende Meinung vertreten. Dabei hat sie bzw. er zunächst die Auffassung des Magistrats darzulegen und danach kann sie oder er ihre oder seine eigene Auffassung vertreten. In diesem Fall kann der Magistrat ein anderes Magistratsmitglied zur Darlegung der Auffassung des Magistrats benennen.

VII. Gang der Verhandlung

§ 21 Ändern und Erweitern der Tagesordnung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere zustimmen,
- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
 - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderungen sind ausgeschlossen.

§ 22 Beratung

- (1) Das vorsitzende Mitglied ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.
- (2) Zur Begründung des Antrages erhalten zuerst die Antragsteller das Wort. Es folgt der Bericht des Ausschusses. Danach eröffnet das vorsitzende Mitglied die Aussprache.
- (3) Das vorsitzende Mitglied erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt das vorsitzende Mitglied die Redefolge. Die Stadtverordneten können ihren Platz in der Redeliste

jederzeit abtreten. Das vorsitzende Mitglied kann zulassen, dass auf einen Redebeitrag direkt, d. h. außerhalb der Redeliste erwidert wird.

- (4) Das vorsitzende Mitglied kann jederzeit das Wort ergreifen. Will es an der Beratung teilnehmen, so hat es die Sitzungsleitung einem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied zu übertragen.
- (5) Jedes Mitglied soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:
 - Das Schlusswort des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
 - Fragen zur Klärung von Zweifeln,
 - Persönliche Erwidernungen.
- (6) Verweist die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Magistrat, so ist damit die Beratung des Gegenstands geschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

§ 22a **Haushaltsplanverfahren (§§ 97 und 98 HGO)**

- (1) Der vom Magistrat festgestellte Entwurf der Haushaltssatzung oder einer Nachtragssatzung wird in zwei Lesungen beraten und beschlossen. Der Ältestenrat beschließt einen Terminplan über die Beratung des Entwurfs der Haushaltssatzung und einer Nachtragssatzung im Rahmen der nachstehenden Regelungen - einschließlich Beteiligung der Ortsbeiräte - wobei eine Abkürzung der Fristen bei einer Nachtragssatzung möglich ist.
- (2) In der ersten Lesung wird der Entwurf eingebracht und die Haushaltsrede der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters oder der Kämmerin bzw. des Kämmerers gehalten. Es findet keine Aussprache statt.
- (3) Anträge zum Haushalt sind spätestens gem. Terminplan einzureichen.
- (4) In der zweiten abschließenden Lesung des Haushaltsplanes haben die Fraktionen die Gelegenheit zur Stellungnahme. Dann werden der Haushaltsentwurf und die Anträge beraten und beschlossen. Das Investitionsprogramm gemäß § 101 HGO ist vor der Haushaltssatzung zu beschließen.

§ 23 **Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung zielt auf einen Beschluss über das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Stadtverordnete können sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Die oder der Stadtverordnete kann unmittelbar nach dessen Schluss den Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt das vorsitzende Mitglied nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen. Dieser gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.

- (3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens drei Minuten.

§ 24 Redezeit

- (1) Die Redezeit für den einzelnen Beitrag der Stadtverordneten beträgt in der Regel höchstens 5 Minuten, wenn nicht diese Geschäftsordnung abweichendes bestimmt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann für wichtige Verhandlungsgegenstände, wie insbesondere die Beratung des Haushaltes, die Redezeit abweichend festlegen. Eine Gesamtredezeit für die Beratung einzelner Gegenstände ist auf die Fraktionen nach dem Verhältnis ihrer Stärke zu verteilen. Fraktionslose Stadtverordnete sind hierbei angemessen zu berücksichtigen. Die vom Magistrat verbrauchte Redezeit wird dabei nicht auf die Gesamtredezeit angerechnet.

§ 25 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen

- (1) Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung - jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtig zu stellen. Persönliche Erwiderungen sind nur solche Erklärungen, die Stadtverordnete für sich persönlich abgeben, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.
- (2) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind dem vorsitzenden Mitglied rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.
- (3) Die Redezeit für persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens 5 Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

§ 26 Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 39 a Abs. 3 Satz 3 HGO und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.

- (3) Nach Schluss der Beratung stellt das vorsitzende Mitglied die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt es stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf es fragen, wer den Antrag ablehnt.
- (4) Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitestgehenden Antrag abzustimmen. Ist dies nicht feststellbar, wird zunächst über die konkurrierenden Hauptanträge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. Über den Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt. Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet das vorsitzende Mitglied.
- (5) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten wird namentlich abgestimmt. Das vorsitzende Mitglied befragt die Stadtverordneten einzeln über ihre Stimmabgabe; die Schriftführung vermerkt die Stimmabgabe der Stadtverordneten in der Niederschrift. Hiervon unberührt bleibt das Recht jedes Mitglieds, die eigene Abstimmung in der Niederschrift namentlich festzuhalten zu lassen.
- (6) Das vorsitzende Mitglied stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt es die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

VIII. Ordnung in den Sitzungen

§ 27

Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Das vorsitzende Mitglied handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen aufhalten.
- (2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der oder des Vorsitzenden
 - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
 - die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
 - bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich das vorsitzende Mitglied kein Gehör verschaffen, so verlässt es den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 28

Ordnungsmaßnahmen gegenüber Stadtverordneten sowie Mitgliedern des Magistrates

- (1) Das vorsitzende Mitglied ruft Stadtverordneten sowie Mitglieder des Magistrates zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Es kann nach

wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn die redeberechtigte Person erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.

- (2) Das vorsitzende Mitglied entzieht Stadtverordneten oder Mitgliedern des Magistrates das Wort, wenn sie es eigenmächtig ergriffen haben oder die Redezeit überschreiten. Ist das Wort entzogen, so wird es der betroffenen Person zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
- (3) Das vorsitzende Mitglied ruft die Stadtverordneten oder das Mitglieder des Magistrates bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (4) Das vorsitzende Mitglied kann einzelnen Stadtverordneten bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen.
Die betroffene Person kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

IX. Niederschrift

§ 29 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Alle Stadtverordneten können vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von dem vorsitzenden Mitglied sowie von der Schriftführung zu unterzeichnen. Zur Schriftführung können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden. Die Schriftführung ist für den Inhalt der Niederschrift alleine verantwortlich.
- (3) Die Niederschrift liegt in der Regel ab dem 7. Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus, im Fachdienst Gremienarbeit zur Einsicht für die Stadtverordneten, die Mitglieder des Magistrates und den Vorsitzenden Mitgliedern der Ortsbeiräte offen. Gleichzeitig sind den Stadtverordneten, den Mitgliedern des Magistrats und den Vorsitzenden Mitgliedern der Ortsbeiräte Abschriften der Niederschrift zuzuleiten. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen dem vorsitzenden Mitglied und den Stadtverordneten, den Mitgliedern des Magistrats bzw. den Vorsitzenden Mitgliedern der Ortsbeiräte zuvor vereinbart wurde.
- (4) Stadtverordnete sowie Mitglieder des Magistrates können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Übermittlung der Kopie der Niederschrift bzw. der Offenlegung bei dem vorsitzenden Mitglied schriftlich erheben. Eine Einreichung durch E-Mail ist ausreichend.

Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung.

- (5) Zur Information der Bevölkerung wird der wesentliche Inhalt der Niederschrift in geeigneter Weise veröffentlicht, soweit er sich nicht auf Verhandlungsgegenstände bezieht, die in nichtöffentlicher Sitzung erörtert wurden.
Die Niederschrift der Stadtverordnetenversammlung ist im Internet zu veröffentlichen.

X. Ausschüsse

§ 30

Aufgaben der Ausschüsse, Federführung

- (1) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag, der als Antrag im Sinne des § 12 der Geschäftsordnung anzusehen ist. Die Ausschussvorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Stadtverordnetenversammlung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn sie Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre Stellungnahme in schriftlicher oder elektronischer Form in angemessener Frist an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem Bericht mit vorträgt.
- (3) Hat die Stadtverordnetenversammlung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

§ 30a

Tätigwerden der Ausschüsse

- (1) Das vorsitzende Mitglied weist Magstratsvorlagen, die in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung fallen, in der Regel den Ausschüssen direkt zur Beratung zu. Der Beratungsweg ergibt sich im Regelfall aus den Vorlagen.
- (2) § 32 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt.
- (3) Die Ausschüsse werden daneben in der Regel durch einen Überweisungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung oder nach § 12 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung tätig.

§ 31

Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung

- (1) Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach § 62 HGO. Hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen sollen, benennen die

Fraktionen dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung innerhalb einer Woche nach dem Beschluss in schriftlicher oder elektronischer Form die Ausschussmitglieder. Das vorsitzende Mitglied gibt der Stadtverordnetenversammlung die Zusammensetzung in schriftlicher oder elektronischer Form bekannt.

- (2) Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und dem vorsitzenden Mitglied des Ausschusses schriftlich benannt.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Stadtverordnete vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und ihrer Vertretung Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen.
- (4) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und dem vorsitzenden Mitglied des Ausschusses schriftlich oder elektronisch zu erklären. Die Neubenennung erfolgt nach Abs. 1 S. 2 u. 3.

§ 32

Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

- (1) Das vorsitzende Mitglied des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat fest.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 17 gilt entsprechend.
- (3) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.

§ 33

Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

- (1) Ein Stimmrecht haben alleine die Mitglieder des Ausschusses. Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und die stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.
- (2) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört.
- (3) Der Magistrat nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 20 gilt entsprechend. Sonstige Stadtverordnete können – auch an nichtöffentlichen Sitzungen - nur als Zuhörende

teilnehmen. Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.

- (4) Die Ausschüsse hören den Ausländerbeirat/die Integrations-Kommission zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnende berühren. Sie setzen dem Ausländerbeirat/ der Integrations-Kommission eine Frist zur Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form an das vorsitzende Mitglied des jeweiligen Ausschusses zu richten. Es kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ausländerbeirat/ die Integrations-Kommission verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (5) Die Ausschüsse können sie vertretende Mitglieder derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, sowie Sachverständige zu den Beratungen hinzuziehen.
Darüber hinaus können sie die Beiräte, Arbeitskreise und Kommissionen der Stadt sowie Vertreterinnen und Vertreter der Kinder- und Jugendlichen nach Maßgabe der Regelungen und XI. bis XIV. an ihren Sitzungen beteiligen.

XI. Ortsbeiräte

§ 34

Anhörungspflicht

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes. Sie setzt dem Ortsbeirat eine Frist zur Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form an das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zu richten.
Es kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (2) Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Ortsbezirk nur als Teil der Stadt insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke der Stadt unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Stadt angeht, die die Stadtverordnetenversammlung zu wahren hat.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann dem Ortsbeirat Angelegenheiten zur Stellungnahme vorlegen. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 35

Vorschlagsrecht des Ortsbeirates

Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Vorschläge reicht er schriftlich oder in elektronischer Form bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme in schriftlicher oder elektronischer Form der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates.

Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat schriftlicher oder elektronischer Form mit.

§ 36 Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, dem Ortsbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen des Ortsbezirks berührt, ein Rederecht zu gewähren.
- (2) Die Ausschüsse können dem Ortsbeirat in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.
- (3) Das Rederecht steht dem vorstehenden Mitglied zu. Der Ortsbeirat kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Ortsbeirates übertragen.

XII. Ausländerbeirat/Integrations-Kommission

§ 37 Anhörungspflicht

Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ausländerbeirat/ die Integrations-Kommission zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Sie setzt dem Ausländerbeirat/der Integrations-Kommission eine Frist zur Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form an das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Es kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ausländerbeirat/ die Integrations-Kommission verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

§ 38 Vorschlagsrecht des Ausländerbeirates/ der Integrations-Kommission

Der Ausländerbeirat/ die Integrations-Kommission hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Vorschläge reicht er schriftlicher oder elektronischer Form beim Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner schriftlichen oder elektronischen Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist.

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ausländerbeirates/ der Integrations-Kommission. Das vorsitzende Mitglied teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat/ der Integrations-Kommission schriftlich oder in elektronischer Form mit.

§ 39 Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, den Ausländerbeirat/ die Integrations-Kommission in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die

Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berührt, mündlich zu hören.

- (2) Die Ausschüsse müssen den Ausländerbeirat/ die Integrations-Kommission in ihren Sitzungen zu den Tagesordnungspunkten mündlich hören, die die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Das Vorsitzende Mitglied es Ausschusses übersendet dem vorsitzenden Mitglied des Ausländerbeirates/ der Integrations-Kommission eine Einladung und Tagesordnung. In den Ausschusssitzungen gilt die Anhörung als erfolgt, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied des Ausländerbeirates/ der Integrations-Kommission in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt.
- (3) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirates / der Integrations-Kommission in den Sitzungen erfolgt in der Weise, das das vorsitzende Mitglied des Ausländerbeirates/ der Integrations-Kommission oder ein aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates/ der Integrations-Kommission vorzutragen.

XIII. Jugendbeirat

§ 40

Anhörungspflicht

Die Stadtverordnetenversammlung hört den Jugendbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren. Dies geschieht in der Weise, dass der Jugendbeirat entweder eine schriftliche oder elektronische Stellungnahme zu den Angelegenheiten abgibt - § 34 Abs. 1 S. 2 – 4 gilt entsprechend - oder, dass Mitglieder des Jugendbeirates sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung äußern.

§ 41

Vorschlagsrecht des Jugendbeirates

Der Jugendbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kindern und Jugendliche betreffen. Vorschläge reicht er in schriftlicher oder elektronischer Form bei dem Magistrat ein. Dieser gibt die Vorschläge mit seiner schriftlichen Stellungnahme an die Stadtverordnetenversammlung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Jugendbeirates. Das vorsitzende Mitglied teilt die Entscheidung dem Jugendbeirat in schriftlicher oder elektronischer Form mit.

§ 42

Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, dem Jugendbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen von Kindern und Jugendlichen berührt, ein Rederecht zu gewähren.

- (2) Die Ausschüsse können dem Jugendbeirat in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.
- (3) Das Rederecht steht Das vorsitzende Mitglied des Jugendbeirates zu. Es kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Jugendbeirates übertragen.

XIV. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

§ 43

Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8 c HGO

Die Stadtverordnetenversammlung kann Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten der Stadt, Kommissionen und Sachverständigen für Angelegenheiten, die in deren Tätigkeitsbereich fallen, Anhörungs-, Vorschlags- und Rederechte einräumen.

XV. Schlussbestimmungen

§ 44

Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

- (1) Das vorsitzende Mitglied entscheidet im Einzelfall wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 45

Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung

Die Stadtverordnetenversammlung kann für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrage von 50,00 Euro beschließen. Bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen kann die Stadtverordnetenversammlung anstelle von Geldbußen auch den Ausschluss auf Zeit, längstens für drei Monate, beschließen. Das vorsitzende Mitglied hat die zuwiderhandelnde Person schriftlich zur Zahlung der Geldbuße aufzufordern und darauf zu achten, dass der Sitzungsausschluss eingehalten wird.

§ 46

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 16.03.2018 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Nidderau, den

Andreas Bär
Bürgermeister

Vorlagentyp:	Änderungsantrag
Fachdienst:	
Antragssteller:	FWG
Aktenzeichen:	55-01/2021
Datum:	03.04.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	07.04.2022	beschließend

Betreff:

TOP 22 Änderung der Geschäftsordnung

Antrag / Anfrage:

In § 1 Abs. 2 wird Satz 3 (Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu verlesen) gestrichen und durch: Die Ermahnung löst eine Ordnungsstrafe aus, die zugunsten eines sozialen Zwecks erfolgen soll.

Finanzielle Auswirkungen:

(Nur auszufüllen bei dem Vorlagentyp Antrag)

50€

Begründung:

(Nur auszufüllen bei dem Vorlagentyp Antrag)

Das Verlesen von Ermahnungen ist nicht mehr zeitgemäß und dient lediglich dazu, jemanden an den Pranger zu stellen. Im HFA wurde von Herrn Stadtverordnetenvorsteher Jakobi mitgeteilt, dass dieser Fall noch nie vorgekommen sei. Die logische Konsequenz daraus ist die Streichung, weil es nicht gebraucht wird Aber nicht die Beibehaltung. Es wird immer Gründe geben, warum man nicht grundsätzlich vorher eine Entschuldigung abgeben kann. Das 21. Jahrhundert sieht solche Regelungen eigentlich nicht mehr vor. Alternativ wäre eine Ordnungsstrafe in Form einer Spende für einen sozialen Zweck sinnvoller und effektiver.

Anlagen:

Vorlagentyp:	Änderungsantrag
Fachdienst:	
Antragssteller:	FWG
Aktenzeichen:	55-02/2021
Datum:	03.04.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	07.04.2022	beschließend

Betreff:

TOP 22 Änderung der Geschäftsordnung

Antrag / Anfrage:

In § 2 Abs. 2 wird Satz 2 (Eine entsprechende Auflistung ist den Stadtverordneten jährlich (nichtöffentlich) zur Kenntnis zu geben.) eingefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

(Nur auszufüllen bei dem Vorlagentyp Antrag)
50€

Begründung:

(Nur auszufüllen bei dem Vorlagentyp Antrag)

Die Auflistung dient der Transparenz und der Vorbeugung im Sinne der compliance-Richtlinien

Anlagen:

Vorlagentyp:	Änderungsantrag
Fachdienst:	
Antragssteller:	FWG
Aktenzeichen:	55-03/2021
Datum:	03.04.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	07.04.2022	beschließend
	Datum	
	Datum	

Betreff:

TOP 22 Änderung der Geschäftsordnung

Antrag / Anfrage:

In § 9 Abs. 5 Satz 1 wird "drei Tage" durch "sieben Tage" ersetzt.

Finanzielle Auswirkungen:

(Nur auszufüllen bei dem Vorlagentyp Antrag)

Begründung:

(Nur auszufüllen bei dem Vorlagentyp Antrag)

§ 58 Abs 1 HGO spricht ausdrücklich von einer Ladungsfrist von MINDSTENS drei Tagen. Die grundsätzliche Festlegung auf drei Tage widerspricht dem Wort mindestens. Im Übrigen sind Fraktionssitzungen kaum mehr möglich, da teilweise nicht einmal die Unterlagen vollständig vorliegen. Damit wird eine sinnvolle ehrenamtliche Arbeit aller Fraktionen konterkariert. Der Großteil der Stadtverordneten ist berufstätig und hat so kurzfristig keine Zeit, sich vollständig Unterlagen durchzulesen, sie zu verstehen und einordnen zu können.

Anlagen:

Vorlagentyp:	Änderungsantrag
Fachdienst:	
Antragssteller:	FWG
Aktenzeichen:	55-04/2021
Datum:	03.04.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	07.04.2022	beschließend

Betreff:

TOP 22 Änderung der Geschäftsordnung

Antrag / Anfrage:

In § 10 Abs. 1 wird eine "Aktuelle Stunde" (analog der Kreistagsregelung) eingeführt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Modalitäten analog der Vorgehensweise beim Kreis in die Geschäftsordnung einzuarbeiten.

Finanzielle Auswirkungen:

(Nur auszufüllen bei dem Vorlagentyp Antrag)

Begründung:

(Nur auszufüllen bei dem Vorlagentyp Antrag)

Die Stadtverordneten haben mit der aktuellen Geschäftsordnung keine Möglichkeit sich kurzfristig über aktuelle Themen auszutauschen. Wie wichtig das ist, zeigt die sich täglich ändernde Situation bei der Unterbringung Geflüchteter. In den Ausschüssen gibt es die Möglichkeit, diese Thema unter Verschiedenes anzubringen. Zwischen Ausschüssen und Stadtverordnetenversammlung können sich aber auch wieder Veränderungen ergeben. Die aktuelle Stunde soll ausschließlich auf vorherigen Antrag und zu diskussionswürdigen Themen abgehalten werden und nicht länger als eine Stunde dauern. Der Kreis macht es vor.

Anlagen:

Vorlagentyp:	Änderungsantrag
Fachdienst:	
Antragssteller:	FWG
Aktenzeichen:	55-05/2021
Datum:	03.04.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	07.04.2022	beschließend

Betreff:

TOP 22 Änderung der Geschäftsordnung

Antrag / Anfrage:

In § 12 wird festgehalten, dass Beschlussvorlagen und Anträge des Magistrats den gleichen Bedingungen unterliegen wie Anträge der Fraktionen. Das heißt mit Versand der Einladung liegen alle Unterlagen vor. Ausnahme sind dringende Vorlagen, die aber gesondert zu begründen sind (analog der Dringlichkeitsanträge).

Formulierung: Anträge und Beschlussvorlagen des Magistrats werden analog der Anträge der Fraktionen behandelt..

Finanzielle Auswirkungen:

(Nur auszufüllen bei dem Vorlagentyp Antrag)

Begründung:

(Nur auszufüllen bei dem Vorlagentyp Antrag)

Eine Geschäftsordnung soll in der Regel den geordneten Ablauf einer Sitzung garantieren. Bereits mit der Umwandlung der "Mindestens-drei Tage Regel" in eine "grundsätzlich drei Tage Regel" wird der Sinn und Zweck eines geregelten Ablaufs unterlaufen. Eine "mindestens Regelung" (§ 58 HGO) bedeutet das absolute Minimum an Zeit. Wenn sich nun die Stadtverordnetenversammlung durch diese grundsätzliche Regelung selbst der Zeit beraubt, die für eine ordentliche Vorbereitung einer Sitzung erforderlich ist, können Entscheidungen nicht mehr abgewogen werden. Liefert die Verwaltung nun grundsätzlich Vorlagen erst drei Tage vor einer Sitzung, ist das Prüfen dieser Vorlagen gerade Berufstätigen so gut wie unmöglich. Im HFA wurde argumentiert, dass es der Verwaltung teilweise nicht möglich sei, Vorlagen früher einzubringen. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass der Verwaltung der Terminplan für Ausschuss- und Stadtverordnetenversammlungen genauso bekannt ist wie allen Stadtverordneten, die Anträge einbringen möchten. Aufgrund der Tatsache, dass die Verwaltung Ihre Arbeitszeit vollständig zur Erstellung von Vorlagen und die Vorbereitung von Sitzungen aufbringen kann, kann erwartet werden, dass rechtzeitig vor den Sitzungen mit entsprechenden Vorbereitungen begonnen wird und der Magistrat bereits frühzeitig und zeitgemäß eingebunden wird. Außerdem sei darauf hingewiesen, dass es hessenweit nicht

eine einzige Geschäftsordnung gibt, die sich selbst derartig in ihren Kontrollmöglichkeiten einschränkt. Ungeachtet der grundsätzlichen zu regelnden Vorgehensweise wird es selbstverständlich immer Dinge geben, die kurzfristig entschieden werden müssen. Allerdings sollte mit dem Formulierungsvorschlag der Verwaltung, der nicht dem Vorschlag der Mustersatzung des HSGB entspricht, nicht die Ausnahme zur Regel werden und das auch ausschließlich zugunsten der Verwaltung.

Anlagen:

Vorlagentyp:	Änderungsantrag
Fachdienst:	
Antragssteller:	FWG
Aktenzeichen:	55-06/2021
Datum:	03.04.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	07.04.2022	beschließend

Betreff:

TOP 22 Änderung der Geschäftsordnung

Antrag / Anfrage:

In § 12 Abs 7 entfällt der Verwaltungsvorschlag "Diese dürfen den Antrag nur geringfügig ändern (siehe §15 (3)) und müssen für die Stadtverordneten nachvollziehbar sein."

Zudem wird die Verwaltung gebeten rechtlich prüfen zu lassen, ob eine solche Regelung ohne nähere Ausführung zulässig ist. Da die Geschäftsordnung als Satzung beschlossen werden soll, ist die rechtliche Prüfung unabdingbar. Das entsprechende Gutachten ist den Stadtverordneten vor einer Entscheidung über die Satzung vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen:

(Nur auszufüllen bei dem Vorlagentyp Antrag)

Begründung:

(Nur auszufüllen bei dem Vorlagentyp Antrag)

Die Regelung widerspricht dem Bestimmtheitsgebot, sie ist rechtlich nicht ausreichend bestimmt. Dem Wortlaut folgend, würde die Aussage eines Stadtverordneten reichen: Ist für mich nicht nachvollziehbar. Dabei müsste er noch nicht einmal erklären, ob es politisch oder sachlich für ihn nicht nachvollziehbar ist. Das Wort "geringfügig" ist ebenfalls nicht näher bestimmt. Wer entscheidet was geringfügig ist oder nicht. Die Regelung ist zudem überflüssig, da jeder Änderungsantrag der Abstimmung unterliegt und damit abgelehnt werden kann. Allein die Abstimmung garantiert den demokratischen Grundgedanken.

Anlagen:

Vorlagentyp:	Änderungsantrag
Fachdienst:	
Antragssteller:	FWG
Aktenzeichen:	55-07/2021
Datum:	03.04.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	07.04.2022	beschließend

Betreff:

TOP 22 Änderung der Geschäftsordnung

Antrag / Anfrage:

§ 19 Abs. 2 wird wie folgt formuliert:

Tonaufzeichnungen, Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen im Sitzungsraum bedürfen der Einwilligung der Stadtverordnetenversammlung. Die Tonaufzeichnungen werden nicht gelöscht, sondern sind als Unterlagen der Stadtverordnetenversammlung für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren..

Finanzielle Auswirkungen:

(Nur auszufüllen bei dem Vorlagentyp Antrag)

Begründung:

(Nur auszufüllen bei dem Vorlagentyp Antrag)

Unter Bezugnahme auf das Urteil des Hessischer Verwaltungsgerichtshof 2. Senat vom 06.04.1987, Aktenzeichen: 2 TG 912/87, wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Tonaufnahmen um Unterlagen der Stadtverordnetenversammlung handelt, die auch für spätere Akteneinsichtsausschüsse relevant werden können. Vor dem Hintergrund sollten die Unterlagen daher auch zur Beweissicherung mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden. Es würde der Öffentlichkeit gegenüber ein falscher Eindruck entstehen, wenn diese Unterlagen gelöscht werden. Unabhängig davon gibt es keinen besonderen Grund, diese Unterlagen zu löschen, da die Unterlagen sicher aufbewahrt werden können.

Anlagen:

Vorlagentyp:	Änderungsantrag
Fachdienst:	
Antragssteller:	FWG
Aktenzeichen:	55-08/2021
Datum:	03.04.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	07.04.2022	beschließend

Betreff:

TOP 22 Änderung der Geschäftsordnung

Antrag / Anfrage:

In § 19 Abs. 3 wird der Vorschlag der Verwaltung: "Dies gilt nur für die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, nicht jedoch für die Sitzungen der Ausschüsse/ Ortsbeiräte/ Beiräte/ Ausländerbeiräte" geändert in: "Entsprechendes gilt für die Ausschüsse"

Finanzielle Auswirkungen:

(Nur auszufüllen bei dem Vorlagentyp Antrag)

Begründung:

(Nur auszufüllen bei dem Vorlagentyp Antrag)

Es ist nicht ersichtlich, warum die Sachdiskussion in den Ausschüssen, die weitaus mehr Informationsgehalt hat als die Abstimmung in der Stadtverordnetenversammlung nicht gestreamt werden sollte. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der Absatz hinfällig ist, solange die Hauptsatzung nicht geändert wird.

Anlagen:

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-54/2021	
Fachbereich:	10 FB Innere Verwaltung
Fachdienst:	10.2 FD Gremienarbeit
Sachbearbeiter/in:	Carolin Stadtmüller
Datum:	01.04.2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	03.05.2021	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	27.05.2021	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	16.06.2021	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	08.07.2021	beschließend

Betreff:

Geschäftsordnung der Ortsbeiräte der Stadt Nidderau

Beschlussvorschlag:

Der Geschäftsordnung der Ortsbeiräte wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Sachdarstellung:

Die Geschäftsordnung der Ortsbeiräte wurde auf das neue Muster des HSGB angepasst, dabei wurde auch die Zahl der jährlich erforderlichen Sitzungen, entsprechend der Vorgaben der HGO auf 4 reduziert.

Freigabe:

gez. Rainer Vogel
Dezernatsleiter/in

gez. Carolin Stadtmüller
FB-/FD-Leiter/in

gez. Carolin Stadtmüller
Sachbearbeiter/in

Anlage(n):

1. Geschäftsordnung Ortsbeirat-2021
2. Geschäftsordnung Ortsbeiräte - konsolidierte Fassung v0.91
3. Entwurf - GO Ortsbeirat in der Fassung der HFA-Empfehlung

GESCHÄFTSORDNUNG DER ORTSBEIRÄTE der Stadt Nidderau

Inhaltsverzeichnis

I. Der Ortsbeirat und seine Mitglieder

- § 1 Aufgaben und Befugnisse des Ortsbeirates
- § 2 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen
- § 3 Treupflicht
- § 4 Verschwiegenheitspflicht
- § 5 Ordnungswidrigkeiten

II. Vorsitz im Ortsbeirat

- § 6 Einberufen der Sitzungen
- § 7 Vorsitz und Stellvertretung

III. Sitzungen des Ortsbeirates

- § 8 Öffentlichkeit
- § 9 Beschlussfähigkeit
- § 10 Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien und Gruppierungen

IV. Gang der Verhandlung

- § 11 Ändern und Erweitern der Tagesordnung
- § 12 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 13 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern des Ortsbeirates und des Magistrats

V. Niederschrift

- § 14 Niederschrift

VI. Schlussvorschriften

- § 15 Anwendung ergänzender Vorschriften der HGO und der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung
- § 16 Inkrafttreten

Geschäftsordnung der Ortsbeiräte der Stadt Nidderau

Aufgrund des § 82 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidderau am 27.05.21 für die Ortsbeiräte folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Der Ortsbeirat und seine Mitglieder

§ 1

Aufgaben und Befugnisse des Ortsbeirates

- (1) Der Ortsbeirat vertritt die Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner seines Ortsbezirks gegenüber der Stadt.
- (2) Stadtverordnetenversammlung und Magistrats hören den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes.
Die Anhörung erfolgt durch eine schriftliche oder elektronische Stellungnahme des Ortsbeirates, die innerhalb einer Frist von einem Monat an die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bzw. an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu richten ist. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung bzw. die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (3) Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Ortsbezirk nur als Teil der Stadt Nidderau insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke der Stadt Nidderau unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Stadt Nidderau angeht, welche die Stadtverordnetenversammlung zu wahren hat.
- (4) Stadtverordnetenversammlung und Magistrat können dem Ortsbeirat Angelegenheiten zur Stellungnahme vorlegen. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (5) Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Vorschläge reicht er schriftlich oder in elektronischer Form bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates.
Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat schriftlich oder in elektronischer Form mit.

§ 2

Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Ortsbeirates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Ortsbeirates teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden des Ortsbeirates an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. Fehlt ein Mitglied des Ortsbeirates mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der

Vorsitzende sie oder ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu verlesen.

- (3) Ein Mitglied des Ortsbeirates, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

§ 3 Treupflicht

Die Mitglieder des Ortsbeirates dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Stadt Nidderau nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Ortsbeirates unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte Angelegenheiten.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in §§ 2, 3 und 4 geregelten Pflichten zeigt die oder der Vorsitzende des Ortsbeirates der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

II. Vorsitz im Ortsbeirat

§ 6 Einberufen der Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Ortsbeirates wählen in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden sowie mehrere Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter wird auf 2 festgelegt.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Ortsbeirates beruft die Mitglieder des Ortsbeirates zu den Sitzungen des Ortsbeirates so oft wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens viermal im Jahr. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Ortsbeirates, der Magistrat oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände in die Zuständigkeit des Ortsbezirks und hier des Ortsbeirates fallen. Die Antragstellerinnen und/oder die Antragsteller haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (3) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt.
- (4) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Mitglieder des Ortsbeirates und an den Magistrat sowie an die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung.

Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Ortsbeirates anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der oder dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.

- (5) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist verkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die oder der Vorsitzende muss auf die Verkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.

Bei Wahlen müssen zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag stets mindestens drei Tage liegen.

§ 7

Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Ortsbeirates. Ist sie oder er verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter in der Reihenfolge zu ihrer oder seiner Vertretung berufen, die der Ortsbeirat beschließt.
- (2) Die oder der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung vorliegen. Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht im Sinne von §§ 12, 13 aus.

III. Sitzungen des Ortsbeirates

§ 8

Öffentlichkeit

- (1) Der Ortsbeirat berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Er kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.
- (2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (3) Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden, soweit dies zugänglich ist.

§ 9

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Ortsbeirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Mitgliedern.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Ortsbeirat zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung

zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ortsbeirates ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht (z.B. wegen Interessenwiderstreit gem. § 25 HGO), so ist der Ortsbeirat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 10

Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien und Gruppierungen

- (1) Der Magistrat kann an den Sitzungen des Ortsbeirates teilnehmen. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden. Gleiches gilt für die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Magistrat. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrates abweichende Meinung vertreten. Dabei hat sie oder er zunächst die Auffassung des Magistrates darzulegen und danach kann sie oder er ihre oder seine eigene Auffassung vertreten. In diesem Fall kann der Magistrat eine andere Beigeordnete oder einen anderen Beigeordneten als Sprecherin oder als Sprecher benennen.
- (3) Die Ortsbeiräte können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.
- (4) Der Ortsbeirat kann beschließen, dem Kinder- und Jugendbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der Kinder und Jugendlichen betrifft, ein Rederecht zu gewähren.
- (5) Der Ortsbeirat kann über die Regelung des Abs. 3 hinaus beschließen, sonstigen Vertreterinnen und Vertretern von Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen ein Rederecht zu gewähren.
- (6) Stadtverordnete, die in dem Ortsbezirk wohnen, dem Ortsbeirat jedoch nicht als ordentliche Mitglieder angehören, können an seinen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 11

Sitzungsordnung

Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen. Das Mitbringen von Tieren ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

IV. Gang der Verhandlung

§ 12

Ändern und Erweitern der Tagesordnung

- (1) Der Ortsbeirat kann die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere beschließen,
 - die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,

- Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
 - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) Der Ortsbeirat kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates zustimmen.

§ 13 Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen des Ortsbeirates und übt das Hausrecht aus.
- (2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der oder des Vorsitzenden
- die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
 - die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
 - bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 14 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern des Ortsbeirates und des Magistrates

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft Mitglieder des Ortsbeirates und des Magistrates zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie oder er kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende entzieht dem Mitglied des Ortsbeirates oder des Magistrates das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
- (3) Die oder der Vorsitzende ruft das Mitglied des Ortsbeirates oder des Magistrates bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann ein Mitglied des Ortsbeirates bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen.
Die oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung des Ortsbeirates anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

V. Niederschrift

§ 15 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Ortsbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jedes Mitglied des Ortsbeirates kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Mitglieder des Ortsbeirates, städtische Bedienstete – und zwar auch solche, die ihren Wohnsitz nicht in der Stadt haben- oder Bürgerinnen bzw. Bürger gewählt werden. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift allein verantwortlich.
- (3) Den Mitgliedern des Ortsbeirates sowie den Mitgliedern des Gemeindevorstandes wird eine Kopie der Niederschrift zugeleitet. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn dies zwischen der oder dem Vorsitzenden des Ortsbeirates und dem Mitglied des Ortsbeirates bzw. den Mitgliedern des Gemeindevorstandes zuvor vereinbart wurde.
- (4) Mitglieder des Ortsbeirates sowie Mitglieder des Magistrates können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Übermittlung der Niederschrift bei der oder dem Vorsitzenden des Ortsbeirates schriftlich erheben. Eine Einreichung der Einwendung durch E-Mail ist ausreichend. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet der Ortsbeirat in der nächsten Sitzung.

VI. Schlussvorschriften

§ 16 Anwendung ergänzender Vorschriften der HGO und der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung

Sofern diese Geschäftsordnung keine erschöpfende Regelung enthält, gelten die für den Geschäftsgang der Stadtverordnetenversammlung maßgeblichen Vorschriften der HGO und die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung entsprechend.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung des Ortsbeirats vom 28.06.2019 außer Kraft.

Nidderau, den

Jan Jakobi
Stadtverordnetenvorsteher



GESCHÄFTSORDNUNG DER ORTSBEIRÄTE der Stadt Nidderau

Inhaltsverzeichnis

I. Der Ortsbeirat und seine Mitglieder

- § 1 Aufgaben und Befugnisse des Ortsbeirates
- § 2 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen
- § 3 Treupflicht
- § 4 Verschwiegenheitspflicht
- § 5 Ordnungswidrigkeiten

II. Vorsitz im Ortsbeirat

- § 6 Einberufen der Sitzungen
- § 7 Vorsitz und Stellvertretung

III. Sitzungen des Ortsbeirates

- § 8 Öffentlichkeit
- § 9 Beschlussfähigkeit
- § 10 Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien und Gruppierungen

IV. Gang der Verhandlung

- § 11 Ändern und Erweitern der Tagesordnung
- § 12 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 13 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern des Ortsbeirates und des Magistrats

V. Niederschrift

- § 14 Niederschrift

VI. Schlussvorschriften

- § 15 Anwendung ergänzender Vorschriften der HGO und der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung
- § 16 Inkrafttreten

Geschäftsordnung der Ortsbeiräte der Stadt Nidderau

Aufgrund des § 82 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidderau am 27.05.21 für die Ortsbeiräte folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Der Ortsbeirat und seine Mitglieder

§ 1

Aufgaben und Befugnisse des Ortsbeirates

- (1) Der Ortsbeirat vertritt die Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner seines Ortsbezirks gegenüber der Stadt.
- (2) Stadtverordnetenversammlung und Magistrats hören den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes.
Die Anhörung erfolgt durch eine schriftliche oder elektronische Stellungnahme des Ortsbeirates, die innerhalb einer Frist von einem Monat an die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bzw. an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu richten ist. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung bzw. die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (3) Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Ortsbezirk nur als Teil der Stadt Nidderau insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke der Stadt Nidderau unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Stadt Nidderau angeht, welche die Stadtverordnetenversammlung zu wahren hat.
- (4) Stadtverordnetenversammlung und Magistrat können dem Ortsbeirat Angelegenheiten zur Stellungnahme vorlegen. Abs. 2 gilt entsprechend.
Zur Vorbereitung der Stellungnahme kann der Ortsbeirat auf Mitarbeiter der Verwaltung in Einzelfällen zugehen.**
- (5) Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Vorschläge reicht er schriftlich oder in elektronischer Form bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates.
Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat schriftlich oder in elektronischer Form mit.
- (6) Der Ortsbeirat verfügt über ein Budget von 100€, das er für Jubiläen und ähnlich gelagerten Veranstaltungen von Vereinen, Religionsgemeinschaften (Institutionen) und Personen die in der Öffentlichkeit stehen einsetzen kann. Der Ortsbezirksvorsitzende hat gegenüber dem Magistrat über die Verwendung des Budgets Rechenschaft abzulegen.**

§ 2

Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Ortsbeirates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Ortsbeirates teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden des Ortsbeirates an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. Fehlt ein Mitglied des Ortsbeirates mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu verlesen.
- (3) Ein Mitglied des Ortsbeirates, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

§ 3

Treupflicht

Die Mitglieder des Ortsbeirates dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Stadt Nidderau nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.

§ 4

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Ortsbeirates unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte Angelegenheiten.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in §§ 2, 3 und 4 geregelten Pflichten zeigt die oder der Vorsitzende des Ortsbeirates der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

II. Vorsitz im Ortsbeirat

§ 6

Einberufen der Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Ortsbeirates wählen in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden sowie mehrere Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter wird auf 2 festgelegt.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Ortsbeirates beruft die Mitglieder des Ortsbeirates zu den Sitzungen des Ortsbeirates so oft wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens viermal im Jahr. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Ortsbeirates, der Magistrat oder die Bürgermeisterin oder der

Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände in die Zuständigkeit des Ortsbezirks und hier des Ortsbeirates fallen. Die Antragstellerinnen und/oder die Antragsteller haben eigenhändig zu unterzeichnen.

- (3) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt.
- (4) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Mitglieder des Ortsbeirates und an den Magistrat sowie an die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Ortsbeirates anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der oder dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.
- (5) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens **drei [bisher] / sieben / vierzehn** volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist verkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die oder der Vorsitzende muss auf die Verkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen. Bei Wahlen müssen zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag stets mindestens drei Tage liegen.

§ 7 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Ortsbeirates. Ist sie oder er verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter in der Reihenfolge zu ihrer oder seiner Vertretung berufen, die der Ortsbeirat beschließt.
- (2) Die oder der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung vorliegen. Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht im Sinne von §§ 12, 13 aus.

III. Sitzungen des Ortsbeirates

§ 8 Öffentlichkeit

- (1) Der Ortsbeirat berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Er kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.
- (2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (3) Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden, soweit dies angängig ist.

(4) Ein barrierefreier Zugang zu den Sitzungen des Ortsbeirates soll gewährleistet sein.

§ 9 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Ortsbeirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Mitgliedern.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Ortsbeirat zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung

Konsolidierte Fassung V0.91

zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ortsbeirates ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht (z.B. wegen Interessenwiderstreit gem. § 25 HGO), so ist der Ortsbeirat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 10

Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien und Gruppierungen

- (1) Der Magistrat kann an den Sitzungen des Ortsbeirates teilnehmen. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden. Gleiches gilt für die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Magistrat. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrates abweichende Meinung vertreten. Dabei hat sie oder er zunächst die Auffassung des Magistrates darzulegen und danach kann sie oder er ihre oder seine eigene Auffassung vertreten. In diesem Fall kann der Magistrat eine andere Beigeordnete oder einen anderen Beigeordneten als Sprecherin oder als Sprecher benennen.
- (3) Die Ortsbeiräte können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.
- (4) Der Ortsbeirat kann beschließen, dem Kinder- und Jugendbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der Kinder und Jugendlichen betrifft, ein Rederecht zu gewähren.
- (5) Der Ortsbeirat kann über die Regelung des Abs. 3 hinaus beschließen, sonstigen Vertreterinnen und Vertretern von Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen ein Rederecht zu gewähren.
- (6) Stadtverordnete, die in dem Ortsbezirk wohnen, dem Ortsbeirat jedoch nicht als ordentliche Mitglieder angehören, können an seinen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(7) In den Ortsbeiratssitzungen haben Bürger ein generelles Rederecht. Die Moderation liegt Vorsitzenden. Er unterbindet ein Ausufern der Sitzung und lange Diskussionen. Das Rederecht darf den Bürgern nur in Ausnahmefällen untersagt werden.

§ 11

Sitzungsordnung

Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen. Das Mitbringen von Tieren ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

IV. Gang der Verhandlung

§ 12 Ändern und Erweitern der Tagesordnung

- (1) Der Ortsbeirat kann die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere beschließen,
 - die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
 - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) Der Ortsbeirat kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates zustimmen.

§ 13 Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen des Ortsbeirates und übt das Hausrecht aus.
- (2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der oder des Vorsitzenden
 - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
 - die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
 - bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 14 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern des Ortsbeirates und des Magistrates

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft Mitglieder des Ortsbeirates und des Magistrates zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie oder er kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende entzieht dem Mitglied des Ortsbeirates oder des Magistrates das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
- (3) Die oder der Vorsitzende ruft das Mitglied des Ortsbeirates oder des Magistrates bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann ein Mitglied des Ortsbeirates bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen.

Die oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung des Ortsbeirates anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

V. Niederschrift

§ 15 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Ortsbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jedes Mitglied des Ortsbeirates kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(1a) Die Sitzung kann vom Ortsbeirat mit einem Tonträger aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnungen dienen der Schriftführung zur Erstellung der Niederschrift. Der Ortsbeirat entscheidet vor jeder Sitzung und holt das Einverständnis der Teilnehmenden ein. Gibt ein Teilnehmer sein Einverständnis nicht, wird die Aufnahme für die Zeit der Rede dieses Teilnehmers angehalten. Die Aufzeichnung ist vom Ortsbeirat aufzubewahren und kann auf Antrag von jedem Ortsbeiratsmitglied und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes (in den Räumen der Verwaltung) bis zum Ablauf der Frist des Abs. 4 - bei Einwendungen bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung – abgehört werden. Danach wird die Aufzeichnung gelöscht

[ANMERKUNG:

Die datenschutztechnischen und organisatorischen Fragestellungen sind noch in die Entscheidungsfindung einzubeziehen, um eine Umsetzbarkeit zu beurteilen.]

- (2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Mitglieder des Ortsbeirates, städtische Bedienstete – und zwar auch solche, die ihren Wohnsitz nicht in der Stadt haben- oder Bürgerinnen bzw. Bürger gewählt werden. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift allein verantwortlich.
- (3) Den Mitgliedern des Ortsbeirates sowie den Mitgliedern des Gemeindevorstandes wird eine Kopie der Niederschrift zugeleitet. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn dies zwischen der oder dem Vorsitzenden des Ortsbeirates und dem Mitglied des Ortsbeirates bzw. den Mitgliedern des Gemeindevorstandes zuvor vereinbart wurde.
- (4) Mitglieder des Ortsbeirates sowie Mitglieder des Magistrates können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Übermittlung der Niederschrift bei der oder dem Vorsitzenden des Ortsbeirates schriftlich erheben. Eine Einreichung der Einwendung durch E -Mail ist ausreichend. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet der Ortsbeirat in der nächsten Sitzung.

VI. Schlussvorschriften

§ 16

Anwendung ergänzender Vorschriften der HGO und der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung

Sofern diese Geschäftsordnung keine erschöpfende Regelung enthält, gelten die für den Geschäftsgang der Stadtverordnetenversammlung maßgeblichen Vorschriften der HGO und die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung entsprechend.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung des Ortsbeirats vom 28.06.2019 außer Kraft.

GESCHÄFTSORDNUNG DER ORTSBEIRÄTE der Stadt Nidderau

Inhaltsverzeichnis

I. Der Ortsbeirat und seine Mitglieder

- § 1 Aufgaben und Befugnisse des Ortsbeirates
- § 2 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen
- § 3 Treupflicht
- § 4 Verschwiegenheitspflicht
- § 5 Ordnungswidrigkeiten

II. Vorsitz im Ortsbeirat

- § 6 Einberufen der Sitzungen
- § 7 Vorsitz und Stellvertretung

III. Sitzungen des Ortsbeirates

- § 8 Öffentlichkeit
- § 9 Beschlussfähigkeit
- § 10 Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien und Gruppierungen
- § 11 Sitzungsordnung

IV. Gang der Verhandlung

- § 12 Ändern und Erweitern der Tagesordnung
- § 13 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 14 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern des Ortsbeirates und des Magistrats

V. Niederschrift

- § 15 Niederschrift

VI. Schlussvorschriften

- § 16 Anwendung ergänzender Vorschriften der HGO und der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung
- § 17 Inkrafttreten

Geschäftsordnung der Ortsbeiräte der Stadt Nidderau

Aufgrund des § 82 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidderau am 08.07.21 für die Ortsbeiräte folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Der Ortsbeirat und seine Mitglieder

§ 1

Aufgaben und Befugnisse des Ortsbeirates

- (1) Der Ortsbeirat vertritt die Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner seines Ortsbezirks gegenüber der Stadt.
- (2) Stadtverordnetenversammlung und Magistrats hören den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes.
Die Anhörung erfolgt durch eine schriftliche oder elektronische Stellungnahme des Ortsbeirates, die innerhalb einer Frist von einem Monat an die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bzw. an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu richten ist. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung bzw. die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (3) Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Ortsbezirk nur als Teil der Stadt Nidderau insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke der Stadt Nidderau unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Stadt Nidderau angeht, welche die Stadtverordnetenversammlung zu wahren hat.
- (4) Stadtverordnetenversammlung und Magistrat können dem Ortsbeirat Angelegenheiten zur Stellungnahme vorlegen. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (5) Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Vorschläge reicht er schriftlich oder in elektronischer Form bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates.
Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat schriftlich oder in elektronischer Form mit.

§ 2

Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Ortsbeirates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Ortsbeirates teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden des Ortsbeirates an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. Fehlt

ein Mitglied des Ortsbeirates mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu verlesen.

- (3) Ein Mitglied des Ortsbeirates, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

§ 3 Treupflicht

Die Mitglieder des Ortsbeirates dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Stadt Nidderau nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Ortsbeirates unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte Angelegenheiten.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in §§ 2, 3 und 4 geregelten Pflichten zeigt die oder der Vorsitzende des Ortsbeirates der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

II. Vorsitz im Ortsbeirat

§ 6 Einberufen der Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Ortsbeirates wählen in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden sowie mehrere Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter wird auf 2 festgelegt.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Ortsbeirates beruft die Mitglieder des Ortsbeirates zu den Sitzungen des Ortsbeirates so oft wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens viermal im Jahr. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Ortsbeirates, der Magistrat oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände in die Zuständigkeit des Ortsbezirks und hier des Ortsbeirates fallen. Die Antragstellerinnen und/oder die Antragsteller haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (3) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt.

- (4) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Mitglieder des Ortsbeirates und an den Magistrat sowie an die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Ortsbeirates anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der oder dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.
- (5) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist verkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die oder der Vorsitzende muss auf die Verkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.
Bei Wahlen müssen zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag stets mindestens drei Tage liegen.

§ 7 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Ortsbeirates. Ist sie oder er verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter in der Reihenfolge zu ihrer oder seiner Vertretung berufen, die der Ortsbeirat beschließt.
- (2) Die oder der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung vorliegen. Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht im Sinne von §§ 12, 13 aus.

III. Sitzungen des Ortsbeirates

§ 8 Öffentlichkeit

- (1) Der Ortsbeirat berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Er kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.
- (2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (3) Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden, soweit dies angängig ist.
- (4) Ein barrierefreier Zugang zu den Sitzungen des Ortsbeirates soll gewährleistet sein.

§ 9 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Ortsbeirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates anwesend ist. Die

Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Mitgliedern.

- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Ortsbeirat zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ortsbeirates ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht (z.B. wegen Interessenwiderstreit gem. § 25 HGO), so ist der Ortsbeirat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 10

Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien und Gruppierungen

- (1) Der Magistrat kann an den Sitzungen des Ortsbeirates teilnehmen. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden. Gleiches gilt für die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Magistrat. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrates abweichende Meinung vertreten. Dabei hat sie oder er zunächst die Auffassung des Magistrates darzulegen und danach kann sie oder er ihre oder seine eigene Auffassung vertreten. In diesem Fall kann der Magistrat eine andere Beigeordnete oder einen anderen Beigeordneten als Sprecherin oder als Sprecher benennen.
- (3) Die Ortsbeiräte können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.
- (4) Der Ortsbeirat kann beschließen, dem Kinder- und Jugendbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der Kinder und Jugendlichen betrifft, ein Rederecht zu gewähren.
- (5) Der Ortsbeirat kann über die Regelung des Abs. 3 hinaus beschließen, sonstigen Vertreterinnen und Vertretern von Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen ein Rederecht zu gewähren.
- (6) Stadtverordnete, die in dem Ortsbezirk wohnen, dem Ortsbeirat jedoch nicht als ordentliche Mitglieder angehören, können an seinen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 11

Sitzungsordnung

Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen. Das Mitbringen von Tieren ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

IV. Gang der Verhandlung

§ 12

Ändern und Erweitern der Tagesordnung

- (1) Der Ortsbeirat kann die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere beschließen,
 - die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
 - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) Der Ortsbeirat kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates zustimmen.

§ 13

Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen des Ortsbeirates und übt das Hausrecht aus.
- (2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der oder des Vorsitzenden
 - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
 - die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
 - bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 14

Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern des Ortsbeirates und des Magistrates

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft Mitglieder des Ortsbeirates und des Magistrates zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie oder er kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende entzieht dem Mitglied des Ortsbeirates oder des Magistrates das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
- (3) Die oder der Vorsitzende ruft das Mitglied des Ortsbeirates oder des Magistrates bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur

Ordnung.

- (4) Die oder der Vorsitzende kann ein Mitglied des Ortsbeirates bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchsten für drei Sitzungstage ausschließen.
Die oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung des Ortsbeirates anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

V. Niederschrift

§ 15 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Ortsbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jedes Mitglied des Ortsbeirates kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Mitglieder des Ortsbeirates, städtische Bedienstete – und zwar auch solche, die ihren Wohnsitz nicht in der Stadt haben- oder Bürgerinnen bzw. Bürger gewählt werden. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift allein verantwortlich.
- (3) Den Mitgliedern des Ortsbeirates sowie den Mitgliedern des Gemeindevorstandes wird eine Kopie der Niederschrift zugeleitet. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn dies zwischen der oder dem Vorsitzenden des Ortsbeirates und dem Mitglied des Ortsbeirates bzw. den Mitgliedern des Gemeindevorstandes zuvor vereinbart wurde.
- (4) Mitglieder des Ortsbeirates sowie Mitglieder des Magistrates können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Übermittlung der Niederschrift bei der oder dem Vorsitzenden des Ortsbeirates schriftlich erheben. Eine Einreichung der Einwendung durch E-Mail ist ausreichend. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet der Ortsbeirat in der nächsten Sitzung.

VI. Schlussvorschriften

§ 16 Anwendung ergänzender Vorschriften der HGO und der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung

Sofern diese Geschäftsordnung keine erschöpfende Regelung enthält, gelten die für den Geschäftsgang der Stadtverordnetenversammlung maßgeblichen Vorschriften der HGO und die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung entsprechend.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung des Ortsbeirats vom 28.06.2019 außer Kraft.

Nidderau, den

Jan Jakobi
Stadtverordnetenvorsteher

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-150/2021	
Fachbereich:	10 FB Innere Verwaltung
Fachdienst:	10.1 FD Personalservice
Sachbearbeiter/in:	Mona Bache
Datum:	21.05.2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	31.05.2021	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	16.06.2021	beschließend

Betreff:

Freigabe zur Wiederbesetzung einer Stelle im Fachdienst Friedhof

Beschlussvorschlag:

Die Stelle eines Friedhofsarbeiters im Fachdienst Friedhof (Entgeltgruppe 6 TVöD, Vollzeit) wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederbesetzt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Personalkosten sind bereits in der Personalkostenhochrechnung enthalten.

Sachdarstellung:

Der bisherige Stelleninhaber wechselt zum 01.06.2021 in den FD Bauhof. Die Wiederbesetzung ist zwingend erforderlich, um einen reibungslosen Ablauf im Fachdienst Friedhof in Zusammenarbeit mit dem Fachdienst Bauhof zu gewährleisten.

Die Einstellung erfolgt ohne überschneidende Einarbeitungszeit zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Freigabe:

gez. Andreas Bär
Dezernatsleiter/in

gez. Mona Bache
FB-/FD-Leiter/in

gez. Mona Bache
Sachbearbeiter/in

Anlage(n):

1. Auszug Magistrat 31.05.2021 - Wiederbesetzung Friedhof

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-165/2021	
Fachbereich:	10 FB Innere Verwaltung
Fachdienst:	10.1 FD Personalservice
Sachbearbeiter/in:	Mona Bache
Datum:	07.06.2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	14.06.2021	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	16.06.2021	beschließend

Betreff:

Freigabe zur Wiederbesetzung einer Stelle im Fachbereich Finanzen / Fachdienst Rechnungswesen

Beschlussvorschlag:

Die Stelle einer Sachbearbeiterin im Fachbereich Finanzen / Fachdienst Rechnungswesen (Entgeltgruppe 6 TVöD, Vollzeit) wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederbesetzt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Personalkosten sind bereits in der Personalkostenhochrechnung enthalten.

Sachdarstellung:

Die bisherige Stelleninhaberin hat zum 30.06.2021 gekündigt. Die Wiederbesetzung ist zwingend erforderlich, um einen reibungslosen Ablauf im Fachbereich Finanzen / Fachdienst Rechnungswesen zu gewährleisten.

Die Wiederbesetzung erfolgt ohne überschneidende Einarbeitungszeit zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Freigabe:

gez. Andreas Bär
Dezernatsleiter/in

gez. Mona Bache
FB-/FD-Leiter/in

Sachbearbeiter/in

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-166/2021	
Fachbereich:	10 FB Innere Verwaltung
Fachdienst:	10.1 FD Personalservice
Sachbearbeiter/in:	Mona Bache
Datum:	07.06.2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	14.06.2021	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	16.06.2021	beschließend

Betreff:

Freigabe zur Wiederbesetzung einer Stelle im Fachbereich Finanzen / Fachdienst Steuern und Veranlagung

Beschlussvorschlag:

Die Stelle einer Sachbearbeiterin im Fachbereich Finanzen / Fachdienst Steuern und Veranlagung (Entgeltgruppe 8 TVöD, Vollzeit) wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederbesetzt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Personalkosten sind bereits in der Personalkostenhochrechnung enthalten.

Sachdarstellung:

Die bisherige Stelleninhaberin wechselt zum nächstmöglichen Zeitpunkt in den FB Innere Verwaltung. Die Wiederbesetzung ist zwingend erforderlich, um einen reibungslosen Ablauf im Fachbereich Finanzen / Fachdienst Steuern und Veranlagung zu gewährleisten.

Zunächst war durch den internen Wechsel geplant, die Aufgaben umzuverteilen. Dies ist aber aufgrund der aktuellen Entwicklungen nicht möglich, weshalb die Stelle neu ausgeschrieben werden soll.

Die Einstellung erfolgt ohne überschneidende Einarbeitungszeit.

Freigabe:

gez. Andreas Bär
Dezernatsleiter/in

gez. Mona Bache
FB-/FD-Leiter/in

Sachbearbeiter/in

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-158/2021	
Fachbereich:	Dezernat II Erster Stadtrat
Fachdienst:	20.1 FD Kämmerei und Steuerverwaltung
Sachbearbeiter/in:	Dennis Eichinger
Datum:	31.05.2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	14.06.2021	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	16.06.2021	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	08.07.2021	beschließend

Betreff:

Aufhebungssatzung der Stadt Nidderau zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 28.11.2018

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den in der Anlage beigefügten Entwurf der Aufhebungssatzung rückwirkend zum 01.01.2019.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Haushaltsansätze für 2019 und 2020 in Höhe von je 30.000,00 € werden nicht erreicht. Für den Doppelhaushalt 2021/2022 wurde kein Ansatz eingeplant.

Sachdarstellung:

Die Zweitwohnungssteuer wurde zum 01.01.2019 eingeführt. Die Recherchen haben ergeben, dass einige Kommunen nach Einführung der Zweitwohnungssteuer und Bewertung der Ertragslage, diese wieder abgeschafft haben. Nach der bisher erfolgten Datenabfrage ist nicht damit zu rechnen, dass der Ansatz in Höhe von 30.000,00 Euro erreicht werden kann. Insgesamt wurden im Mai 2019 rund 1.100 Personen mit gemeldeten Nebenwohnsitz im Stadtgebiet angeschrieben. Daraufhin wurden mehr als die Hälfte aller Nebenwohnsitze in Nidderau abgemeldet. Die Verwaltung hat in den Haushaltsberatungen zum Doppelhaushalt 2021 und 2022 den Antrag zur Abschaffung der Zweitwohnungssteuer eingebracht.

Zudem empfiehlt der Fachbereich Finanzen die Aufhebungssatzung rückwirkend zum 01.01.2019 zu beschließen, da im Zuge der Grundsteuerreform die aktuelle Bemessungsgrundlage der Satzung rechtlich bedenklich ist. Auch der Hessische Städte und Gemeindebund empfiehlt den Kommunen unbedingt vor der Veranlagung eine Satzungsänderung, da die aktuelle Satzung der Stadt Nidderau angreifbar ist.

Aufgrund dessen, dass die geplanten Einnahmen für 2019 und 2020 aus den Erfahrungswerten anderer Kommunen nicht realistisch sind und eine Satzungsänderung sowie Steuerveranlagung rückwirkend zum 01.01.2019 noch weitere Ressourcen der Finanzverwaltung sowie des Einwohnermeldeamtes binden würde, sollte unter Beachtung der Kosten und Nutzen auf eine rückwirkende Änderung der Satzung verzichtet werden.

Dem Hessischen Städte- und Gemeindebund wurde der angefügte Entwurf der rückwirkenden Aufhebungssatzung zur rechtlichen Prüfung vorgelegt. Es bestehen keine rechtlichen Bedenken. Eine Stellungnahme liegt dem Fachbereich Finanzen vor.

Freigabe:

gez. Rainer Vogel
Dezernatsleiter/in

gez. Andrea Bassermann
FB-/FD-Leiter/in

gez. Dennis Eichinger
Sachbearbeiter/in

Anlage(n):

1. Aufhebungssatzung der Stadt Nidderau zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 28.11.2018 - Entwurf
2. Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 28.11.2018 - Aktuell gültige Fassung der Stadt Nidderau

Aufhebungssatzung der Stadt Nidderau zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 28.11.2018

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I Seite 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl S. 915), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl Seite 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl Seite 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidderau in der Sitzung am XX.XX.2021 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 28.11.2018, in Kraft getreten am 01.01.2019, wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Die Aufhebungssatzung der Stadt Nidderau zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Nidderau, den XX.XX.2021

der Magistrat der Stadt Nidderau

(Siegel)

Andreas Bär
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk (nach § 5 Abs. 3 S. 1 HGO)

Hiermit wird bestätigt, dass der Inhalt der unterzeichneten Satzung mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und die für die Rechtswirksamkeit maßgeblichen Verfahrensvorschriften beachtet worden sind.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Nidderau, den XX.XX.2021

Andreas Bär
Bürgermeister



Stadtrecht			
Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer			
Stadtverordnetenbeschluss: 28.11.2018	Ausfertigung: 13.12.2018	Veröffentlichung: 17.12.2018	Inkrafttreten: 01.01.2019

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidderau am 28.11.2018 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Nidderau erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder oder seines Lebenspartners innehat.
- (3) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders genutzt wird.

§ 3 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung innehat.

- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamt-schuldner.

§ 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Mietwert der Wohnung.
- (2) Als Mietwert gilt die Jahresrohmiere. Die Vorschriften des § 79 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.1974 (BGBl. I S. 2370 ff.) in der z.Z. gültigen Fassung finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Jahresrohmierten, die gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13.08.1965 (BGBl. I S. 851) vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.1964 festgestellt wurden, jeweils für das Erhebungsjahr auf den September des Vorjahres hochgerechnet werden. Die Hochrechnung erfolgt bis Januar 1995 entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Bruttomiete) nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im früheren Bundesgebiet, der monatlich vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird. Ab Januar 1995 erfolgt die Hochrechnung entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Nettokaltmiete) nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im gesamten Bundesgebiet, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird. Bei Gebäuden, für die vom Finanzamt Jahresrohmierten für einzelne Wohneinheiten nicht festgesetzt wurden, gilt als Jahresrohmiere die tatsächlich gezahlte Miete gemäß § 79 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes.
- (3) Wurde eine Jahresrohmiere vom Finanzamt nicht festgestellt (Absatz 2), so wird ein Jahresrohmiertwert wie folgt errechnet:
- Von mehreren vergleichbaren Zweitwohnungen wird aus den vom Finanzamt festgestellten Jahresrohmierten ein mittlerer Jahresrohmiertwert errechnet. Der so errechnete Jahresrohmiertwert wird auf volle 50,00 EURO abgerundet, im Übrigen findet Absatz 2 entsprechende Anwendung.
- (4) Ist eine Mietwertfestsetzung nach vorstehenden Absätzen nicht möglich, gilt als Mietwert die übliche Miete im Sinne des § 79 Abs. 2 Bewertungsgesetz.
- (5) Ist auch die übliche Miete nicht zu ermitteln, so treten an deren Stelle 6 v. H. des gemeinen Wertes der Wohnung. Die Vorschriften des § 9 des Bewertungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich 12 v. H. des Mietwertes.

§ 6 Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen

- (1) Steuerpflichtig ist nicht, wer als verheiratete oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft führende Person, die nicht dauernd von ihrer Familie oder ihrem Lebenspartner getrennt lebt, eine Zweitwohnung im Gebiet der Stadt Nidderau innehat, weil sie von der gemeinsamen Wohnung am Ort der Hauptwohnung aus der Berufstätigkeit zumutbar nicht nachgehen kann.

- (2) Weist der Steuerpflichtige nach, dass er nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres die Zweitwohnung längstens für Zeiträume bis zu vier Wochen für den persönlichen Lebensbedarf oder den Lebensbedarf eines Lebenspartners oder Familienmitglieds nutzen kann, ermäßigt sich die Steuer auf 50 v. H. der Jahressteuer.

§ 7

Entstehung der Steuerpflicht und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, jedoch frühestens mit Inkrafttreten dieser Satzung. Wird eine Wohnung erst nach dem 01. Januar bezogen oder für den persönlichen Lebensbedarf vorgehalten, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt.
- (2) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1, Satz 1, 2. Halbsatz, Sätze 2 und 3 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.
- (4) Sind mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so kann die Gesamtsteuer durch die Anzahl der Inhaber geteilt und für den einzelnen Inhaber entsprechend anteilig festgesetzt werden. Die Bestimmung des § 3 Abs. 2 (Gesamtschuldner) bleibt unberührt.
- (4) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 8

Anzeigepflicht, Mitteilungspflichten

- (1) Wer eine Zweitwohnung bezieht, für den persönlichen Lebensbedarf vorhält oder aufgibt, hat das der Stadt Nidderau - Steueramt - innerhalb eines Monats anzuzeigen. Wer bei Inkraft-treten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Stadt Nidderau - Steueramt - innerhalb von einem Monat anzuzeigen.
- (2) Der Steuerpflichtige (§ 3) ist dabei gleichzeitig verpflichtet, der Stadt Nidderau - Steueramt - alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände (Mietwert, Art der Nutzung etc.) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nidderau - Steueramt - mitzuteilen. Das gleiche gilt, wenn sich die für die Steuererhebung relevanten Tatbestände ändern.

§ 9

Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Nidderau, den 13.12.2018

Der Magistrat
der Stadt Nidderau

gez. Schultheiß
Bürgermeister

Mitteilungsvorlage	
- öffentlich -	
MI-24/2021	
Fachbereich:	Dezernat II Erster Stadtrat
Fachdienst::	20 FB Finanzen
Sachbearbeiter/in:	Catharina Hammel
Datum:	21.05.2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	31.05.2021	zur Kenntnis
Haupt- und Finanzausschuss	16.06.2021	zur Kenntnis
Stadtverordnetenversammlung	08.07.2021	zur Kenntnis

Betreff:

Vorlage des Haushaltsvollzugsberichtes zum Stichtag 30.04.2021

Mitteilung / Information:

1. Die Stadtverordnetenversammlung wird gemäß § 28 GemHVO über den Stand des Haushaltsvollzugs zum Stichtag 30.04.2021 unterrichtet.
2. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den vorgelegten Bericht zur Kenntnis.

Der Haushaltsvollzugsbericht wird dem Haupt- und Finanzausschuss nach der Magistratssitzung vereinbarungsgemäß vorab per Mail zugestellt.

Freigabe:

gez. Rainer Vogel
Dezernatsleiter/in

gez. Andrea Bassermann
FB-/FD-Leiter/in

gez. Catharina Hammel
Sachbearbeiter/in

Anlage(n):

1. Haushaltsvollzugsbericht zum Stichtag 30.04.2021
2. Auszug Magistrat 31.05.2021 Haushaltsvollzugsbericht

Haushaltsvollzugsbericht

01.01. – 30.04.2021

Rechtliche Grundlagen zum Berichtswesen

Die doppische Haushaltsführung ermöglicht eine flexible und ergebnisorientierte Haushaltswirtschaft. Stichworte dafür sind die Budgetierung sowie Budgetvorgaben, die bereits seit einigen Jahren praktiziert werden. Die Berichtspflicht ist in § 28 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) geregelt.

Ergebnisrechnung

Sie hat die Aufgabe, die Entstehung des Jahresergebnisses (Jahresüberschuss /Jahresfehlbetrag) aus den einzelnen Erfolgsquellen der Stadt zu ermöglichen. Die Ergebnisrechnung ermittelt das Jahresergebnis des abgelaufenen Haushaltsjahres durch die Gegenüberstellung sämtlicher dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge und bildet somit das Ressourcenaufkommen und den Ressourcenverbrauch des Haushaltsjahres ab.

Die Haushaltsansätze gelten für das ganze Jahr 2021. Es findet keine unterjährige Planung statt.

Erträge	Haushaltsansatz gemäß Haushaltssatzung 2021	Ist 01.01.2021 - 30.04.2021	Differenz	Erfüllungsgrad in Prozent
Privatrechtliche Leistungsentgelte	- 1.184.303,29 €	- 323.296,60 €	- 861.006,69 €	27,30
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	- 3.500.863,16 €	- 713.059,24 €	- 2.787.803,92 €	20,37
Kostensatzleistungen und -erstattungen	- 263.370,40 €	- 47.960,79 €	- 215.409,61 €	18,21
Bestandsveränderungen und akt. Eigenleistg.	- €	- €	- €	0,00
Steuern steueräh. Ertr.einschl.Ertr.aus ges.Uml	- 28.277.029,16 €	- 7.582.177,34 €	- 20.694.851,82 €	26,81
Erträge aus Transferleistungen	- 1.108.114,87 €	- 312.893,56 €	- 795.221,31 €	28,24
Ertr.a.Zuweisgn.u.Zusch.f.lfd.Zwecke u.allg.Uml.	- 9.222.573,19 €	- 3.768.087,06 €	- 5.454.486,13 €	40,86
Ertr.a.Aufl.v.Sonderp.a.Inv.zuw.-zusch.u.-Beitr.	- 1.252.576,75 €	- €	- 1.252.576,75 €	0,00
Sonstige ordentliche Erträge	- 1.013.565,10 €	- 329.303,50 €	- 684.261,60 €	32,49
Summe der ordentliche Erträge	- 45.822.395,92 €	- 13.076.778,09 €	- 32.745.617,83 €	28,54

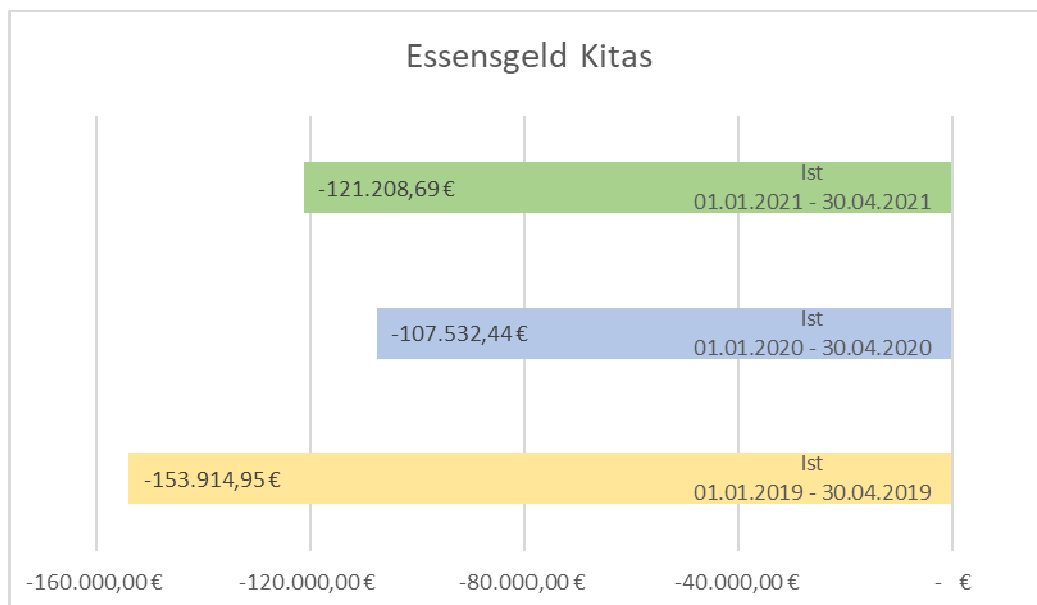
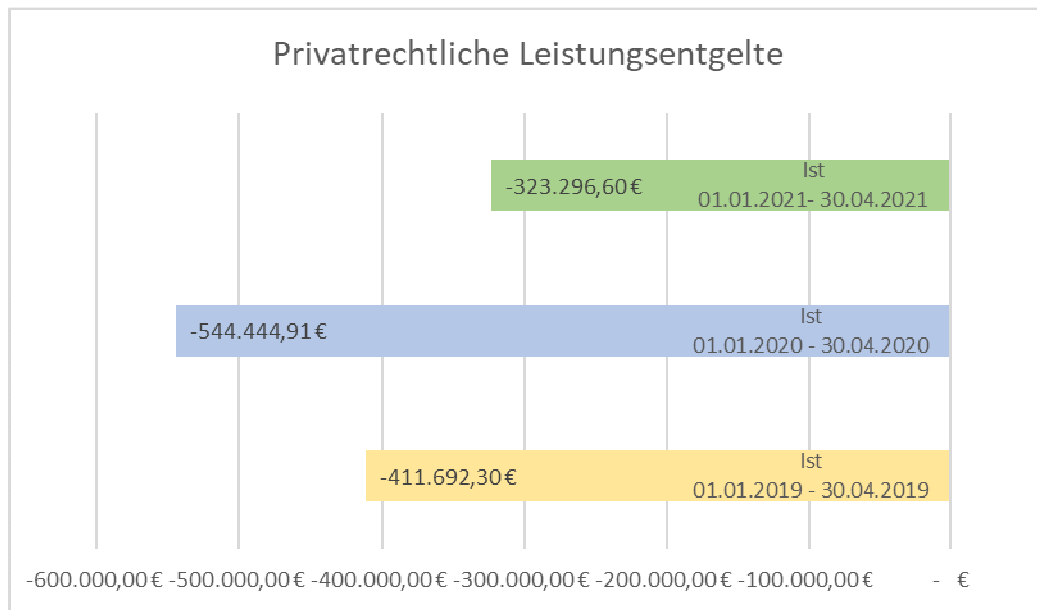
Erträge werden negativ dargestellt.

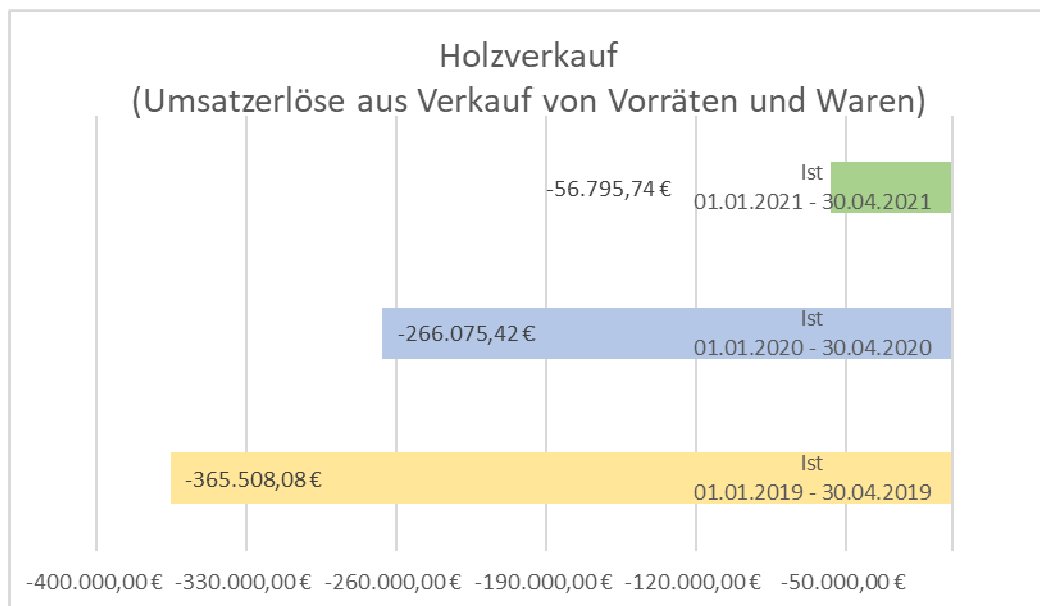
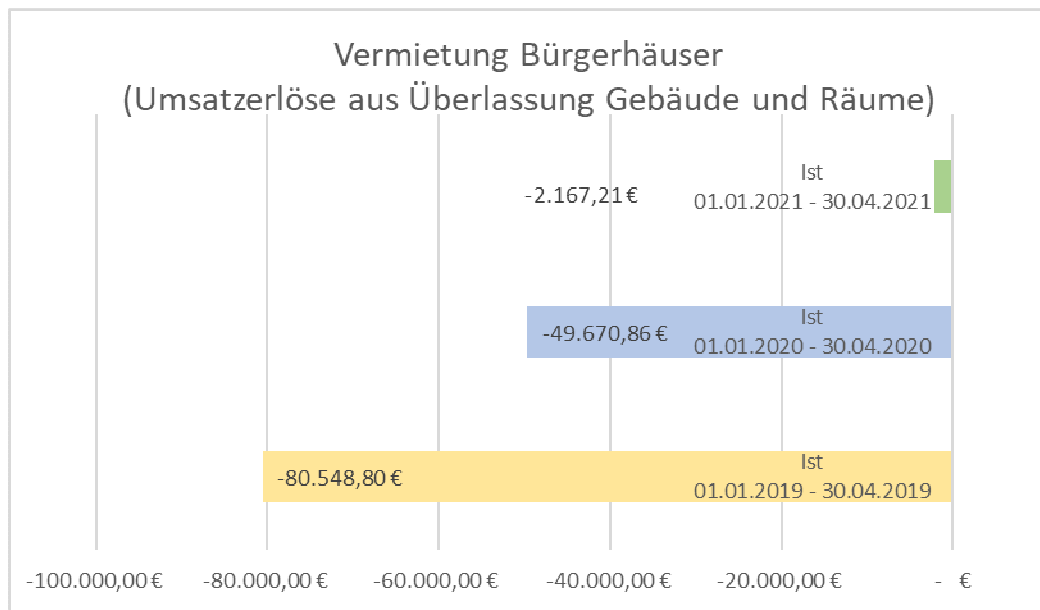
Privatrechtliche Leistungsentgelte

Privatrechtliche Leistungsentgelte beruhen auf Umsatzerlösen, die aus der Überlassung von Gebäuden, Räumen und von Rechten entstehen. Die realisierten Preise basieren auf Angebot und Nachfrage, bzw. auf frei vereinbarten Erlösen aufgrund wirtschaftlicher Betätigung. Enthalten sind alle Entgelte aus privatrechtl-

chen Vertragsverhältnissen z.B.: Umsatzerlöse aus Verkauf von Vorräten und Waren, aus Überlassung von Rechten (Pachten) und Essensgeld Kitas.

Haushaltsansatz	-1.184.303,29 €
Ist 01.01.-30.04.2021	-323.296,60 €
Erfüllungsgrad	27,30 %





Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

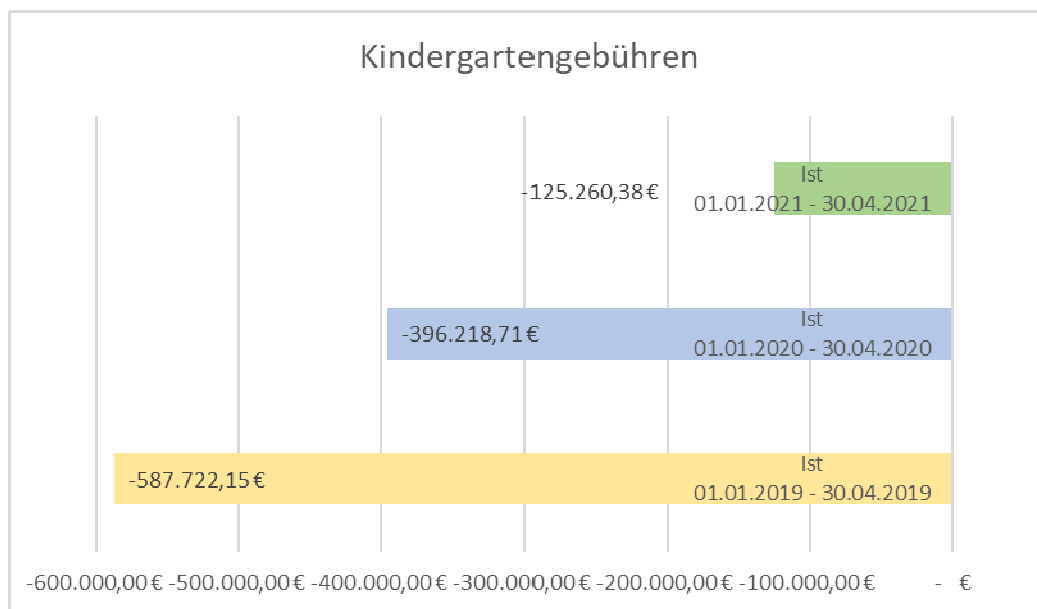
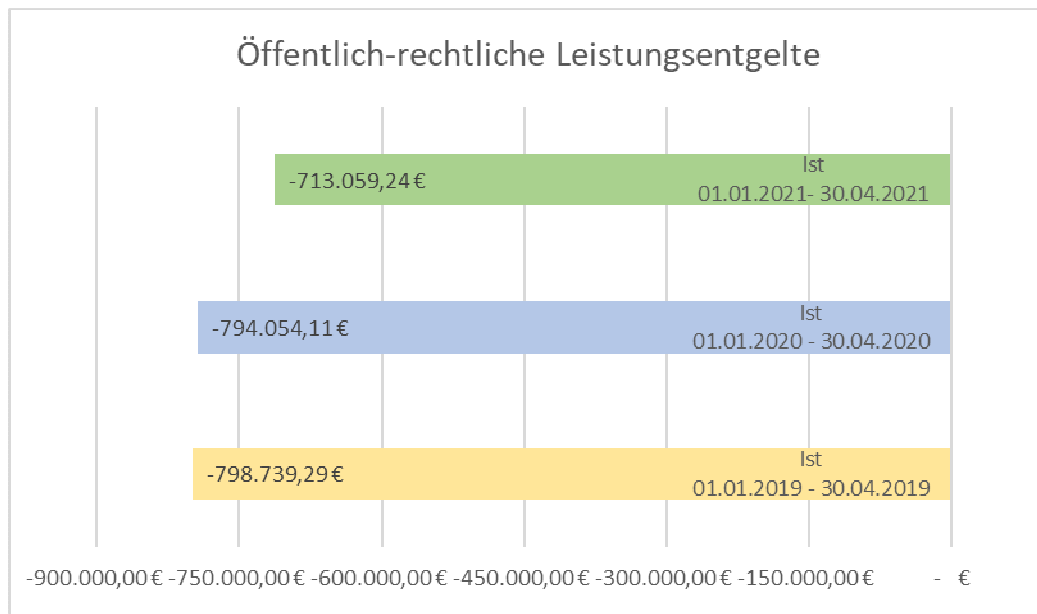
Gebühren sind öffentlich-rechtliche Geldleistungen, die als Gegenleistung für eine individuelle zurechenbare öffentliche Leistung geschuldet werden. Sie dienen der Erzielung von Erträgen, um die Kosten der öffentlichen Leistung zu decken. Sie gliedern sich in Verwaltungsgebühren und Benutzungsgebühren.

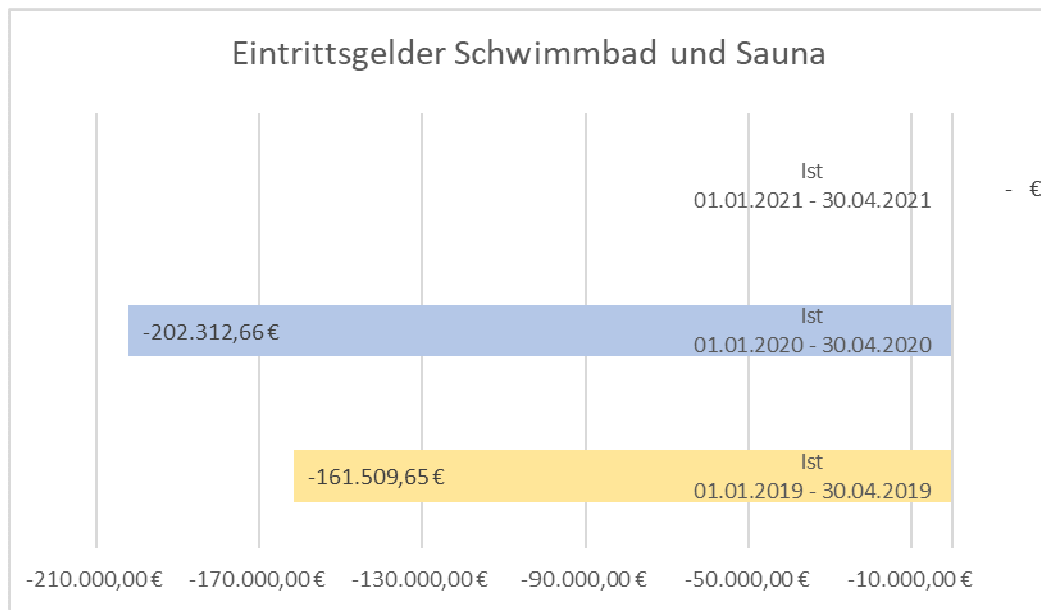
Verwaltungsgebühren sind Entgelte für die Inanspruchnahme von öffentlichen Leistungen und Amtshandlungen. Abgebildet werden in dieser Position öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren z.B.: Gebühren für Personalausweise, Standesamtsgebühren und Beglaubigungen. Öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren sind Entgelte für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen z.B.: Kindergartengebühren, Eintrittsgelder Schwimmbad und Sauna, Gebühren für Bücherausleihe und Erträge aus Bußgeldern und Verwarnungen

Haushaltsansatz -3.500.863,16 €

Ist 01.01.- 30.04.2021 -713.059,24 €

Erfüllungsgrad 20,37 %





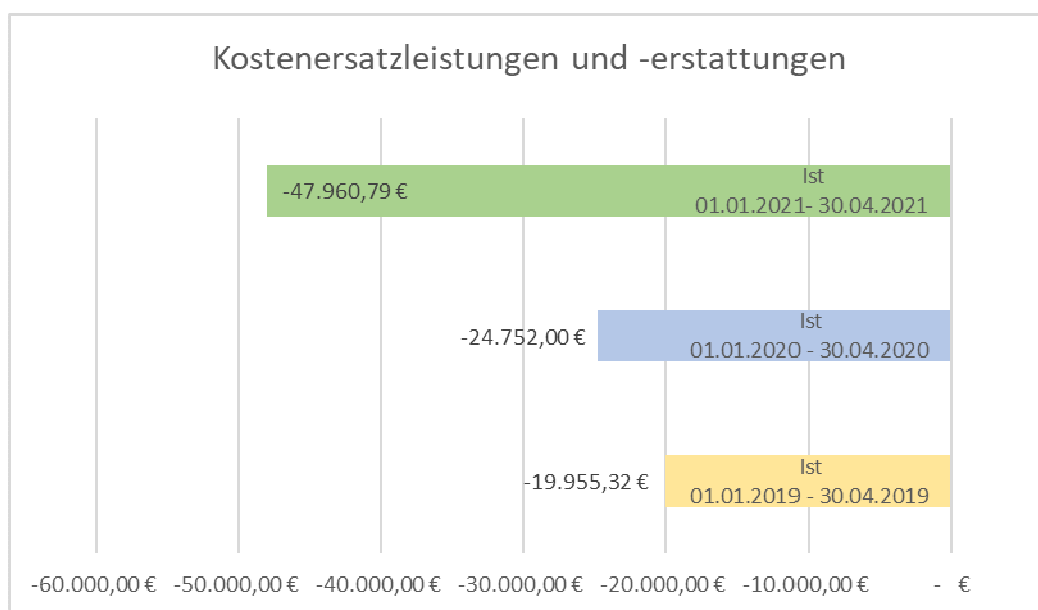
Kostenersatzleistungen und Erstattungen

Unter Kostenersatzleistungen und -erstattungen werden Erträge erfasst, die nicht auf Sozialleistungsgesetze zurückzuführen sind, z.B. Wahlkostenerstattungen, Personal- und Sachkostenerstattungen von Bund, Land, Gemeinden, Zweckverbänden, von sonstigen öffentlichen Bereichen, von verbundenen Unternehmen, privaten Unternehmen und von übrigen Bereichen.

Haushaltsansatz -263.370,40 €

Ist 01.01.-30.04.2021 - 47.960,79 €

Erfüllungsgrad 18,21 %



Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen

Steuern sind öffentliche Abgaben, die ein Gemeinwesen in einseitig festgesetzter Höhe und (anders als bei Gebühren und Beiträgen) ohne Gewährung einer Gegenleistung von natürlichen und juristischen Personen erhebt. Erträge werden in dem Jahr gebucht, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind.

Hier werden die Realsteuern (Gewerbsteuer, Grundsteuer A und B), der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer, die Hundesteuer und die Spielapparatsteuer gebucht.

Name	Haushaltsansatz 2021	Ist 01.01.2021-30.04.2021	Differenz	Erfüllungsgrad in Prozenten	Erläuterung
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	- 14.429.857,89 €	- 4.327.526,26 €	- 10.102.331,63 €	29,99	Erfahrungsgemäß ist das I. Quartal immer das Stärkste. Im Jahr 2019 wurde ein neuer Verteilungsschlüssel zum 01.01.2021 bekannt gegeben. Der Verteilungsschlüssel ist von 0,0038958 auf 0,0038174 gesunken. Der neue Verteilungsschlüssel wird für die Jahre 2021 bis 2023 festgelegt. In diesem Berichtszeitraum ist das I. Quartal enthalten.
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	- 800.671,27 €	- 182.767,80 €	- 617.903,47 €	22,83	Zwischen den einzelnen Quartalen ergeben sich keine großen Abweichungen. Im Jahr 2019 wurde ein neuer Verteilungsschlüssel zum 01.01.2021 bekannt gegeben. Der Verteilungsschlüssel ist von 0,001158465 auf 0,001071039 gesunken. Der neue Verteilungsschlüssel wird für die Jahre 2021 bis 2023 festgelegt. In diesem Berichtszeitraum ist das I. Quartal.
Grundsteuer A	- 183.000,00 €	- 36.203,77 €	- 146.796,23 €	19,78	Die Hauptfälligkeit der Grundsteuer A liegt im 2. Halbjahr.
Grundsteuer B	- 5.000.000,00 €	- 1.255.371,77 €	- 3.744.628,23 €	25,11	Die Grundsteuer B wird zur Mitte eines Quartals (15.02.2021, 15.05.2021, 15.08.2021 und 15.11.2021) veranlagt. Im Berichtszeitraum ist somit die Fälligkeit 15.02.2021 enthalten.
Gewerbsteuer	- 7.500.000,00 €	- 1.780.875,94 €	- 5.719.124,06 €	23,75	Die Gewerbsteuer wird zur Mitte eines Quartals (15.02.2021, 15.05.2021, 15.08.2021 und 15.11.2021) veranlagt. Im Berichtszeitraum ist somit die Fälligkeit 15.02.2021 enthalten.
Sonst Vergnügungssteuer, einschl. Spielapparatsteuer	- 210.000,00 €	- €	- 210.000,00 €	0,00	Da die Gaststätten und Spielhallen aufgrund der Covid-19 Pandemie geschlossen sind, wurde noch keine Spielapparatsteuer veranlagt.
Hundesteuer	- 150.000,00 €	568,20 €	- 150.568,20 €	-0,38	Die Hauptfälligkeit der Hundesteuer ist der 01.07.2021.
Erträge aus sonst Umlagen vom Land	- 3.500,00 €	- €	- 3.500,00 €	0,00	
Summe	- 28.277.029,16 €	- 7.582.177,34 €	- 20.694.851,82 €	26,81	

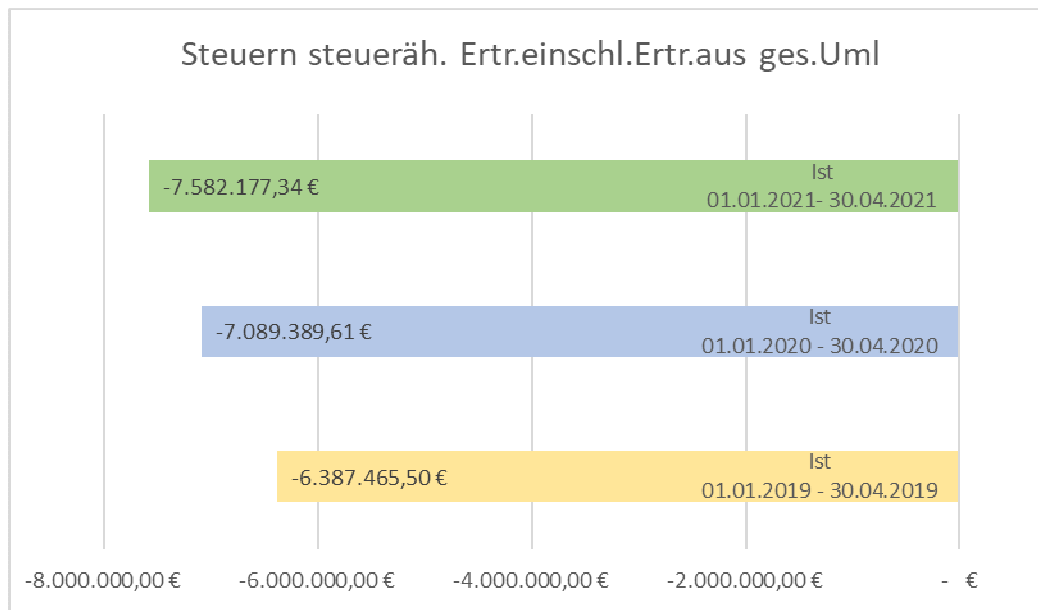
Entwicklung Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer von 2017 bis 2021:

Fälligkeitsdatum	Quartal	2017	2018	2019	2020	2021	Beschreibung
30.04.	I.	- 4.108.730,79 €	- 3.832.164,58 €	- 3.780.362,21 €	- 4.208.424,05 €	- 4.327.526,26 €	Einkommensteueranteil
31.07.	II.	- 3.570.506,16 €	- 3.424.212,31 €	- 3.883.979,07 €	- 3.192.861,93 €		Einkommensteueranteil
31.10.	III.	- 2.941.741,15 €	- 3.006.448,26 €	- 3.201.256,27 €	- 3.218.645,05 €		Einkommensteueranteil
28.12.	IV.	- 2.941.741,15 €	- 3.006.448,26 €	- 3.201.256,27 €	- 3.218.645,05 €		Einkommensteueranteil
31.01.	Spitzabrechnung	- 618.808,89 €	- 475.027,29 €	- 589.212,92 €	- 130.008,43 €		Einkommensteuer Spitzabrechnung
Summe		- 14.181.528,14 €	- 13.744.300,70 €	- 14.656.066,74 €	- 13.968.584,51 €	- 4.327.526,26 €	

Entwicklung Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer von 2017 bis 2021:

Fälligkeitsdatum	Quartal	2017	2018	2019	2020	2021	Beschreibung
30.04.	I.	- 156.156,60 €	- 186.677,07 €	- 200.928,68 €	- 208.949,76 €	- 182.767,80 €	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer
31.07.	II.	- 147.304,87 €	- 175.815,84 €	- 199.649,30 €	- 178.158,78 €		Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer
31.10.	III.	- 153.383,71 €	- 186.427,93 €	- 206.256,87 €	- 252.962,47 €		Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer
28.12.	IV.	- 153.383,71 €	- 186.427,93 €	- 206.256,87 €	- 252.962,47 €		Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer
31.01.	Spitzabrechnung	3.419,97 €	5.055,77 €	10.052,42 €	8.724,60 €		Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer Spitzabrechnung
Summe		- 606.808,92 €	- 730.293,00 €	- 803.039,30 €	- 884.308,88 €	- 182.767,80 €	

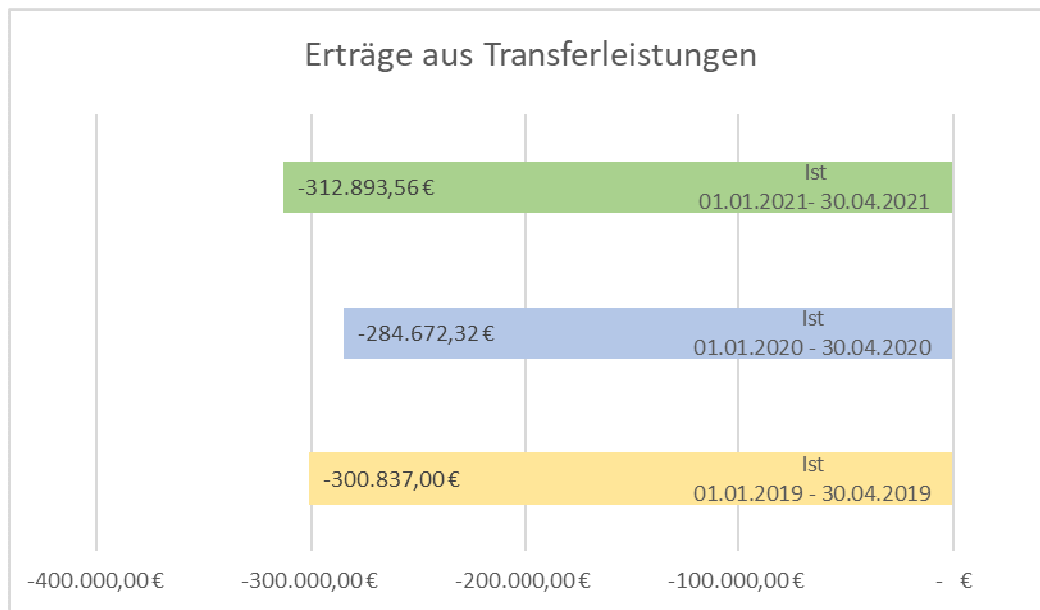
Haushaltsansatz	-28.277.029,16 €
Ist 01.01.-30.04.2021	-7.582.177,34 €
Erfüllungsgrad	26,81 %



Erträge aus Transferleistungen

Erträge aus Transferleistungen sind Ausgleichsleistungen nach dem Familienausgleichsgesetz. Hierbei handelt es sich um Leistungen, die den Mehraufwand ausgleichen sollen, der den Familien für Unterhalt und Ausbildung der Kinder entsteht.

Haushaltsansatz	-1.108.114,87 €
Ist 01.01.-30.04.2021	-312.893,56 €
Erfüllungsgrad	28,24 %



Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen

Die Position Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen setzt sich zusammen aus Schlüsselzuweisungen, Zuweisungen für lfd. Zwecke von Bund, Land, Gemeinden, Gemeindeverbänden, private Unternehmen und sonstige Zuweisungen.

Haushaltsansatz	-9.222.573,19 €
Ist 01.01.-30.04.2021	-3.768.087,06 €
Erfüllungsgrad	40,86 %

Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen, Zuschüssen und Beiträgen für Investitionen

Die ertragswirksame Auflösung von Sonderposten resultiert aus erhaltenen Investitionszuweisungen vom öffentlichen und nicht öffentlichen Bereich. Der Istwert ist erst mit dem Jahresabschluss zu ermitteln. Der Ansatz wurde vorsichtig, konservativ anhand der Erfahrungen aus den Vorjahreswerten, angenommen. Dieser Wert könnte aber deutlich höher ausfallen. Hier bleibt der Jahresabschluss abzuwarten. Sollte sich der Istwert tatsächlich erhöhen, würde das zur Ergebnisverbesserung im Ergebnishaushalt führen.

Haushaltsansatz	-1.252.576,75 €
Ist 01.01.-30.04.2021	- 0,00 €
Erfüllungsgrad	0,00 %

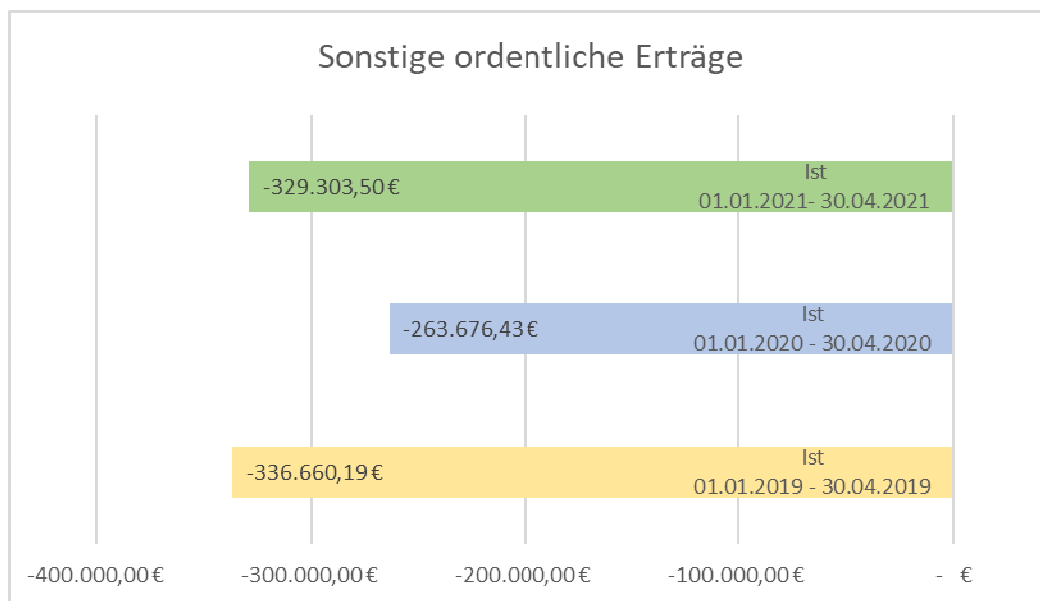
Sonstige ordentliche Erträge

Bei den sonstigen ordentlichen Erträgen handelt es sich um: Konzessionsabgaben, Nebenerlöse aus Vermietung und Verpachtung, Erträge aus Schadenersatzleistungen, Erträge aus der Herabsetzung und Auflösung von Rückstellungen.

Haushaltsansatz -1.013.565,10 €

Ist 01.01.-30.04.2021 -329.303,50 €

Erfüllungsgrad 32,49 %



Aufwendungen	Haushaltsansatz gemäß Haushaltssatzung 2021	Ist 01.01.2021 - 30.04.2021	Differenz	Erfüllungsgrad in Prozent
Personalaufwendungen	15.816.772,05 €	4.339.974,50 €	11.476.797,55 €	27,44
Versorgungsaufwendungen	419.768,00 €	164.308,68 €	255.459,32 €	39,14
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	8.470.246,48 €	2.176.961,72 €	6.293.284,76 €	25,70
Abschreibungen	2.648.634,10 €	- €	2.648.634,10 €	0,00
Aufw.f. Zuweisungen und Zuschü s.bes.Finanzaufw	2.714.335,00 €	661.906,65 €	2.052.428,35 €	24,39
Steueraufw.einschl.Aufw.a.ges.Uml.verpfl.	15.652.052,68 €	5.104.231,04 €	10.547.821,64 €	32,61
Transferaufwendungen	80,00 €	- €	80,00 €	0,00
Sonstige ordentliche Aufwendungen	48.252,75 €	33.746,65 €	14.506,10 €	69,94
Summe der ordentlichen Aufwendungen	45.770.141,06 €	12.481.129,24 €	33.289.011,82 €	27,27

Aufwendungen werden positiv dargestellt.

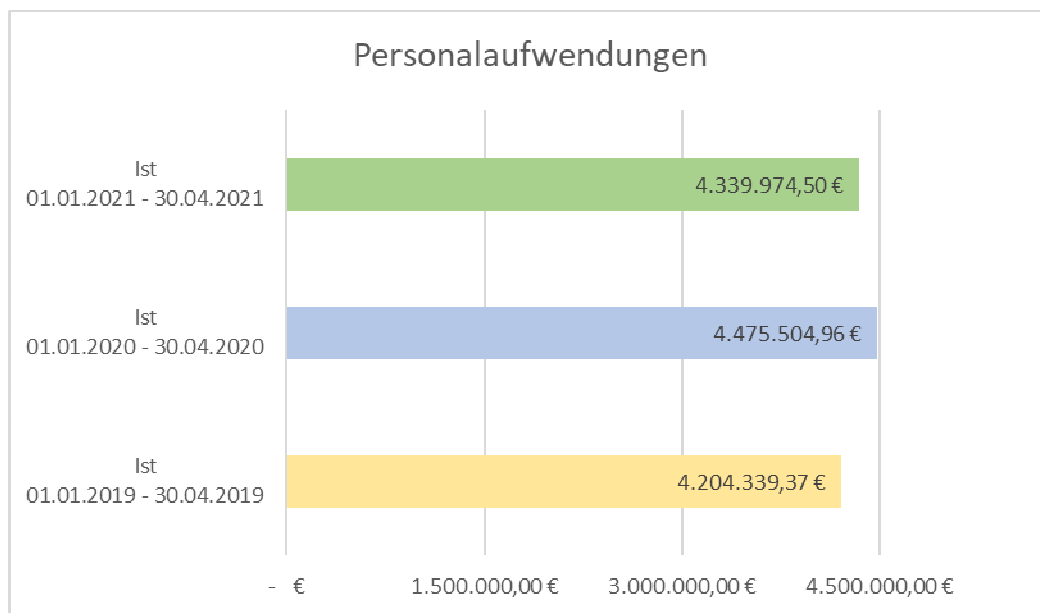
Personalaufwendungen

In dieser Position befinden sich: Entgelte Arbeitnehmer, Beamtenbezüge, Ausbildungsvergütungen, Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung, Beiträge zur Berufsgenossenschaft und Unfallversicherung, sonstige Aufwendungen für Altersversorgung, Beihilfen, sonstige Personalaufwendungen (Dienstjubiläen, übernommene Fahrtkosten der Bediensteten, Belegschaftsveranstaltungen).

Haushaltsansatz 15.816.772,05 €

Ist 01.01.-30.04.2021 4.339.974,50 €

Erfüllungsgrad 27,44 %



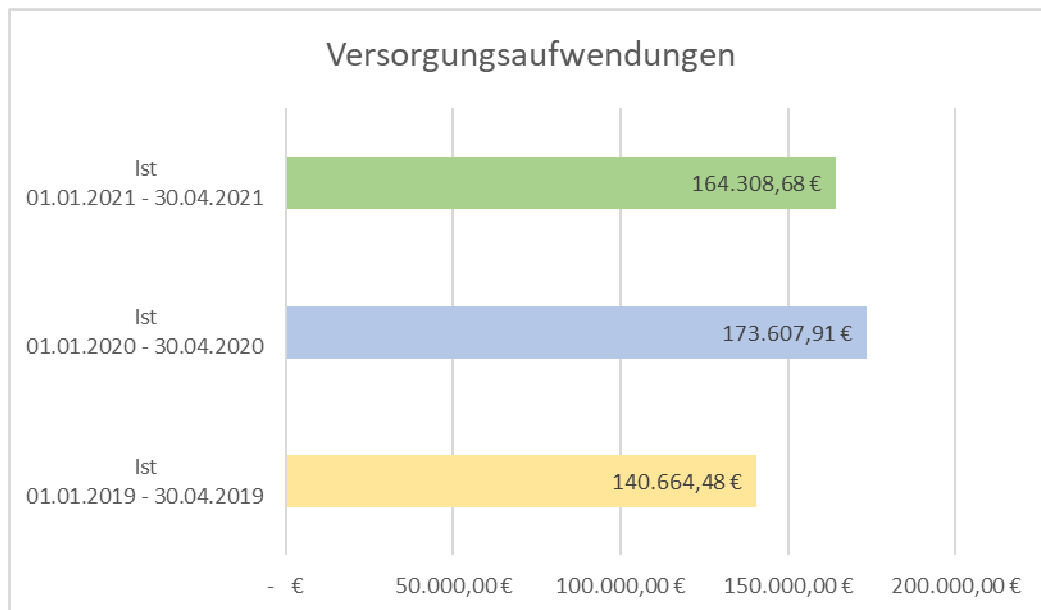
Versorgungsaufwendung

Die Versorgungsaufwendungen beinhalten die Versorgungsbezüge Beamte, Beihilfen an Versorgungsempfänger, Zuführung zur Pension und Beihilferückstellungen.

Haushaltsansatz 419.768,00 €

Ist 01.01.- 30.04.2021 164.308,68 €

Erfüllungsgrad 39,14 %



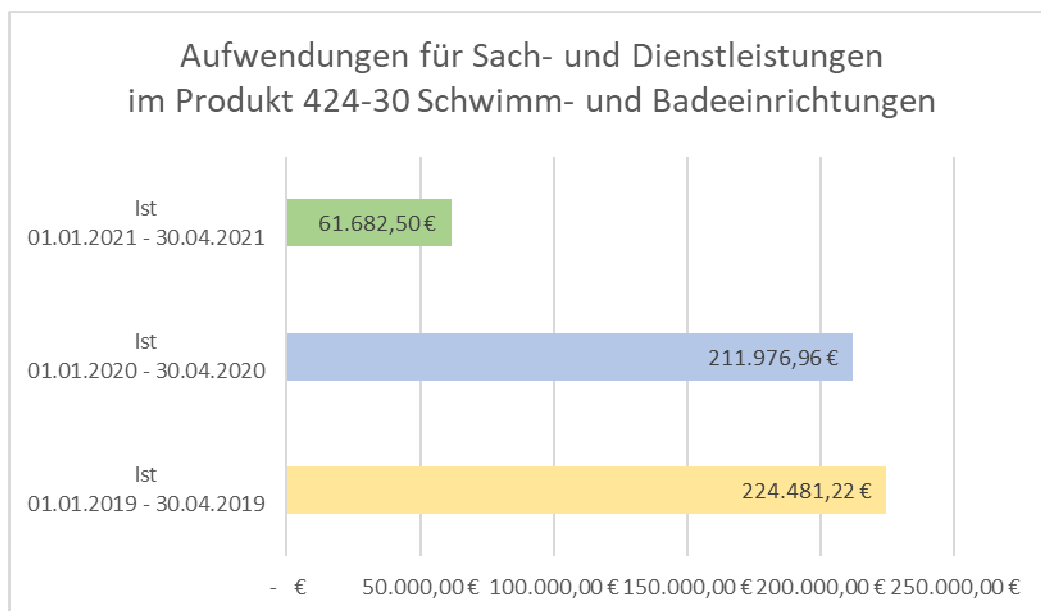
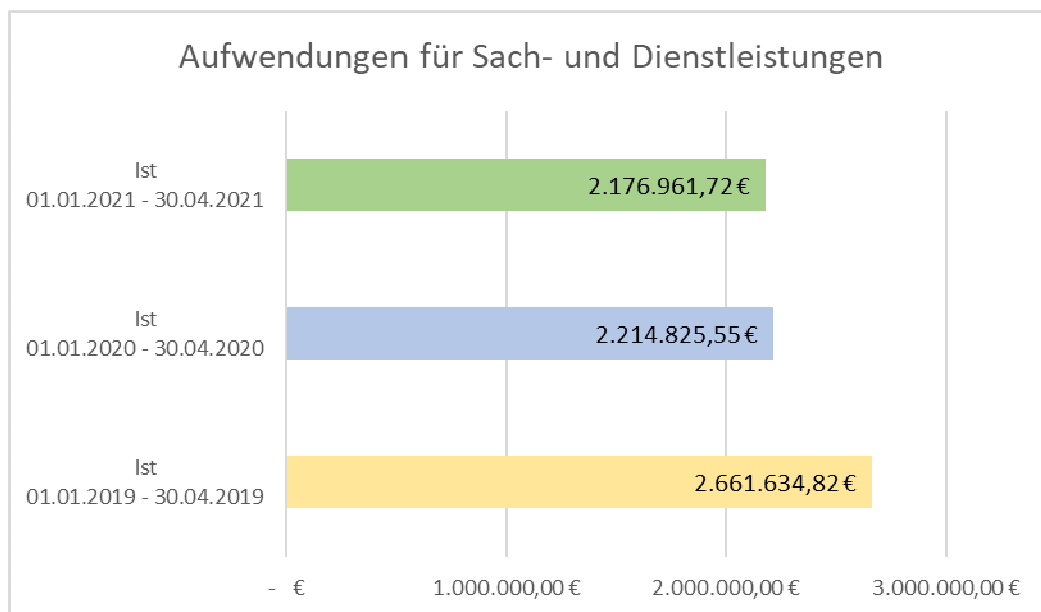
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Hierzu gehören bezogene Leistungen, bzw. Fremdleistungen und die damit verbundenen Verbräuche an Material, die in ihrer Gesamtheit in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Erstellung von Verwaltungsleistungen stehen. Es fallen auch Fremdleistungen an, die nicht unmittelbar der Leistungserstellung dienen (z.B. Beratungskosten), jedoch zur gewöhnlichen Geschäftstätigkeit gehören. Beispiele hierfür sind Verbrauchsmittel, Energie, Wasser, Abwasser, Strom, Gas, Fernwärme, Materialaufwendungen für Reparatur und Instandhaltung, Reinigung, Aufwandsentschädigungen und sonstige Fremdleistungen, Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten, Prüfung und Beratung, Rechtsschutz, Aufwendungen für Kommunikation, Dokumentation, Öffentlichkeitsarbeit, Versicherungsbeiträge.

Haushaltsansatz 8.470.246,48 €

Ist 01.01.-30.04.2021 2.176.961,72 €

Erfüllungsgrad 25,70 %



Abschreibungen

Bei den Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände handelt es sich um: Lizenzen, Abschreibungen auf Sachanlagen, Abschreibungen auf Umlaufvermögen.

Die tatsächlichen Abschreibungen werden erst zum Jahresende, bzw. mit den Jahresabschlussarbeiten zum Abschluss 2021, verbucht.

Haushaltsansatz 2.648.634,10 €

Ist 01.01.-30.04.2021 0,00 €

Erfüllungsgrad 0 %

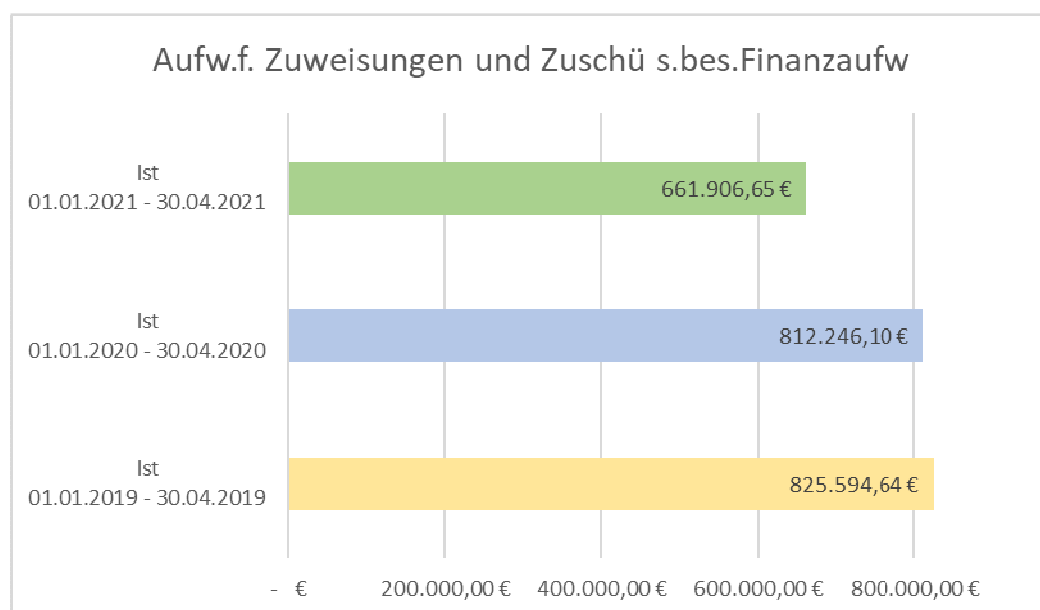
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen

Bei den Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke handelt es sich um: Kostenerstattungen an Zweckverbände, Zuschüsse für Vereine, sonstige Erstattungen und Zuweisungen.

Haushaltsansatz 2.714.335,00 €

Ist 01.01.- 30.04.2021 661.906,65 €

Erfüllungsgrad 24,39 %



Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen

Hier sind enthalten: die Kreis- und Schulumlage, Umlage an Planungsverband und die Gewerbesteuerumlage. Für die Gewerbesteuerumlage wird der Ertrag aus der Gewerbesteuer zugrunde gelegt. Je mehr Ertrag, desto höher ist die Umlageverpflichtung.

Entwicklung der Kreisumlage von 2017 bis 2021:

Umlagengrundlage	25.178.307,00 €	26.762.826,00 €	27.435.817,00 €	29.186.853,00 €	30.145.543,00 €
Hebesatz von MKK	36,97 v.H.	35,97 v.H.	35,97 v.H.	34,97 v.H.	32,47 v.H.
Berichtszeitraum	2017	2018	2019	2020	2021
01.01.-30.04.	3.102.804,00 €	3.208.872,00 €	3.289.552,00 €	2.551.602,00 €	3.313.204,00 €
01.05.-31.08.	3.102.804,00 €	3.208.908,00 €	3.289.552,00 €	4.252.907,00 €	
01.09.-31.12.	3.102.812,00 €	3.208.912,00 €	3.289.559,00 €	3.402.133,00 €	
	9.308.420,00 €	9.626.692,00 €	9.868.663,00 €	10.206.642,00 €	3.313.204,00 €

Entwicklung der Schulumlage von 2017 bis 2021:

Umlagengrundlage	36,97 v.H.	35,97 v.H.	35,97 v.H.	34,97 v.H.	30.145.543,00 €
Hebesatz von MKK	17,10 v.H.	15 v.H.	15 v.H.	15,5 v.H.	15,5 v.H.
Berichtszeitraum	2017	2018	2019	2020	2021
01.01.-30.04.	1.435.160,00 €	1.338.145,00 €	1.371.888,00 €	1.130.964,00 €	1.557.616,00 €
01.05.-31.08.	1.435.160,00 €	1.338.160,00 €	1.371.788,00 €	1.885.045,00 €	
01.09.-31.12.	1.435.170,00 €	1.338.162,00 €	1.371.796,00 €	1.507.953,00 €	
	4.305.490,00 €	4.014.467,00 €	4.115.472,00 €	4.523.962,00 €	1.557.616,00 €

Entwicklung Gewerbesteuerumlage von 2017 bis 2021:

Gesamtvervielfältiger	68,5	68,3	64	35	35
Quartal	2017	2018	2019	2020	2021
I.	175.093,69 €	167.071,53 €	384.974,77 €	188.800,41 €	115.337,21 €
II.	273.828,85 €	202.078,56 €	184.010,01 €	109.392,59 €	
III.	240.153,49 €	203.246,57 €	215.319,96 €	141.075,76 €	
IV.	240.153,49 €	203.246,57 €	215.319,96 €	141.075,76 €	
Spitzabrechnung	8.842,89 €	4.194,92 €	25.251,77 €	221.297,01 €	
	938.072,41 €	771.448,31 €	1.024.876,47 €	801.641,53 €	115.337,21 €

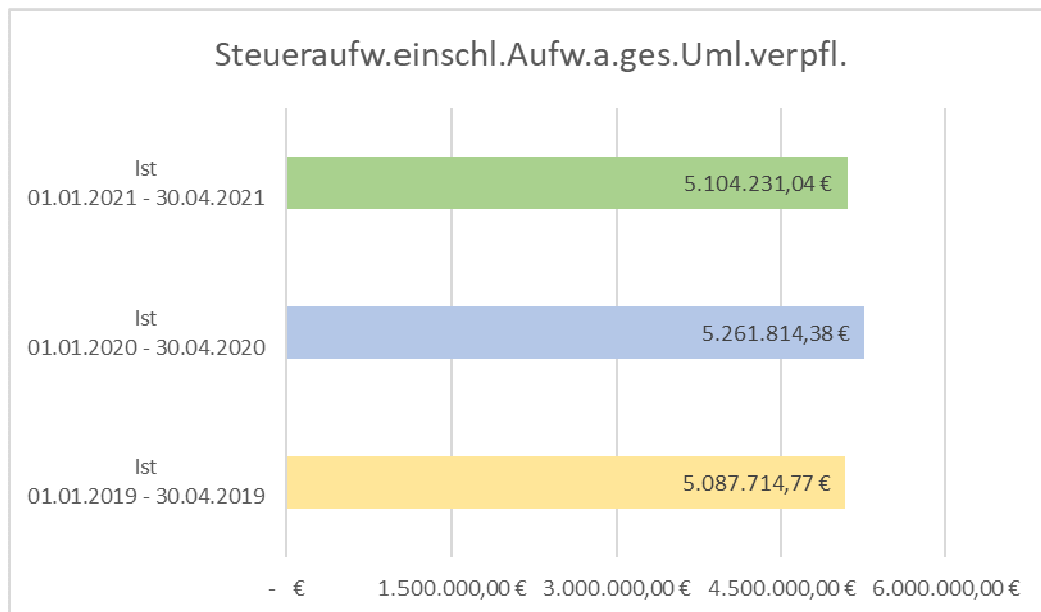
Entwicklung Heimatumlage

Gesamtvervielfältiger	21,75	21,75
Quartal	2020	2021
I.	117.325,97 €	71.673,83 €
II.	67.979,68 €	
III.	87.668,51 €	
IV.	87.668,51 €	
Spitzabrechnung	137.520,28 €	
	498.162,95 €	71.673,83 €

Haushaltsansatz 15.652.052,68 €

Ist 01.01.- 30.04.2021 5.104.231,04 €

Erfüllungsgrad 32,61 %



Transferaufwendungen

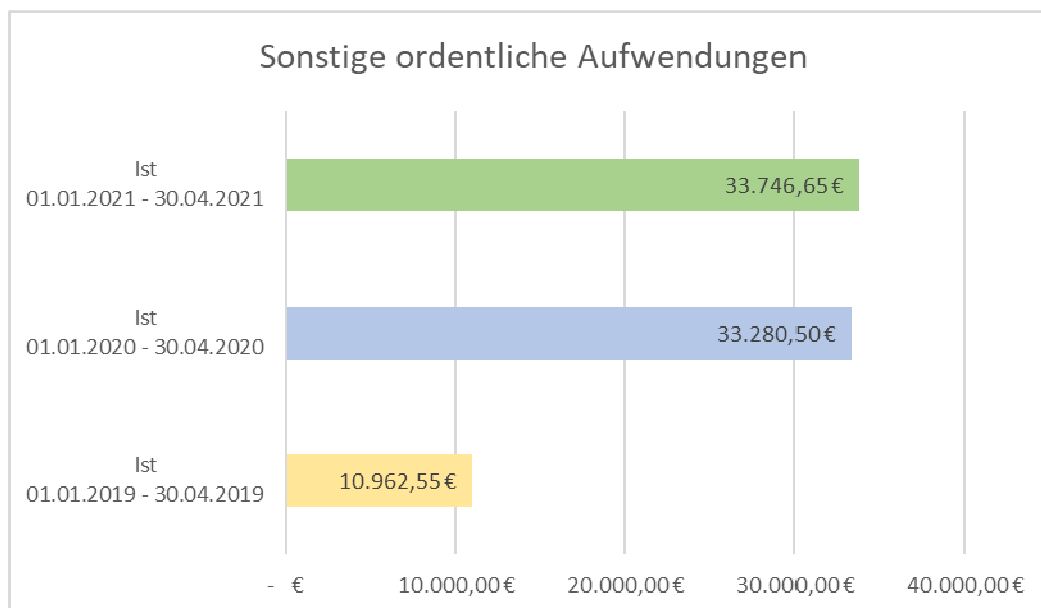
Transferaufwendungen sind Zahlungen der Gemeinde an Dritte, die nicht auf einem Leistungsaustausch beruhen, z.B. Sozialhilfe und Jugendhilfe.

Haushaltsansatz	80,00 €
Ist 01.01.- 30.04.2021	0,00 €
Erfüllungsgrad	0,00 %

Sonstige ordentliche Aufwendungen

Unter den sonstigen ordentlichen Aufwendungen werden die betrieblichen Steuern ausgewiesen: Grundsteuer, Kfz-Steuer, Kapitalertragssteuer.

Haushaltsansatz	48.252,75 €
Ist 01.01.- 30.04.2021	33.746,65 €
Erfüllungsgrad	69,94 %



Betrachtung des ordentlichen Ergebnisses:

	Haushaltsansatz gemäß Haushaltssatzung 2021	Ist 01.01.2021 - 30.04.2021	Differenz	Erfüllungsgrad in Prozent
Verwaltungsergebnis	- 52.254,86 €	- 595.648,85 €	543.393,99 €	
Finanzerträge	- 275.096,53 €	- 49.133,71 €	- 225.962,82 €	17,86
Zinsen und andere Finanzaufwendungen	150.000,00 €	17.897,27 €	132.102,73 €	11,93
Finanzergebnis	- 125.096,53 €	- 31.236,44 €	- 93.860,09 €	
Gesamtbetr. d. ordentl. Erträge	- 46.097.492,45 €	- 13.125.911,80 €	- 32.971.580,65 €	28,47
Gesamtb. d. ordentl. Aufwendung	45.920.141,06 €	12.499.026,51 €	33.421.114,55 €	27,22
Ordentliches Ergebnis	- 177.351,39 €	- 626.885,29 €	449.533,90 €	

Beurteilung der Haushaltslage im Ergebnishaushalt zum Stand 30.04.2021:

Der Focus bei der Beurteilung der Haushaltslage liegt auf dem ordentlichen Ergebnis. Hieraus lassen sich wesentliche Grundlagen für die Beurteilung der Haushaltslage der Stadt Nidderau ableiten. Betrachtet man die Summe der ordentlichen Erträge der Gesamtergebnisrechnung, liegt zum 30.04.2021 der Erfüllungsgrad bei 28,47 %. Die Summe der ordentlichen Aufwendungen hat einen Erfüllungsgrad von 27,22 %. Im Berichtszeitraum wird somit ein Überschuss von 626.885,29 € ausgewiesen (ohne Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und Abschreibungen).

Die in diesem Bericht vorgelegten Zahlen sind als vorläufig zu werten.

Finanzrechnung

Die Finanzrechnung gibt Informationen über die Zahlungsströme sowie die Zahlungsmittelbestände der Kommune. Sie gibt Auskunft darüber, wie die Kommune finanzielle Mittel erwirtschaftet hat und welche zahlungswirksamen Investitions- und Finanzrechnungsmaßnahmen vorgenommen wurden.

Bis zur Position Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit wird der Ergebnishaushalt beschrieben, jedoch reduziert um die nicht zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen (Erträge aus der Auflösung von Sonderposten, passive Rechnungsabgrenzungen und der Aufwendungen für Abschreibungen).

Laufende Verwaltungstätigkeit		Haushaltsansatz gemäß Haushaltssatzung 2021	Ist 01.01.2021 - 30.04.2021	Differenz	Erfüllungsgrad in Prozent
9	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 1 bis 8)	44.844.915,70 €	13.745.926,15 €	31.098.989,55 €	30,65
18	Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 10 bis 17)	- 43.271.506,96 €	- 13.349.664,09 €	-29.921.842,87 €	30,85
19	Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 9 ././ Nr. 18)	1.573.408,74 €	396.262,06 €	1.177.146,68 €	

Einzahlungen werde positiv und Auszahlungen negativ dargestellt.

Ab Position 20 Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und –zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen spiegelt sich der Investitionshaushalt wieder.

Investitionstätigkeiten		Haushaltsansatz gemäß Haushaltssatzung 2021	Ist 01.01.2021 - 30.04.2021	Differenz	Erfüllungsgrad in Prozent
20	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	1.218.858,07 €	122.001,97 €	1.096.856,10 €	10,01
21	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	1.849.036,00 €	106.085,12 €	1.742.950,88 €	5,74
22	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	321.680,31 €	2.022,64 €	319.657,67 €	0,63
23	Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 20 bis 22)	3.389.574,38 €	230.109,73 €	3.159.464,65 €	6,79
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	- 2.116.200,00 €	- 128.656,10 €	- 1.987.543,90 €	6,08
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	- 8.932.014,60 €	- 1.300.044,27 €	- 7.631.970,33 €	14,55
26	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	- 2.345.030,36 €	- 86.691,06 €	- 2.258.339,30 €	3,70
27	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	- €	- €	- €	0,00
28	Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 24 bis 27)	- 13.393.244,96 €	- 1.515.391,43 €	-11.877.853,53 €	11,31
29	Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Nr. 23 ././ Nr. 28)	- 10.003.670,58 €	- 1.285.281,70 €	- 8.718.388,88 €	

Einzahlungen werde positiv und Auszahlungen negativ dargestellt.

Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und –zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen

Dies sind Einzahlungen aus empfangenen Investitionszuweisungen und –zuschüssen und Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen.

Haushaltsansatz	1.218.858,07 €
Ist 01.01.- 30.04.2021	122.001,97 €
Erfüllungsgrad	10,01 %

Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens

Haushaltsansatz	1.849.036,00 €
Ist 01.01.- 30.04.2021	106.085,12 €
Erfüllungsgrad	5,74 %

Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens

Hierbei handelt es sich um die Rückzahlungen der Darlehen des genossenschaftlichen Bauens „Am Rübenberg 1“ und die Rückzahlung der Stadtwerke.

Haushaltsansatz	321.680,31 €
Ist 01.01.-30.04.2021	2.022,64 €
Erfüllungsgrad	0,63 %

Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden

Haushaltsansatz	-2.116.200,00 €
Ist 01.01.- 30.04.2021	-128.656,10 €
Erfüllungsgrad	6,08 %

Auszahlungen für Baumaßnahmen

Haushaltsansatz	-8.932.014,60 €
Ist 01.01.- 30.04.2021	-1.300.044,27 €
Erfüllungsgrad	14,55 %

Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen

Darunter fallen Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens.

Haushaltsansatz	-2.345.030,36 €
Ist 01.01.- 30.04.2021	-86.691,06 €
Erfüllungsgrad	3,70 %

Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen

Haushaltsansatz	-0,00 €
Ist 01.01.-30.04.2021	-0,00 €
Erfüllungsgrad	0,00 %

Finanzstatusbericht

Nach neuer Rechtslage ab 2019 ist gemäß § 28 (1) GemHVO die sich aus dem Finanzstatusbericht ergebende Bewertung der Stadt Nidderau in die Berichtspflicht mit einzubeziehen. Der Finanzstatusbericht wurde am 15.04.2021 der Kommunalaufsicht vorgelegt und weist einen Indikatorwert für 2021 von 75% aus. Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Nidderau ist demnach in 2021 als gesichert zu bewerten.

Fazit zur Haushaltslage 2021

Im Berichtszeitraum ist das Jahr 2021 als vorsichtig positiv zu bewerten. Ob die zahlreichen Unsicherheiten aus dem Jahr 2020 in 2021 weitere Auswirkungen zeigen, bedingt durch die anhaltende Corona-Pandemie, bleibt abzuwarten.

Mitteilungsvorlage	
- öffentlich -	
MI-14/2021	
Fachbereich:	Dezernat II Erster Stadtrat
Fachdienst::	20 FB Finanzen
Sachbearbeiter/in:	Catharina Hammel
Datum:	07.05.2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	17.05.2021	zur Kenntnis
Haupt- und Finanzausschuss	16.06.2021	zur Kenntnis
Stadtverordnetenversammlung	08.07.2021	zur Kenntnis

Betreff:

Berichterstattung gemäß Finanzplanungserlass vom 01.10.2020
hier: Finanzplanungserlass II. Nr. 5 Buchstabe b; Doppelbuchstabe aa und bb

Mitteilung / Information:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt Kenntnis von der Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde des Main-Kinzig-Kreises:

Finanzplanungserlass II. Nr. 5 Buchstabe b; Doppelbuchstabe aa); zu § 105 HGO hat die Kommune der Aufsichtsbehörde des Main-Kinzig-Kreises über den Stand der Liquiditätskredite zum 31.12. des Vorjahres und deren Verwendung mit Begründung zu berichten. Insbesondere ist darzulegen, aus welchen Gründen die Liquiditätskredite bis zum 31.12. des Vorjahres nicht zurückgeführt werden konnten.

Zu § 106 HGO: Die Kommune hat der Aufsichtsbehörde über den Stand der liquiden Mittel (ohne Differenzierung hinsichtlich einer Zweckbindung) zum 31.12. des Vorjahres zu berichten.

Die Stadt Nidderau hat die Berichterstattung am 25.01.2021 vorgenommen. Es wurden keine Liquiditätskredite in Anspruch genommen. Zahlungsmittelbestand (liquiden Mittel) zum 31.12.2020 3.343.124,23 Euro im Haben.

Finanzplanungserlass II. Nr. 5 Buchstabe b; Doppelbuchstabe bb); alle Kommunen haben ferner folgende Angaben bis zum 30.04.2021 an die Aufsichtsbehörde des Main-Kinzig-Kreises vorzulegen:

Das vorläufige Rechnungsergebnis 2020

Zu § 106 HGO: Die Kommune hat der Aufsichtsbehörde über den Stand der gebundenen Liquidität zum 31.12. des Vorjahres zu berichten (z. B. übertragene Haushaltsermächtigungen/Rückstellungen, (siehe dazu auch die Definition zu ungebundener Liquidität unter Ziffer 4 des Finanzplanungserlasses) Dabei ist anzugeben

- verbleibende Liquidität
- Bestand der Liquiditätsreserve

Diese Berichterstattung wurde von der Stadt Nidderau am 30.04.2021 vorgenommen.

Die Berichte sind laut Finanzplanungserlass vom 01.10.2020 der Vertretungskörperschaft zur Kenntnis zu geben..

Freigabe:

gez.
Dezernatsleiter/in

gez. Andrea Bassermann
FB-/FD-Leiter/in

gez. Catharina Hammel
Sachbearbeiter/in

Anlage(n):

1. Übersicht Liquidität Liquiditätsberichte 31.12.2020
2. Bericht zum 30.04.2021
3. Auszug Magistrat Finanzplanungserlass vom 17.05.2021

Angaben bitte in €	Stand zum 31.12.2020 der			nachrichtlich gemäß § 106 HGO	Gründe für Liquiditätskredite
	Liquidität	Liquiditätskredite	längerfristig angelegtes Geldvermögen		
Nidderau, St.	3.343.124,23	0,00	0,00	vorzuhaltende Liquiditätsreserve 767.671,97	-

Schlüsselnummer	Name der Kommune	Bezeichnung	Status der Kommune	Regierungsbezirk	Landkreis	vorl. Rechnungsergebnis auf den 31.12.2020	Liquidität am 31.12.2020	Liquiditätskredite am 31.12.2020	längerfristig angelegtes Geldvermögen	Stand der gebundenen Liquidität zum 31.12.2020	Verbleibende Liquidität	vorzuhaltende Liquiditätsreserve	Bestand Liquiditätsreserve am 31.12.2020	Gründe für Liquiditätskredit / Erläuterungen
435021	Nidderau	Stadt	kreisangehörige Kommune	Darmstadt	Main-Kinzig	-3.224.440,80	3.343.124,33	0,00	0,00	1.688.097,45	1.655.026,78	767.671,97	767.671,97	

Beschreibung	Ergebnis des Vorjahres 2019	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2020	Ergebnis des Haushaltsjahres 2020	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Haushaltsjahres\ (Sp. 5 ./ Sp. 6)
Privatrechtliche Leistungsentgelte	-1.686.140,63	-1.466.042,29	-1.229.307,20	-236.735,09
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-2.695.678,52	-3.203.952,16	-2.888.354,41	-315.597,75
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	-256.615,55	-931.434,74	-223.566,65	-707.868,09
Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen				
Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen	-27.780.040,85	-27.798.388,52	-28.068.370,58	269.982,06
Erträge aus Transferleistungen	-976.871,59	-989.686,00	-1.010.182,44	20.496,44
Erträge aus Zuweisungen u. Zuschüssen für lfd. Zwecke u. allgemeine Umlagen	-8.864.347,14	-7.936.167,00	-10.264.322,02	2.328.155,02
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	-659.069,68	-1.361.851,84	-1.361.851,84	-1.353.279,68
Sonstige ordentliche Erträge	-938.099,49	-1.258.233,67	-1.107.717,41	-150.516,26
Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-43.856.863,45	-44.945.756,22	-46.153.672,55	-145.363,35
Personalaufwendungen	13.583.030,47	14.949.808,60	14.163.842,58	785.966,02
Versorgungsaufwendungen	402.228,93	425.950,00	389.620,08	36.329,92
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	8.091.782,11	8.365.311,91	7.776.812,74	588.499,17
davon: Einstellung in den Sonderposten				
Abschreibungen	983.564,62	2.555.681,33	2.555.681,33	2.402.330,71
Aufwendungen f. Zuweisungen u. Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	2.178.244,89	2.353.550,00	2.126.016,90	227.533,10
Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	15.100.639,69	15.053.694,59	16.121.690,87	-1.067.996,28
Transferaufwendungen				
Sonstige ordentliche Aufwendungen	33.653,70	22.822,75	37.464,70	-14.641,95
Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	40.373.144,41	43.726.819,18	43.171.129,20	2.958.020,69
Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	-3.483.719,04	-1.218.937,04	-2.982.543,35	2.812.657,34
Finanzerträge	-242.729,52	-263.292,32	-417.350,37	154.058,05
Zinsen und andere Finanzaufwendungen	184.497,46	310.200,00	175.452,92	134.747,08
Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)	-58.232,06	46.907,68	-241.897,45	288.805,13
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge (Nr. 10 und Nr. 21)	-44.099.592,97	-45.209.048,54	-46.571.022,92	8.694,70
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 19 und Nr. 22)	40.557.641,87	44.037.019,18	43.346.582,12	3.092.767,77
Ordentliches Ergebnis (Nr. 24 ./ Nr. 25)	-3.541.951,10	-1.172.029,36	-3.224.440,80	3.101.462,47
Außerordentliche Erträge	-550.519,00	-600	-123.633,16	123.033,16
Außerordentliche Aufwendungen	178,52	30		30
Außerordentliches Ergebnis (Nr. 27 ./ Nr. 28)	-550.340,48	-570,00	-123.633,16	123.063,16
Jahresergebnis (Nr. 26 und Nr. 29)	-4.092.291,58	-1.172.599,36	-3.348.073,96	3.224.525,63
Nachrichtlich:				
Summe der Jahresfehlbeträge				
vorgetragene Jahresfehlbeträge				
Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge				

Beschreibung	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres\ (Sp. 4 ./ Sp. 5)			
	Ergebnis des Vorjahres 2019	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2020	Ergebnis des Haushaltsjahres 2020	Ergebnis des Haushaltsjahres\ (Sp. 4 ./ Sp. 5)
Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.854.656,04	1.466.042,29	1.146.678,35	319.363,94
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.779.226,70	3.203.952,16	2.717.065,51	486.886,65
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	302.009,18	931.434,74	165.315,56	766.119,18
Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	27.405.850,62	27.798.388,52	29.938.570,88	-2.140.182,36
Einzahlungen aus Transferleistungen	761.551,63	989.686,00	1.221.385,31	-231.699,31
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	9.394.169,79	7.936.167,00	10.413.820,46	-2.477.653,46
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	229.020,71	363.292,32	382.584,49	-19.292,17
Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	753.203,67	1.158.833,67	1.903.028,61	-744.194,94
Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 1 bis 8)	43.479.688,34	43.847.796,70	47.888.449,17	-4.040.652,47
Personalauszahlungen	-12.526.705,62	-13.943.268,60	-13.268.103,94	-675.164,66
Versorgungsauszahlungen	-1.274.452,35	-1.432.490,00	-869.059,16	-563.430,84
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-8.123.446,59	-8.365.311,91	-8.106.756,88	-258.555,03
Auszahlungen für Transferleistungen				
Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	-2.125.955,30	-2.353.550,00	-2.060.785,37	-292.764,63
Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	-14.881.073,81	-15.053.694,59	-16.099.477,37	1.045.782,78
Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-131.218,08	-310.200,00	-120.195,06	-190.004,94
Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	-189.433,45	-22.852,75	-454.908,61	432.055,86
Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 10 bis 17)	-39.252.285,20	-41.481.367,85	-40.979.286,39	-502.081,46
Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 9 ./ Nr. 18)	4.227.403,14	2.366.428,85	6.909.162,78	-4.542.733,93
Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und =zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	711.473,11	1.019.290,00	201.739,34	817.550,66
Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	666.611,18	1.168.490,00	139.939,56	1.028.550,44
Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	337.621,44	326.201,66	330.675,63	-4.473,97
Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 20 bis 22)	1.715.705,73	2.513.981,66	672.354,53	1.841.627,13
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-18.386,73	-210.633,80	-38.446,77	-172.187,03
Auszahlungen für Baumaßnahmen	-2.993.075,30	-10.823.452,07	-5.010.427,75	-5.813.024,32
Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	-599.025,84	-1.976.065,58	-617.128,11	-1.358.937,47
Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen		-10.140,00	-10.140,00	
Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 24 bis 27)	-3.610.487,87	-13.020.291,45	-5.676.142,63	-7.344.148,82
Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus	-1.894.782,14	-10.506.309,79	-5.003.788,10	-5.502.521,69
Investitionstätigkeit (Nr. 23 ./ Nr. 28)				
Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf (Nr. 19 und 29)	2.332.621,00	-8.139.880,94	1.905.374,68	-10.045.255,62
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen	3.244.476,23	3.716.379,74	400.689,09	3.315.690,65
und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen				
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darleher und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	-1.280.960,20	-2.119.950,86	-1.068.031,23	-1.051.919,63
sowie an das Sondervermögen Hessenkasse				
Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Nr. 31 ./ Nr. 32)	1.963.516,03	1.596.428,88	-667.342,14	2.263.771,02
Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Nr. 30 und Nr. 33)	4.296.137,03	-6.543.452,06	1.238.032,54	-7.781.484,60
Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	204.719,18		1.123.085,04	-1.123.085,04
Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel,	-208.267,07		-1.143.542,19	1.143.542,19

-5.003.788,10 Zahlungsmittelbedarf aus
Investitionstätigkeit (Nr. 23 ./ Nr. 28)
Einzahlungen aus der Aufnahme von 3.315.690,65 Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen
-1.688.097,45 Summe:
Bestand an Zahlungsmitteln am Ende 3.343.124,23 des Haushaltsjahres (Nr. 38 und 39)
1.655.026,78 ungebundene Liquidität

Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)				
Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus	-3.547,89	0,00	-20.457,15	20.457,15
haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Nr. 35 ./ Nr. 36)				
Eröffnungsbestand Finanzmittel				
Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	-2.167.040,30	2.125.548,84	2.125.548,84	14.161.517,47
Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34 und 37)	4.292.589,14	-6.543.452,06	1.217.575,39	-7.761.027,45
Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nr. 38 und 39)	2.125.548,84	-4.417.903,22	3.343.124,23	6.400.490,02

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-118/2021	
Fachbereich:	Dezernat II Erster Stadtrat
Fachdienst:	20 FB Finanzen
Sachbearbeiter/in:	Catharina Hammel
Datum:	07.05.2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	17.05.2021	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	16.06.2021	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	08.07.2021	beschließend

Betreff:

Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt Nidderau ob die Voraussetzungen des § 121 Absatz 1 HGO für die abgelaufene Wahlzeit 2016 bis 2021 erfüllt sind und inwieweit die Tätigkeiten privaten Dritten übertragen werden können (§ 121 Absatz 7 HGO)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung stellt fest, dass die wirtschaftliche Betätigung der Stadt Nidderau in der abgelaufenen Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung für die Wahlzeit 2016 bis 2021 die Voraussetzungen des § 121 Absatz 1 HGO erfüllt hat.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Sichtvermerk Finanzverwaltung (nur bei finanziellen Auswirkungen):

Sachdarstellung:

Zuständig für die Vorbereitung der Prüfung gemäß § 121 Absatz 7 HGO ist der Magistrat der Stadt Nidderau. Die Abfrage bei den zuständigen Fachbereichen hat ergeben das die Vorgaben gemäß § 121 Absatz 1 HGO beachtet wurden:

die Stadt Nidderau darf sich wirtschaftlich betätigen, wenn

1. der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt,
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
3. der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Den Vorgaben des § 121 Absatz 1 HGO wurde somit Rechnung getragen.

Freigabe:

gez. Rainer Vogel
Dezernatsleiter/in

gez. Andrea Bassermann
FB-/FD-Leiter/in

gez. Catharina Hammel
Sachbearbeiter/in

Anlage(n):

1. Auszug Magistrat 17.05.2021 wirtschaftl. Betätigung

Bitte beachten Sie, dass der ursprüngliche Beschlussvorschlag in den Vorlagen im Beratungsgang nicht verändert wird. Abweichende Beschlüsse der befassenen Gremien können Sie den Anlagen, Niederschriften oder den Beschlussauszügen im Gremienportal entnehmen.



Antrag	
- öffentlich -	
AT-1/2021 1. Ergänzung	
Antragssteller:	FWG
Fachdienst:	10.2 FD Gremienarbeit
Sachbearbeiter/in:	Christina Wörner
Datum	23.04.2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	05.05.2021	beschließend
Stadtverordnetenversammlung	27.05.2021	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	16.06.2021	vorberatend

Betreff:

Änderungsantrag:

Maßnahmen zur Unterstützung von Corona betroffenen ortsansässigen Gewerbetreibenden

Antrag:

Der Magistrat der Stadt Nidderau wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsförderung ein Konzept zu entwickeln, um die Nidderauer Gewerbetreibenden zu unterstützen, die besonders unter den Folgen der Coronapandemie und insbesondere des noch andauernden Lockdown zu leiden haben.

Dabei ist insbesondere der kleine „non- food“- Einzelhandel zu berücksichtigen, der im 2. Lockdown komplett schließen musste.

In die Überlegung sind nicht abschließend einzubeziehen:

- Erwerb von Gutscheinen im Einzelhandel und Verwendung im Zuge einer (online)- Verlosung
- Prüfung von Bedarf der städtischen Einrichtungen (z.B. Verwaltung, städt. Kitas, etc.) und Verpflichtung, diesen Bedarf beim lokalen Einzelhandel zu decken.
- Aufbau einer online- Plattform für das lokale Gewerbe. Eventuell kann hier eine interkommunale Zusammenarbeit mit Bruchköbel oder Karben und Bad Vilbel angestrebt werden, die auch solche Plattformen entwickeln.
- Prüfung weiterer Möglichkeiten im Zuge des Stadtmarketings, den Einzelhandel für die Dauer des Lockdowns aber auch im Falle einer Wiedereröffnung zu unterstützen.

Des Weiteren wird die Verwaltung beauftragt, zielgerichtet an den neuen hessischen Förderprogrammen zur Stützung des Einzelhandels und der Innenstadtentwicklung teilzunehmen. Über die fortschreitende Entwicklung des Konzeptes und der Teilnahme des Förderprogramms ist der Stadtverordnetenversammlung und dem Haupt- und Finanzausschuss zu berichten.

Finanzielle Auswirkungen:

ohne

Begründung:

Insbesondere der kleine „non- food“- Einzelhandel haben im Lockdown, der teilweise seit Anfang November 2020 besteht und bis heute andauert, sehr zu leiden. Die Einschränkungen bzw die vollständige Stilllegung des Geschäftsbetriebs u.a. in der Weihnachtszeit hat besagte Gewerbetreibende finanziell stark getroffen und es ist anzunehmen, dass nicht alle ohne finanzielle Hilfen zum Ende des Lockdowns wieder öffnen können. Die ersten Geschäftsschließungen gab es bereits. Eine Erstattung durch den Bund oder das Land Hessen wie z.B. das November/Dezembergeld/ Überbrückungsgeld III für u.a. die Gastronomie ist nicht für alle genannten Gewerbetreibenden gegeben und führte insbesondere in 2020 und zu Beginn 2021 zu starken Einbußen. Andere Kommunen in der Nachbarschaft (z.B. Bruchköbel, Karben, Bad Vilbel) haben sich daher für verschiedene Modelle entschieden, um die lokalen Einzelhandel in dieser prekären Situation zu unterstützen (z.B. online- Plattformen und Gutscheinkaktionen).

Die FWG Nidderau schlägt nicht mehr wie ursprünglich vor, davon abzusehen, die nicht genutzten Haushaltsmittel für das 50jährige Stadtjubiläum in Höhe von 20.000€ wie am 26.11.2020 beschlossen and die Nidderauer Vereine auszuschütten, da Vergabe der Mittel bereits im Gange ist nach Meldung von mehreren Vereinen.

Stattdessen möchten wir vorschlagen, daß der Magistrat der Stadt Nidderau in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsförderung ein Konzept entwickelt und Möglichkeiten prüft, um die Gewerbetreibenden für die Dauer des Lockdowns und auch im Zuge einer Wiedereröffnung adäquat zu unterstützen. Als Beispiele führen wir z.B. die Stadt Bruchköbel mit einer Gutscheinkaktion an. Hierbei würden Gutscheine bei den oben nicht abschließend genannten Nidderauer Gewerbetreibenden erworben und damit ein Zeichen für das Nidderauer Gewerbe gesetzt. Diese Gutscheine sollen im Zuge einer Verlosung (z.B. online) an Nidderauer Bürger ausgegeben werden. Ebenso gewinnen digitale Plattformen wie z.B. in Bruchköbel oder Bad Vilbel mehr an Bedeutung in der Corona Pandemie. Diese Aufzählung ist nicht abschließend und es gibt sicherlich noch weitere gute Ideen.

Wir möchten damit sicherstellen, dass das in Not geratene Gewerbe in einem haushaltsverträglichen Rahmen unterstützt wird und andererseits das Geld genau dort ankommt, wo es gerade dringend benötigt wird.

Des Weiteren wurden neue Förderprogramme der hessischen Landesregierung zur Stützung des Einzelhandels und der Innenstadtentwicklung mit einem Volumen von insgesamt 40 Mio. Euro aufgelegt. Dabei sind projektbezogene Einzelförderungen von bis zu 100.000 Euro möglich. Eine Teilnahme an den neuen Fördermaßnahmen sehen wir als dringend geboten und fordern die Verwaltung auf, entsprechend zielgerichtet teilzunehmen.

Über die fortschreitende Entwicklung des Konzeptes und der Teilnahme des Förderprogramms ist der Stadtverordnetenversammlung und dem Haupt- und Finanzausschuss zu berichten.

Freigabe:

Freigabe:

<u>gez. Bürgermeister</u> Dezernatsleiter/in	<u>gez. Stadtmüller</u> FB-Leiter/in	<u>gez. Christina Wörner</u> FD-Leiter/in / Sachbearbeiter/in
---	---	--

Anlage(n):

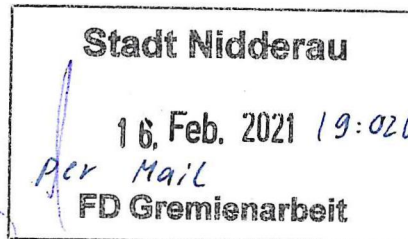
1. Antrag FWG Verwendung freierwerdender Mittel
2. Auszug aus dem HFA 05.05.2021
3. Auszug aus der STVV 21.04.2021
4. 2021_05_26_Aktenvermerk zum Änderungsantrag der FWG - Maßnahmen zur Unterstützung von Corona betroffenen ortsansässigen Gewerbetreibenden
5. Konzept zur Unterstützung des durch Corona betroffenen Gewerbes_aktualisiert
6. Auszug STVV 27.5.21 Änderungsantrag Unterstützung Corona
7. Auszug Mag 31.5.2021 Konzept Unterstützung Gewerbetreibende

FWG FREIE WÄHLERGEMEINSCHAFT NIDDERAU FRAKTION

FWG -Fraktion, Philipp-Reis-Str. 2, 61130 Nidderau

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher
Gunther Reibert
Am Steinweg 1

61130 Nidderau



Nidderau, den 16.02.2021

*2/3tel Mehrheit erforderlich zur
Aufnahme in TO 18.02.2021*

**Verwendung der freiwerdenden Mittel für das Stadtjubiläum zum Erwerb von
Gutscheinen von Corona betroffenen ortsansässigen Gewerbetreibenden**

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

*- Vorab Versendung an die
Fraktionsvorsitzenden 16.02.2021*

die FWG - Fraktion Nidderau bittet, den nachfolgenden Dringlichkeitsantrag auf die
Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung zu nehmen.

Klaus

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Antrag:

Der Beschluss der Stadtverordnetensammlung vom 26.11.2020 (DS-Nr. 2020/0556) mit dem
Ziel der Ausschüttung der Mittel an die von Corona betroffenen Vereine wird aufgehoben.

Der Magistrat der Stadt Nidderau wird beauftragt, das für die Jubiläumsfeier der Stadt Nidderau
vorgesehene Budget in Höhe von 20.000€ zu verwenden, um bei den Nidderauer
Gewerbetreibenden, die besonders unter den Folgen der Coronapandemie und insbesondere des
zweiten noch andauernden Lockdown zu leiden haben, Gutscheine zu erwerben.

Dabei ist insbesondere der kleine „non- food“- Einzelhandel zu berücksichtigen, der im zweiten
Lockdown vollständig schließen musste sowie Dienstleister im Bereich von Kosmetik, Friseur,
Massagepraxen u.ä.

Die Möglichkeit einen solchen Gutschein zu erhalten, soll im Zuge einer (online)- Verlosung
gewährleistet werden.

Des Weiteren wird die Verwaltung beauftragt, zielgerichtet an den neuen hessischen
Förderprogrammen zur Stützung des Einzelhandels und der Innenstadtentwicklung
teilzunehmen.

Begründung zur Dringlichkeit:

Die Dringlichkeit ergibt sich aufgrund des verlängerten Lockdowns und aufgrund der Tatsache, dass zurzeit geprüft wird, die Mittel an Vereine auszuschütten.

Begründung:

Insbesondere der kleine „non- food“- Einzelhandel sowie Dienstleister wie Kosmetik, Friseur, Massagepraxen u.ä. haben im zweiten Lockdown, der teilweise seit Anfang November 2020 besteht und bis heute andauert, sehr zu leiden. Die Einschränkungen bzw die vollständige Stilllegung des Geschäftsbetriebs u.a. in der Weihnachtszeit hat besagte Gewerbetreibende finanziell stark getroffen und es ist anzunehmen, dass nicht alle ohne finanzielle Hilfen zum Ende des Lockdowns wieder öffnen können. Die ersten Geschäftsschließungen gab es bereits. Eine Erstattung durch den Bund oder das Land Hessen wie z.B. das November/Dezembergeld für u.a. die Gastronomie ist nicht für alle genannten Gewerbetreibenden gegeben und führte insbesondere in 2020 zu starken Einbußen. Wer davon die neue Überbrückungshilfe III beantragen kann ist unklar. Andere Kommunen in der Nachbarschaft (z.B. Bruchköbel, Karben, Bad Vilbel) haben sich daher für verschiedene Modelle entschieden, um die lokalen Einzelhandel in dieser prekären Situation zu unterstützen.

Die FWG Nidderau schlägt daher vor, die nicht genutzten Haushaltsmittel für das 50jährige Stadtjubiläum in Höhe von 20.000€ nicht wie am 26.11.2020 beschlossen and die Nidderauer Vereine auszuschütten. Auch wenn die Vereine ihre Veranstaltungen nicht wie gewohnt im letzten Jahr durchführen konnten und damit ihre finanzielle Lage verbessern konnten, so hatten sie durch das Gros der treuen Mitglieder weiterhin Einnahmen durch Mitgliedsbeiträge zu verbuchen, wovon sie das Tagesgeschäft durchaus bestreiten konnten. Des Weiteren konnten viele Vereine darüber hinaus unterstützende Maßnahmen beantragen. Die Verwaltung selbst hat darauf hingewiesen, dass der Bedarf bei den Vereinen nicht gegeben ist. Der entsprechende Beschluss ist daher aufzuheben.

Stattdessen möchten wir vorschlagen, die genannten Mittel zu verwenden, um wie z.B. die Stadt Bruchköbel dies tut, Gutscheine bei den oben nicht abschließend genannten Nidderauer Gewerbetreibenden zu erwerben und damit ein Zeichen für das Nidderauer Gewerbe zu setzen. Diese Gutscheine sollen im Zuge einer Verlosung (z.B. online) an Nidderauer Bürger ausgegeben werden.

Wir möchten damit sicherstellen, dass das in Not geratene Gewerbe in einem haushaltsverträglichen Rahmen unterstützt wird und andererseits das Geld genau dort ankommt, wo es gerade dringend benötigt wird.

Des Weiteren wurden neue Förderprogramme der hessischen Landesregierung zur Stützung des Einzelhandels und der Innenstadtentwicklung mit einem Volumen von insgesamt 40 Mio. Euro aufgelegt. Dabei sind projektbezogene Einzelförderungen von bis zu 100.000 Euro möglich. Eine Teilnahme an den neuen Fördermaßnahmen sehen wir als dringend geboten und fordern die Verwaltung auf, entsprechend zielgerichtet teilzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Anette Abel
Stv. Fraktionsvorsitzende FWG

A U S Z U G

aus der 1. Sitzung
des Haupt- und Finanzausschusses
am Mittwoch, 05.05.2021

Öffentliche Sitzung

8. **Änderungsantrag:** **AT-1/2021**
Maßnahmen zur Unterstützung von Corona betroffenen ortsansässigen Gewerbetreibenden **1. Ergänzung**

Herr Jakobi schlägt vor, die bereits veranlassten Schritte von Frau Woltz (Wirtschaftsförderung) vorstellen zu lassen.

Herr Michael Bär fasst für den Ausschuss zusammen, dass sich alle Mitglieder einig sind, den Gewerbetreibenden zu helfen.

Der Antragstext (erster Satz) wird wie folgt geändert:

Der Magistrat der Stadt Nidderau wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsförderung ein Konzept zu entwickeln, mit dem wir die Folgen der Corona Pandemie mildern.

Der geänderte Antragstext wird einstimmig angenommen.

Der Antrag wird mit dem geänderten Antragstext und dem dazu erarbeiteten Konzept in der nächsten HFA Sitzung vorgestellt.

Verteiler

Bereich	Empfänger	Merkmal
Wirtschaftsförderung	Frau Woltz	

A U S Z U G

aus der 1. Sitzung
der Stadtverordnetenversammlung
am Mittwoch, 21.04.2021

Öffentliche Sitzung

22. Antrag der FWG: Verwendung der freiwerdenden Mittel für das Stadt- AT-1/2021 jubiläum zum Erwerb von Gutscheinen von Corona betroffenen orts- ansässigen Gewerbetreibenden

Die FWG Fraktion legt einen Änderungsantrag mit Datum vom 21.04.2021 vor. Dieser Änderungsantrag soll den Antrag der FWG Fraktion vom 16.02.2021 ändern.

Bürgermeister Gerhard Schultheiß berichtet aus der Beratung des Magistrats. Eine weitere Beratung erfolgt am 03.05.2021.

Nach der Beratung im Magistrat soll der HFA die weitere Beratung übernehmen. Frau Woltz hat hierzu bereits Ideen und Vorschläge erarbeitet, die sie in der HFA Sitzung vortragen wird.

Verweisung in den Haupt- und Finanzausschuss.

Verteiler

Bereich	Empfänger	Merkmal
10.2 FD Gremienarbeit		zur Erledigung
	Haupt- und Finanzausschuss	

AKTENVERMERK

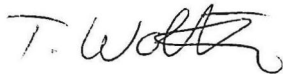
**I.2 Wirtschaftsförderung
und Stadtmarketing**

26.05.2021

Stellungnahme zum Änderungsantrag der FWG: Maßnahmen zur Unterstützung von Corona betroffenen ortsansässigen Gewerbetreibenden

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 05.05.2021 hat Frau Woltz verschiedene geplante Maßnahmen vorgestellt, um das durch die Corona-Pandemie betroffene Gewerbe zu unterstützen. Diese beinhalten das Aufsetzen einer Branchenplattform auf der neu gestalteten städtischen Website sowie die Durchführung von Webinaren zum Thema „Digitale Sichtbarkeit“ und „Social Media“ in Kooperation mit dem Handelsverband bzw. mit dem Kompetenzzentrum Handel 4.0. Zudem soll unter dem Motto „NidderAugenblicke“ ein neues Gutschein- und Informationsheft mit Stationen aus allen Stadtteilen geschaffen werden, welches im Zeitraum der Heimat-Shoppen-Aktion der IHK (ab 10.09.2021) von digitalen Aktionswochen unterstützt werden soll, in denen die Stadtteile mit ihren Vereinen, Gewerbetreibenden, Sehenswürdigkeiten und anderen Besonderheiten vorgestellt werden. Damit wird das Ziel verfolgt, die Innenstadtlagen/Stadtteilzentren zu stärken, indem die Gewerbetreibenden bei der Schaffung bzw. dem Ausbau ihrer online-Sichtbarkeit unterstützt und gleichzeitig Besuchsanlässe für die Stadtteilzentren geschaffen werden.

Gemäß dem Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses wird in der Folgesitzung am 16.06.2021 ein Konzept vorgelegt, in dem die genannten Punkte weiter ausdetailliert beschrieben und weitere im Antrag aufgeführte Ideen diskutiert werden.



Tanja Woltz
Stabstelle Wirtschaftsförderung
und Stadtmarketing



KONZEPT UND IDEEN **ZUR**
UNTERSTÜTZUNG DES **DURCH DIE**
CORONA-PANDEMIE BETROFFENEN
GEWERBES IN NIDDERAU

TANJA WOLTZ

I.2. STABSTELLE WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG

UND STADTMARKETING

17.05.2021

INHALTSVERZEICHNIS

Ausgangssituation.....	2
Ziele.....	2
Zielgruppen.....	2
Geplante Maßnahmen.....	2
Online-Branchenübersicht.....	2
Seminare mit dem Handelsverband / Kompetenzzentrum Handel 4.0 zum Thema digitale Sichtbarkeit.....	3
„Nidderaugenblicke“/Gutscheinheftkonzept/Teilnahme an IHK-Aktion Heimatshoppen.....	4
Perspektive.....	5
Fazit.....	5
Einordnung weiterer Möglichkeiten zur Unterstützung des von Corona betroffenen Gewerbes.....	8
Prüfung des städtischen Bedarfs und Beschaffung bei lokalen Gewerbetreibenden	8
Kauf und Verlosung von Gutscheinen Nidderauer Gewerbetreibender.....	8
Weiteres Vorgehen.....	9

AUSGANGSSITUATION

Seit mittlerweile über einem Jahr wird unser Leben maßgeblich von der Corona-Pandemie und deren Auswirkungen geprägt. Die weitreichenden Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnungen treffen besonders das in den Innenstädten ansässige Gewerbe, wie den stationären Einzelhandel, die Gastronomie oder Anbieter von körpernahen Dienstleistungen, hart, die auf die Kundschaft vor Ort angewiesen sind. Der mit der Pandemie einhergehende Digitalisierungsschub wird trotz Öffnungsperspektiven voraussichtlich auch langfristige Auswirkungen auf das Kaufverhalten der Nachfrager haben. Auch für kleinere und mittelständische Unternehmen wird es daher immer wichtiger, ihre Internetpräsenz zu erhöhen und Angebote auch online zu präsentieren. Gleichzeitig gilt es, die Vorteile des Innenstadtbesuchs gegenüber dem Online-Einkauf, insbesondere den Erlebnischarakter, in den Fokus zu rücken, um auch zukünftig Menschen in die Innenstädte zu ziehen und einer Verödung vorzubeugen.

ZIELE

Ziel der Maßnahmen soll es sein, die in Nidderau ansässigen Gewerbetreibenden, insbesondere aus den besonders Innenstadt-prägenden Branchen wie Einzelhandel, Gastronomie und körpernahen Dienstleistungen, bei der Erhöhung ihrer digitalen Sichtbarkeit zu unterstützen und gleichzeitig Besuchsanlässe für die Nidderauer Bürger in den Stadtteilzentren zu schaffen. So soll insgesamt der lokale Einkauf gefördert und die Stadtteilzentren nach Wiedereröffnung belebt werden.

ZIELGRUPPEN

Zielgruppe sind zum einen die Gewerbetreibenden selbst, die in Hinblick auf die Wichtigkeit des Themas online-Marketing sensibilisiert werden sollen. Zum anderen sollen die Bürger der Stadt angesprochen und in die Stadtteilzentren gezogen werden.

GEPLANTE MAßNAHMEN

ONLINE-BRANCHENÜBERSICHT

Es soll eine Branchenübersicht auf der neugestalteten städtischen Homepage entstehen. Von der Etablierung eines transaktionalen lokalen Marktplatzes mit einem externen Anbieter wird dagegen abgesehen.

Mit der Möglichkeit des Aufbaus eines lokalen Online-Marktplatzes bzw. einer Branchenübersicht mit dem Ziel, ansässige Unternehmer zu unterstützen und gleichzeitig (Neu-)Bürgern und Besuchern einen Überblick über die Angebote in der Stadt zu verschaffen, hat sich die Wirtschaftsförderung bereits im vergangenen Jahr beschäftigt.

Es wurden Angebote verschiedener Anbieter eingeholt, u.a. wurde eine Zusammenarbeit mit Bruchköbel oder Gelnhausen geprüft, sowie mit dem Anbieter

der Karbener Lösung gesprochen. Weitere Angebote bzw. Preisindikationen liegen von den Anbietern der Marburger Lösung, der Hildesheimer Lösung und einer Lösung im Kreis Gießen vor. Zudem wurde beim Gießener Anbieter auch eine Preisindikation für eine zur Gießen App vergleichbaren Stadtapp eingeholt. Keines der Angebote konnte bezüglich des Preismodells, des gebotenen Funktionsumfangs und gestalterisch in Hinblick auf eine langfristige Lösung überzeugen.

Zudem wurde in der Ausgabe 03/2020 der Bürgerpost ein Aufruf veröffentlicht und in einer Pressemitteilung gespiegelt, welche ebenfalls über den Gewerbeverein an die Mitglieder weitergeleitet wurde, mit der Bitte, dass interessierte Gewerbetreibende sich bei der Wirtschaftsförderung melden. Daraufhin sind nur wenige Rückmeldungen eingegangen - insbesondere wenig aus der Hauptzielgruppe Gastronomie und Einzelhandel. Von den elf eingegangenen Rückmeldungen stammten drei aus dem Einzelhandel, eine von einem Direktvermarkter und eine weitere betrachtete das Vorhaben aufgrund des hohen Pflegeaufwands und des damit einhergehenden Mangels an Aktualität kritisch. Des Weiteren hat der Handelsverband in einer gemeinsamen Videokonferenz von der Etablierung lokaler Marktplätze abgeraten, da deren Reichweite zu gering sei, um den Gewerbetreibenden wirklichen Nutzen zu bieten, während der Pflegeaufwand recht hoch sei. Dies deckt sich mit Studienergebnissen von eStrategy Consulting¹. Empfohlen wird beiderseits eher die Nutzung bereits etablierter Plattformen, bzw. deren Angeboten für lokale Händler. Siehe dazu auch den HDE Online-Monitor 2021².

Aus diesen Gründen wurde die Entscheidung getroffen, stattdessen eine reine Gewerbeübersicht auf der neu gestalteten Website der Stadt umzusetzen, die gerade unter Federführung des FB 10 aufgesetzt wird. Da die Stadt Oberursel dasselbe Content Management System nutzt, kann die dortige Branchenplattform als Beispiel dienen.³ Gestalterische Anpassungen können selbstverständlich vorgenommen werden. Die Nutzung strukturierter Daten und jegliche weiteren künftigen Bemühungen der Stadtverwaltung bezüglich Suchmaschinenoptimierung kommen somit auch den gelisteten Gewerbebetrieben zugute.

Zeitraumen: abhängig von Fertigstellung der neuen städtischen Website, voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte

SEMINARE MIT DEM HANDELSVERBAND / KOMPETENZZENTRUM HANDEL 4.0 ZUM THEMA DIGITALE SICHTBARKEIT

Um die Gewerbetreibenden zusätzlich beim Thema digitale Sichtbarkeit zu unterstützen, wurde zudem mit dem Handelsverband bzw. dem Kompetenzzentrum Handel 4.0 vereinbart, dass in Kooperation ein online-Seminar zum Thema digitale Sichtbarkeit veranstaltet wird, welches einen Überblick über die wichtigsten

¹ eStrategy Consulting, „Studie zu lokalen Marktplätzen und Chancen für den stationären Handel“, <https://www.estrategy-consulting.de/de/studie/lokale-online-marktplaetze/> [zuletzt abgerufen am 10.05.2021].

² Handelsverband Deutschland – HDE e.V., „Online Monitor 2021“, https://einzelhandel.de/index.php?option=com_attachments&task=download&id=10572%20Seite%2025:%207.6.21, S. 24-25 [zuletzt abgerufen am 17.05.2021].

³ <https://www.oberursel.de/de/wirtschaft-stadtentwicklung/wirtschaftsstandort/firmen-in-oberursel/>

Möglichkeiten wie eigene Website, Google My Business, Plattformen, Social Media und Suchmaschinenmarketing bietet. Das Seminar richtet sich an kleine und mittlere Unternehmen. Da dieses Seminar sehr überblicksartig gestaltet sein wird, soll ebenfalls ein weiteres, vertiefendes Seminar zum Thema Social Media Marketing stattfinden, sowie bei geäußertem Bedarf der Gewerbetreibenden eines zum Thema SEO (Search Engine Optimization) aufgesetzt werden.

Diese Veranstaltungen sind sowohl für uns als Mitgastgeber als auch für die Gewerbetreibenden, die teilnehmen möchten, kostenlos. Es soll über eine Pressemitteilung, den städtischen Newsletter, und einen Beitrag auf der städtischen Homepage für das Angebot geworben werden. Zusätzlich sollen potenziell interessierte Gewerbetreibende mit Fokus auf die weiter oben genannten, innenstadtrelevanten Branchen direkt durch die Wirtschaftsförderung angesprochen werden.

Zeitraumen:

Webinar Digitale Sichtbarkeit: 30.06.2021, 15:30-17:00 Uhr

Webinar Social Media: 07.07.2021, 17:00-18:30 Uhr

Webinar SEO: bei Bedarf ist ein Termin festzulegen

Falls sich im Anschluss an diese Seminare weitere Schulungsbedarfe seitens der Gewerbetreibenden ergeben, können von der Wirtschaftsförderung gegebenenfalls weitere Seminare oder Workshops mit dem Handelsverband oder anderen Partnern organisiert werden.

„NIDDERAUGENBLICKE“/GUTSCHEINHEFTKONZEPT/ TEILNAHME AN IHK-AKTION HEIMATSHOPPEN

Bei dem Wettbewerb *Ab in die Mitte!*, bei dem es darum geht, Innenstädte zu beleben, hatte die Stadt Nidderau sich auch in diesem Jahr mit einer Konzeptidee beworben: „NidderAugenblicke“. Leider gehörte das Projekt bei über 50 Einreichungen nicht zu den 17 prämierten Projekten⁴, es soll aber dennoch umgesetzt werden.

Bei den NidderAugenblicken geht es um die kleinen Momente im Leben, wie das Eisessen mit der Familie, das Abendessen mit Freunden in einem guten Restaurant, das „Wow-Gefühl“ nach dem neuen Haarschnitt oder auch einfach nur den Spaziergang in der Natur. Solche Momente sollen die Nidderauer Bürger erleben, ihre persönlichen „NidderAugenblicke“.

Mit dem Ziel, die Stadtteilzentren zu beleben, soll ein neues Gutschein- und Informationsheft entstehen. Gewerbetreibende aus allen Stadtteilen sollen gewonnen werden, um kleine „Rabatte“ oder Probiermöglichkeiten anzubieten. Diese müssen nicht groß sein, das Erlebnis/der Moment soll im Mittelpunkt stehen. Ein Beispiel wäre der Cappuccino nach dem Essen. Möglich wären dabei auch Kooperationen zwischen stärker und weniger stark durch die Krise betroffenen Gewerben. Außerdem soll das Heft zu jedem Stadtteil auch einen Hinweis auf „Sehenswürdigkeiten“ beinhalten. Somit sollen Besuchsanlässe für die Stadtteilzentren geschaffen und der Erlebnischarakter des Innenstadtbesuchs betont werden. Das Heft soll in einer gewissen Auflage, z.B. 2.500, kostenlos ausgegeben

⁴ Die Stadt Alsfeld hat die Förderung mit einem vom Grundgedanken her sehr ähnlichem Konzept erhalten.

werden; für die Gewerbetreibenden ist die Teilnahme kostenlos bis auf den von ihnen gewährten Rabatt. Die Ausgabe erfolgt zunächst über die Tourist Information; jeder Interessent erhält nur ein Heft. Sollte nicht die gesamte Auflage vergriffen sein, kann anschließend auch über eine Verteilung der Restexemplare an öffentlichen Plätzen nachgedacht werden.

Damit möglichst alle Stadtteile von der belebenden Wirkung profitieren, soll das Gutscheineheft durch digitale Aktionswochen unterstützt werden, in denen die Stadtteile mit ihren Sehenswürdigkeiten, Gewerbetreibenden und Vereinen vorgestellt werden. Die Vereine sollen in diesem Zuge angeschrieben und um Beiträge bzw. Bild-, Video- und Textmaterial gebeten werden. Die zu nutzenden Kanäle sind noch genauer zu definieren. Insbesondere ist dabei eine Nutzung von Social Media zu prüfen und bei Zustimmung ein geeignetes Konzept auszuarbeiten.

Die Aktion soll im Rahmen der Aktion Heimatshoppen der IHK umgesetzt werden, um auch diese Reichweite nutzen zu können. Ziel von Heimatshoppen ist es, „die Bedeutung des stationären Einzelhandels, aber auch der Dienstleister und Gastronomen in den Innenstädten wieder mehr ins Bewusstsein zu rücken und auf diese Weise zu stärken.“⁵ Dazu werden im Aktionszeitraum ab dem 10. September entsprechende Aktionen in teilnehmenden Städten gebündelt.

Kosten entstehen für die Entwicklung eines Logos, die Gestaltung und den Druck des Gutscheinehefts, sowie für eventuelle begleitende Werbemaßnahmen. Nach einem ersten Angebot wird mit Kosten unter 5.000,00 € gerechnet, wobei diese maßgeblich von der Anzahl der teilnehmenden Unternehmen abhängen.

Zeitraumen: Fünf Aktionswochen ab dem 10. September (Aktionszeitraum Heimatshoppen)

PERSPEKTIVE

Die genannten online-Seminare in Kooperation mit dem Handelsverband können einen ersten Eindruck verschaffen, wie solche Angebote von den Nidderauer Gewerbetreibenden angenommen werden. Gegebenenfalls können auf Basis der Rückmeldungen weitere Schulungsangebote zu Digitalisierungsthemen aber auch zu weiteren Themen durch die Wirtschaftsförderung organisiert werden.

Die Wortmarke „NidderAugenblicke“ kann in den Folgejahren rund um das geplante Gutscheineheft erweitert werden. Denkbar wäre zum Beispiel, die Organisation einer größeren Auftakt- oder Abschlussveranstaltung, die Kreierung einer NidderAugenblicke-Route durch alle Stadtteile oder die Zusammenstellung eines „Nidderau-Pakets“ mit regionalen Produkten, welches man an der Tourist Information erhält, sobald man eine gewisse Anzahl an Gutscheinen, davon mindestens einen aus jedem Stadtteil, eingelöst hat.

FAZIT

Das geschilderte Konzept zur Unterstützung des von Corona betroffenen Gewerbes in Nidderau orientiert sich an dem Leitziel, der Verödung der Innenstädte vorzubeugen. Daher stehen die besonders innenstadt-relevanten Gewerbe wie der

⁵ IHK Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern, Präsentation zur Aktion Heimatshoppen

stationäre Einzelhandel, die Gastronomie und die körpernahen Dienstleistungen im Mittelpunkt der Überlegungen.

Mittels Schulungsangeboten sollen die Gewerbetreibenden bei der Schaffung oder Ausweitung ihrer digitalen Präsenz unterstützt werden. Gleichzeitig sollen mit einem Gutschein- und Informationsheft, welches Stationen aus allen Stadtteilen enthält, und begleitenden digitalen Aktionswochen Besuchsanlässe in den Stadtteilzentren kreiert werden. Dabei soll unter dem Motto NidderAugenblicke der Erlebnischarakter des Innenstadtbesuchs in den Fokus gerückt werden.

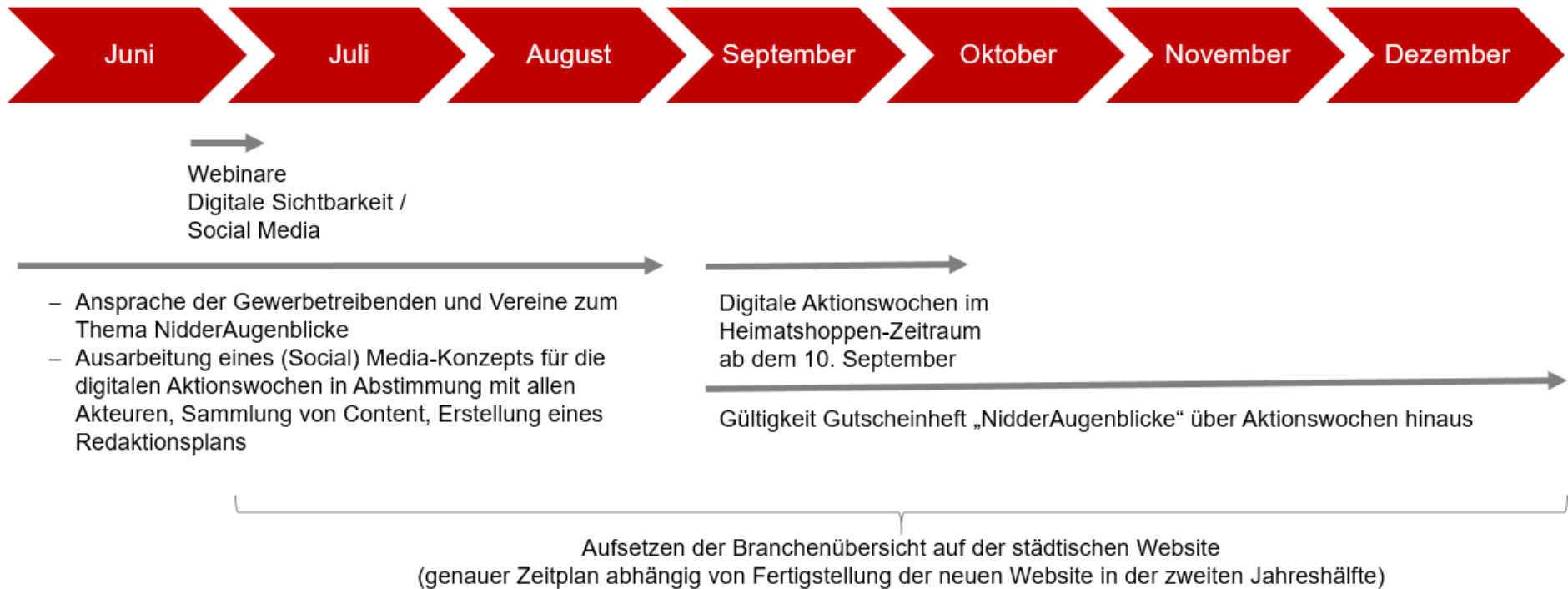


Abbildung 1: Übersicht geplanter Maßnahmen im Zeitverlauf

EINORDNUNG WEITERER MÖGLICHKEITEN ZUR UNTERSTÜTZUNG DES VON CORONA BETROFFENEN GEWERBES

In der vergangenen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses wurden weitere Vorschläge zur Unterstützung des von Corona betroffenen Gewerbes diskutiert. Dazu werden in den folgenden Unterpunkten Einschätzungen oder Vorschläge der Wirtschaftsförderung aufgeführt.

PRÜFUNG DES STÄDTISCHEN BEDARFS UND BESCHAFFUNG BEI LOKALEN GEWERBETREIBENDEN

Aus der Perspektive der Wirtschaftsförderung ist es durchaus zu begrüßen, wenn Bedarfe der Verwaltung bei lokalen Anbietern gedeckt werden. Dabei sind jedoch vergaberechtliche Fragestellungen und die Einhaltung vorhandener Haushaltsansätze zu beachten, weshalb eine generelle Verpflichtung ausscheidet. Die Stadt Nidderau vergibt schon jetzt viele Aufträge an in Nidderau ansässige Unternehmen. Es wird daher vorgeschlagen, die Fachbereiche über die geplante online-Branchenübersicht umfassend über die ansässigen Unternehmen zu informieren und damit sicherzustellen, dass Nidderauer Unternehmen auch weiterhin bei der Auftragsvergabe mitberücksichtigt werden.

KAUF UND VERLOSUNG VON GUTSCHEINEN NIDDERAUER GEWERBETREIBENDER

Zu dem Vorschlag, Gutscheine bei lokalen Gewerbetreibenden zu erwerben und diese zu verlosen, wurde der Hessische Städte- und Gemeindebund um eine beihilferechtliche Einschätzung gebeten. Das Vorhaben würde laut dieser unter das Beihilferecht fallen, da Unternehmen Vorteile entstehen, die sie ansonsten nicht erhalten würden. Wettbewerbsverzerrungen könnten z.B. in Hinblick auf Nachbarkommunen entstehen. Grundsätzlich ist zwar zu erwarten, dass der Vorschlag aufgrund verschiedener Ausnahmeregelungen genehmigungsfähig wäre, jedoch gibt der HStGB auch die Gleichheitsproblematik zu bedenken und rät daher von einer Umsetzung ab. Es müssten detaillierte Förderrichtlinien ausgearbeitet werden, in denen nachvollziehbar begründet wird, warum gerade die eine, nicht aber die andere Branche einbezogen wird. Hierbei eine eindeutige Abgrenzung zu finden wäre sehr schwierig und kann zu rechtlichen Problemen führen. Eine Klage wird aber in diesem Kontext für unwahrscheinlich gehalten.

Die Maßnahme wäre also prinzipiell umsetzbar, ist aber mit einem hohen Aufwand verbunden, um rechtlich abgesichert zu sein, den es gegenüber dem zu erwartenden Nutzen abzuwägen gilt. Das Budget der Wirtschaftsförderung reicht trotz Aufstockung je nach Menge der Unternehmen, die sich für eine Förderung bewerben, bzw. je nach festgelegten Kriterien, nur für einen vergleichsweise kleinen Betrag pro Unternehmen. Daher stellt sich die Frage, ob die Beträge, die bei den Gewerbetreibenden ankommen, einen ausreichenden Mehrwert bieten. Nach ersten Schätzungen gehören mindestens um die 90 Gewerbe in Nidderau zu den Bereichen Gastronomie/Gastgewerbe, (Non-Food)-Einzelhandel, körpernahe Dienstleistungen und weiteren von den Schließungen betroffenen Bereichen (z.B. Fitnessstudio, Kino, etc.). Eine genauere Auswertung der angemeldeten Gewerbe (insgesamt knapp 2.000) muss noch abschließend vorgenommen werden. Ebenfalls besteht bei direkt erworbenen Gutscheinen ein Insolvenzrisiko. Es ist außerdem davon auszugehen,

dass die Gutscheine in vielen Fällen nicht zu zusätzlichen Umsätzen führen, sondern stattdessen ohnehin geplante Besorgungen mit den Gutscheinen getätigt werden.

Die geschilderten beihilferechtlichen Umstände und Gleichheitsproblematiken gelten für sämtliche direkten Zuwendungen an die Unternehmen, z.B. auch für Zuschüsse zur Etablierung von Hygienemaßnahmen.

Nicht beihilferechtlich relevant wären Zuwendungen an Bürger. Möglich wäre z.B., die Ausgabe von Gutscheinen, die bei mehreren teilnehmenden Unternehmen einlösbar sind. So entscheidet der Käufer selbst, bei welchem Unternehmen der Betrag eingelöst wird. Hierbei wäre aber auch genau zu definieren, wer diese Gutscheine unter welchen Umständen erhält. In Hanau werden die Grimm Schecks beispielsweise an Personen ausgegeben, die vorher für einen gewissen Betrag lokal eingekauft haben. Diese Möglichkeit ähnelt aber sehr stark dem schon bestehenden Nidderauer Gutschein des Gewerbevereins, sodass zu prüfen wäre, ob ein Konkurrenzprodukt geschaffen werden soll.

WEITERES VORGEHEN

Die Konzeptbestandteile online-Seminare und NidderAugenblicke werden im angegebenen Zeitrahmen umgesetzt. Weitere Fördermöglichkeiten, wie die oben genannten, sollen in der Zwischenzeit mit dem Gewerbeverein und gegebenenfalls mit weiteren Akteuren diskutiert werden. Bei entsprechendem Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses werden detaillierte Förderrichtlinien z.B. zu einer Gutscheinaktion durch die Wirtschaftsförderung ausgearbeitet und eine beihilferechtliche Einschätzung/Genehmigung eingeholt.

A U S Z U G

aus der 2. Sitzung
der Stadtverordnetenversammlung
am Donnerstag, 27.05.2021

Öffentliche Sitzung

7. **Änderungsantrag:** **AT-1/2021**
Maßnahmen zur Unterstützung von Corona betroffenen ortsansässigen Gewerbetreibenden **1. Ergänzung**

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Michael Bär, berichtet über die Beratung im Ausschuss und zum geänderten Beschlussvorschlag.

Verteiler

Bereich	Empfänger	Merkmal
10.2 FD Gremienarbeit	Frau Carolin Stadtmüller	zur Erledigung

A U S Z U G

aus der 3. Sitzung
des Magistrats
am Montag, 31.05.2021

Nichtöffentliche Sitzung

2. **Vorlage eines Konzepts zur Unterstützung des von der Corona-Pandemie betroffenen Gewerbes in Nidderau** VL-149/2021

Beschluss:

Das eingereichte Konzept und die Einschätzungen zu weiteren Ideen zur Unterstützung des von der Corona-Pandemie betroffenen Gewerbes in Nidderau werden zur Kenntnis genommen. Das vorgeschlagene Konzept mit Erstellung einer Branchenübersicht auf der städtischen Website, der Durchführung von online-Seminaren zum Thema digitale Sichtbarkeit und die Maßnahme "Nidder-Augenblicke"/Gutscheinheftkonzept wird wie beschrieben umgesetzt.

Im Fall der Entscheidung für eine der zusätzlich im Konzeptpapier diskutierten Möglichkeiten, wie die Verlosung von Gutscheinen, wird durch die Wirtschaftsförderung eine geeignete, detaillierte Förderrichtlinie ausgearbeitet und soweit erforderlich eine beihilferechtliche Genehmigung eingeholt.

Verteiler

Bereich	Empfänger	Merkmal
Stabstelle Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing I.2	Frau Tanja Woltz	zur Erledigung

Gremienmitteilung an den Haupt- und Finanzausschuss

31.05.2021

Verteiler:

über Herrn Bürgermeister Andreas Bär

Rückmeldung der Verwaltung

Anfrage zu TOP 11. Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Stadtwerke (VL-94/2021):

Warum haben sich die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen von 406 TEUR zum 31.12.2018 auf 840 TEUR erhöht?

Es handelt sich hier zum Bilanzstichtag um eine Stichtagsbetrachtung. Ausweis sind im Wesentlichen Forderungen gegen die Kreiswerke Main-Kinzig mit EUR 780.146,57. Der Saldo wurde auch durch eine Saldenbestätigung im Rahmen der JAP bestätigt. Der Ausgleich der Forderungen erfolgte am 05.03.2020.

Die Kreiswerke Hanau GmbH rechnen in 6 Teilbeträge die Kanalbenutzungsgebühren für Abwasser und Niederschlagswasser in Pauschalbeträgen mit den Stadtwerken Nidderau ab. Die Endabrechnung zum Bilanzstichtag 31.12.2019 erfolgte erst im März des Folgejahres. Die Endabrechnung war für 2019 höher als für 2018 und in Verbindung mit der 6. Abschlagsforderung ergibt sich der höhere Ausweis der Forderungen zum Bilanzstichtag.

Die Veränderung in der Höhe der Abrechnung der Gebühren ist auf die Systematik der Gebührenerhebung im Abwasserbereich zurückzuführen. Grundlage der Ermittlung der Abwassergebühr ist für das Abwasser der Frischwasserverbrauch, dieser variiert innerhalb der verschiedenen Abrechnungsperioden. Für 2019 ergibt sich ein höherer abgerechneter Frischwasserverbrauch, was entsprechend über eine höheren Abwassergebühr auch zu entsprechend höheren Forderung zum Bilanzstichtag führt, da die Abschlagszahlungen durch die Kreiswerke nicht unterjährig mehrfach angepasst werden, sondern Differenzen erst in der Endabrechnung bereinigt werden.

Für welchen Zweck dient die Auflösung der Rückstellung?

Die Auflösung betrifft im Wesentlichen die in 2017/2018 gebildete Rückstellung für Gebührenausschläge für eine eventuelle Kostenüberdeckung nach KAG. Es erfolgte im Jahr 2019 eine Ermittlung von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen für die Jahre 2013 bis 2017.

Diese Gebührennachkalkulation hat ergeben, dass keine Kostenüberdeckung vorliegt, sondern jeweils eine Kostenunterdeckung, dadurch entfällt in 2019 die rechtliche Basis für die Bildung dieser Rückstellung aus Vorjahren. Eine Auflösung der Rückstellung hat zu erfolgen.

Die Auflösung erfolgt nicht in der Bilanz, sondern in der Gewinn- und Verlustrechnung (Erlöschmälerungen Kostenüberdeckung KAG).

Eine Gebührennachkalkulation für 2018 bis 2020 und eine Gebührenvorkalkulation für die Folgejahre werden noch entsprechend durchgeführt. Auf Grundlage der bestehenden Aufwandstruktur (Kosten i. S. d. KAG) sowie auf Grundlage der Nachkalkulation 2013 bis 2017 sowie der bestehenden konstanten Abwassergebühr erfolgt für die Abschlüsse 2018 und 2019 sowie voraussichtlich auch für 2020 die Annahme einer weiteren Kostenunterdeckung und somit keine weitere Rückstellungsbildung.

Freundliche Grüße

Stefanie Krämer
Finanzbuchhaltung
Stadtwerke Nidderau
Tel.: 06187 299 187

Daniela Wißner
Leiterin des Eigenbetriebes
Stadtwerke Nidderau
Tel.: 06187 299 186

Gesehen:



Andreas Bär
Bürgermeister der Stadt Nidderau

AUSZUG

aus der 1. Sitzung
des Haupt- und Finanzausschusses
am Mittwoch, 05.05.2021

Öffentliche Sitzung

11. Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Stadtwerke VL-94/2021 Nidderau zum 31.12.2019

Erster Stadtrat Rainer Vogel berichtet aus der Betriebskommission. Diese hat empfohlen den aufgestellten Jahresabschluss 2019 festzustellen. Der Magistrat spricht die gleiche Empfehlung aus.

Auftrag für die Verwaltung (Beantwortung der Fragen):

Frau Sacha für die FWG Fraktion: warum haben sich die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen von 406 TEUR zum 31.12.2018 auf 840 TEUR erhöht? Für welchen Zweck dient die Auflösung der Rückstellung?

Herr Michael Bär fasst für den Ausschuss zusammen: die neue Satzung des Eigenbetriebes wird vor der Sommerpause vorgelegt.

Beschluss:

Dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 wird wie folgt zugestimmt:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 des Eigenbetriebes Stadtwerke Nidderau wird mit einem Jahresgewinn in Höhe von 547.906,89 € festgestellt.
2. Der Jahresgewinn 2019 wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2019 Entlastung erteilt.

Verteiler

Bereich	Empfänger	Merkmal
Eigenbetrieb Stadtwerke Nidderau	Frau Daniela Wißner	zur Erledigung

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-172/2021	
Fachbereich:	60 FB Stadtentwicklung und Bauwesen
Fachdienst:	60.4 FD Bauhof
Sachbearbeiter/in:	Werner Christiansen
Datum:	11.06.2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	16.06.2021	beschließend

Betreff:

Ersatzbeschaffung des Großflächenmähers 919-112-5 - Aufhebung des Sperrvermerks

Beschlussvorschlag:

Der Sperrvermerk der Investitionsnummer 919-112-5 wird für die Ersatzbeschaffung des Großmähers aufgehoben und die für 2021 eingeplanten Mittel freigegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Anlage

Sachdarstellung:

Bereits in 2020 war der Ersatz des Großflächenmähers geplant und wurde in das Jahr 2021 verschoben. Der vorhandene Mäher ist aus dem Jahre 2014, hat entsprechende Verschleißerscheinungen und befindet sich seit einigen Wochen in der Reparatur. Zur Überbrückung wurde uns von einem ortsansässigen Gartenbauunternehmen ein Mäher überlassen, der ein wenig hilft, aber auch erhebliche Mängel hat. Da der Verschleiß bei diesen Geräten relativ hoch ist, ist auch nach einer erfolgten Reparatur (Ersatzteile stehen noch aus) damit zu rechnen, dass der alte Mäher kurzfristig angängig ist. Der Baubetriebshof benötigt gerade jetzt in der Vegetationsperiode dringend alle verfügbaren Mähgeräte, damit wir der Verkehrssicherungspflicht nachkommen können. Der Einsatzbereich erstreckt sich im Ganzjahresbetrieb von Mäharbeiten auf den Bolz- und Sportplätzen, Spielplätzen, Friedhöfe und Grünanlagen.

Freigabe:

gez. Andreas Bär
Dezernatsleiter/in

gez. Werner Christiansen
FB-/FD-Leiter/in

gez. Werner Christiansen
Sachbearbeiter/in

Anlage(n):

1. Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen



Betreff: Ersatz Großflächenmäher – Aufhebung Sperrvermerk

Auftragssumme Brutto:		
	Nummer	Bezeichnung
Investitions- Nr.:	919-112-5	Ersatzbeschaffung Großflächenmäher Sportplatz B-12
Kostenstelle:	B-12	Großflächenmäher B-12
Kostenträger:	112-61-00	Regiebetrieb Bauhof
Sachkonto:	0810010	
Haushaltsansatz:	65.000,- €	
Noch verfügbare Mittel:	65.000,- €	

Fördermittel/Zuschüsse: keine		
	Nummer	Bezeichnung
Investitions- Nr.:		
Kostenstelle:		
Kostenträger:		
Sachkonto:		
Haushaltsansatz:		
Noch verfügbare Mittel:		

Budgetdeckung/Mittelübertragung/Betrag:		
	Nummer	Bezeichnung
Investitions- Nr.:		
Kostenstelle:		
Kostenträger:		
Sachkonto:		
Haushaltsansatz:		
Noch verfügbare Mittel:		

Sichtvermerk Finanzverwaltung: gez. Bassermann